

SCHRIFTENREIHE

der Fachschule der DPG e.V.

Die wichtigsten Gesetze und Rechtsverordnungen
im Bereich der DBP

HEFT V/1

FERNMELDEWESEN

FAG; VO über Privatfernmeldeanlagen; Strafbestimmungen;
Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten;
Gesetz über den Amateurfunk; Durchführungsvorordnungen; TWG; FoO mit AB

Schriftenreihe der Fachschule der DPG e. V.

— Die wichtigsten Gesetze und Rechtsverordnungen im Bereich
der DBP —

- Heft I/1** — **Verfassungsrecht; Bürgerliches Recht; Strafrecht;
Prozeßrecht**
Grundgesetz; Bundeswahlgesetz
- Heft I/2** — **Verfassungsrecht; Bürgerliches Recht; Strafrecht;
Prozeßrecht**
Postverwaltungsgesetz; das Wichtigste aus dem BGB, dem StGB,
der ZPO und der StPO
-
- Heft II/1** — **Personalwesen**
Bundesbeamtengesetz mit den ergänzenden wichtigsten Bestim-
mungen; das Beamtenrechtsrahmengesetz
- Heft II/2** — **Personalwesen**
BLV mit den ergänzenden wichtigsten Verfügungen; Beförde-
rungsgrundsätze; Übernahmebestimmungen; Aufstiegsgrund-
sätze; Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamten
C und D
- Heft II/3 a** — **Personalwesen**
Allgemeine Prüfungsordnung; die PrO für den Postdienst sowie
den posttechnischen Dienst (Laufbahnen A, B — einschließlich
weiblicher Dienst — und C); Richtlinien für die Eignungsfest-
stellungen
- Heft II/3 b** — **Personalwesen**
Allgemeine Prüfungsordnung; die PrO für den fernmeldetechni-
schen Dienst sowie den Fernmeldedienst (Laufbahnen A, B —
einschließlich weiblicher Dienst — und C); Richtlinien für die
Eignungsfeststellungen
- Heft II/4 a** — **Personalwesen**
Richtlinien für die Annahme, Ausbildung und Prüfung des Per-
sonals der DBP; die Ausbildungsordnungen für den Postdienst
mit den ergänzenden wichtigsten Verfügungen (Laufbahnen A,
B und C); Vorschriften über das Dienstverhältnis der Pjb; Ver-
einbarung über die Vergütungen der Pjb; Lehrentschädigungen;
Richtlinien für die freiwillige Weiterbildung des Personals
der DBP

— Weitere Hefte siehe 3. und 4. Umschlagseite —

SCHRIFTENREIHE der Fachschule der DPG e.V.

Die wichtigsten Gesetze und Rechtsverordnungen
im Bereich der DBP



HEFT V/1

FERNMELDEWESEN

FAG; VO über Privatfernmeldeanlagen; Strafbestimmungen;
Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten;
Gesetz über den Amateurfunk; Durchführungsverordnungen; TWG; FeO mit AB

Herausgeber: Fachschule der DPG e. V. - 28 Bremen 1 - Bahnhofstraße 10

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG)	5
II. Verordnung über Privatfernmeldeanlagen	10
III. Gesetz über den Amateurfunk (AFuG) mit Durchführungsverordnung	20
IV. Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten (HFG) mit Verwaltungsanweisung und technischen Bestimmungen	30
V. Die wichtigsten Strafbestimmungen nach dem StGB	43
VI. Telegraphenwege-Gesetz (TWG) mit Ausführungsbestimmungen	44
VII. Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien mit Durchführungsverordnung	52
VIII. Fernsprechordnung (FeO) mit Ausführungsbestimmungen	54

Stand Frühjahr 1965

Nachdruck auch auszugsweise nicht gestattet

Vorwort

Um den Ausbildungskräften und Dienstanfängern des Fernmeldedienstes das Eindringen in die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Fernmelderechts zu erleichtern, sind die in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen verstreuten wichtigsten Bestimmungen in diesem Heft übersichtlich und systematisch zusammengestellt worden. Bei den Gebührevorschriften sind die Gebührensätze ausgelassen worden, weil sie häufigen Änderungen unterliegen und aus den einschlägigen Dienstwerken entnommen werden können.

Die Bestimmungen der Telegraphenordnung bleiben zunächst unberücksichtigt, da in absehbarer Zeit mit einer Änderung zu rechnen ist.

I. Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG) vom 14. Januar 1928

Inhaltsverzeichnis

<u>Fernmeldehoheitsrecht, bes. Verleihungsrecht</u> (§§ 1—6)
<u>Fernmeldebenutzungsrecht</u> (§§ 7—14)
Kontrahierungszwang (§§ 7, 8)
Gebührenbeitreibungsrecht (§ 9)
Fernmeldegeheimnis (§§ 10—14)
<u>Fernmeldestraf- und -strafprozeßrecht</u> (§§ 15—22)
Schutz der Fernmeldehoheit (§§ 15, 16)
Notzeichenmißbrauch (§ 17)
Schutz des Fernmeldegeheimnisses (§ 18)
Schutz des Fernmeldeverkehrs gegen Störungen (§ 19)
Einziehung (§ 20)
Durchsuchung und Polizeizwangsverfahren (§§ 21, 22)
Kollision elektrischer Anlagen (§§ 23, 24)

§ 1 (Fernmeldehoheit)

(1) Das Recht, Fernmeldeanlagen, nämlich Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten, Fernsprechanlagen und Funkanlagen zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu. Funkanlagen sind elektrische Sendeeinrichtungen sowie elektrische Empfangseinrichtungen, bei denen die Übermittlung oder der Empfang von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen ohne Verbindungsleitungen oder unter Verwendung elektrischer, an einem Leiter entlang geführter Schwingungen stattfinden kann.

(2) Das in Abs. 1 bezeichnete Recht übt der Reichspostminister aus; für Anlagen, die zur Verteidigung des Reichs bestimmt sind, übt es der Reichswehrminister aus.

§ 2 (Verleihung)

Die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einzelner Fernmeldeanlagen kann verliehen werden. Die Verleihung kann für bestimmte Strecken oder Bezirke erteilt werden.

(2) Die Verleihung sowie die Festsetzung der Bedingungen der Verleihung stehen dem Reichspostminister oder den von ihm hierzu ermächtigten Behörden zu. Sie muß für Fernmeldeanlagen, die von Elektrizitätsunternehmungen zur öffentlichen Versorgung mit Licht und Kraft, die der allgemeinen Versorgung von Gemeinden oder größerer Gebietsteile zu dienen bestimmt sind, zum Zwecke ihres Betriebs verwendet werden sollen, erteilt werden, soweit nicht Betriebsinteressen der Deutschen Reichspost entgegenstehen; dies gilt nicht für Funkanlagen.

§ 3 (Genehmigungsfreie Fernmeldeanlagen)

(1) Ohne Verleihung (§ 2) können errichtet und betrieben werden (genehmigungsfreie Fernmeldeanlagen):

1. Fernmeldeanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Behörden der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie von Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;
 2. Fernmeldeanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebs oder für die Vermittlung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;
 3. Fernmeldeanlagen
 - a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
 - b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 km in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.
- (2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Funkanlagen.
- (3) Für die Frage, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

§ 4 (Fernmeldeanlagen auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt und Luftfahrt)

Auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt, Binnenschifffahrt oder Luftfahrt dürfen Fernmeldeanlagen, welche nicht ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeugs bestimmt sind, nicht ohne Verleihung (§ 2) errichtet und betrieben werden.

§ 5 (Fernmeldeanlagen auf fremden Fahrzeugen)

Der Reichspostminister trifft die Anordnungen über den Betrieb von Fernmeldeanlagen auf fremden Fahrzeugen für Seefahrt, Binnenschifffahrt oder Luftfahrt, die sich im deutschen Hoheitsgebiet aufhalten.

§ 6 (Überwachung von Fernmeldeanlagen)

- (1) Anlagen, die auf Grund einer Verleihung nach § 2 errichtet sind oder betrieben werden, unterliegen der Überwachung daraufhin, daß die Verleihungsbedingungen eingehalten werden.
- (2) Die im § 3 Abs. 1 genannten Anlagen unterliegen der Überwachung daraufhin, daß Errichtung und Betrieb sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.
- (3) Die Vorschriften für die Überwachung erläßt der Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Reichsrat.

§ 7 (Zulassungszwang)

- (1) Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einem ordnungsmäßigen Gespräch auf den für den öffentlichen Fernmeldeverkehr bestimmten Anlagen.
- (2) Vorrechte bei der Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Ausschließungen von der Benutzung sind nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig.

§ 8 (Anschlußzwang)

Sind an einem Orte Fernmeldeanlagen für den Ortsverkehr, sei es von der Deutschen Reichspost, sei es von der Gemeindeverwaltung oder von einem anderen Unternehmer, zur Benutzung gegen Entgelt errichtet, so kann jeder Eigentümer eines Grundstücks gegen Erfüllung der von jenen zu erlassenden und öffentlich bekanntzumachenden Bedingungen den Anschluß an das Lokalnnetz verlangen.

§ 9 (Beitreibung von Fernmeldegebühren)

- (1) Für die Beitreibung von Gebühren der Deutschen Reichspost aus der Benutzung ihrer Fernmeldeanlagen gelten die Vorschriften über die Beitreibung von Postgebühren. Über die Pflicht zur Zahlung der Gebühren steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.
- (2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für die Beitreibung von Beträgen, die für die Erteilung einer Verleihung, für die Ausübung von Rechten aus ihr oder für die Verletzung von Verleihungsbedingungen zu zahlen sind.

§ 10 (Fernsprech- und Telegraphengeheimnis)

(1) Die im Dienste der Deutschen Reichspost stehenden Personen sind vorbehaltlich der durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen zur Wahrung des Telegraphengeheimnisses und des Fernsprechgeheimnisses verpflichtet. Unter dem Schutz des Telegraphengeheimnisses und des Fernsprechgeheimnisses stehen auch Mitteilungen, die auf den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Funkanlagen der Deutschen Reichspost befördert oder zur Beförderung auf ihnen aufgegeben worden sind. Der Schutz erstreckt sich auch auf die näheren Umstände des Fernmeldeverkehrs, insbesondere darauf, ob und zwischen welchen Personen ein Fernmeldeverkehr stattgefunden hat.

- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend für Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht der Deutschen Reichspost gehörende Fernmeldeanlage bedienen oder beaufsichtigen. *BaSa*
- (3) Befindet sich die Fernmeldeanlage an Bord eines Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses nicht gegenüber dem Führer des Fahrzeugs oder seinem Stellvertreter.

§ 11 (Geheimhaltungspflicht bei privaten Funkanlagen)

Werden durch eine Funkanlage, die von anderen als Behörden betrieben wird, Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und für die Funkanlage nicht bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 10 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. Die Vorschrift des § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. *Auskunft in Rf-Zeiten*

§ 12 (Auskunft im Strafverfahren)

In strafgerichtlichen Untersuchungen kann der Richter und bei Gefahr im Verzuge, falls die Untersuchung nicht ausschließlich Übertretungen betrifft, auch die Staatsanwaltschaft Auskunft über den Fernmeldeverkehr verlangen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet waren oder wenn Tatsachen

vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren und daß die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat.

13 (Beschlagnahme von Telegrammen)

Die Bestimmungen über Beschlagnahme von Telegrammen auf der Deutschen Reichspost gelten entsprechend für Telegramme im Gewahrsam einer nicht der Deutschen Reichspost gehörenden deutschen Telegraphenanstalt, die mit der Deutschen Reichspost unmittelbar oder durch Vermittlung eines Dritten über beförderte Telegramme abrechnet. Das gleiche gilt für Telegramme im Gewahrsam des Dritten, der die Abrechnung vermittelt.

§ 14 (Nachrichtenaufnahme auf Fahrzeugen für Seefahrt und Luftfahrt)

(1) Der Führer eines deutschen Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt kann aus wichtigen Gründen der Führung des Fahrzeugs von den Personen, die eine auf dem Fahrzeug befindliche Funkanlage bedienen oder beaufsichtigen, verlangen, daß Nachrichten aufgenommen und ihm mitgeteilt werden, die nicht für die Funkanlage bestimmt sind. Das gilt auch für seinen Stellvertreter, solange er die Führung des Fahrzeugs hat oder vom Führer mit Ausübung der im Satze 1 bezeichneten Befugnisse betraut ist. Die Aufnahme und Mitteilung kann nicht mit der Begründung verweigert werden, daß ein wichtiger Grund der Führung des Fahrzeugs nicht vorliege.

(2) Der Führer des Fahrzeugs und sein Stellvertreter, solange dieser die Führung hat, sind befugt, Nachrichten, die von einer auf dem Fahrzeug befindlichen Funkanlage empfangen oder abgesandt werden, Dritten mitzuteilen, soweit die Nachrichten erkennen lassen, daß einem Fahrzeug oder Menschenleben Gefahr droht, und soweit die Mitteilung geschieht, um die Gefahr abzuwenden.

§ 15 (Strafrechtlicher Schutz der Fernmeldehoheit)

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Fernmeldeanlage errichtet oder betreibt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

- a) genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen unter Verletzung von Verleihungsbedingungen errichtet, ändert oder betreibt,
- b) nach Fortfall der Verleihung die zur Beseitigung der Anlage getroffenen Anordnungen der Deutschen Reichspost innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht befolgt.

(3) Wer eine der im Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 wird die Tat nur auf Antrag der Deutschen Reichspost verfolgt.

§ 16 (Strafrechtlicher Schutz des Überwachungsrechts)

(1) Wer vorsätzlich die Überwachung von Fernmeldeanlagen (§ 6) verhindert oder stört oder eine in Ausübung dieser Überwachung verlangte Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Deutschen Reichspost oder der mit der Überwachung beauftragten Behörden verfolgt.

§ 17 (Mißbrauch von Notzeichen)

Wer vorsätzlich ein Notzeichen mißbraucht, das für Funkanlagen bei Not oder Gefahr in der Seefahrt, Binnenschifffahrt, Luftfahrt oder bei Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs vorgesehen ist, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 18 (Verletzung der Geheimhaltungspflicht entgegen § 11)

Wer vorsätzlich in anderen als in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen entgegen § 11 Mitteilungen macht, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 19 (Beeinträchtigung einer Funkanlage)

(1) Wer in der Absicht, den Betrieb einer Funkanlage zu verhindern oder zu stören, elektrische Arbeit verwendet oder für die Anlage bestimmte elektrische Arbeit entzieht, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft, wenn die Verhinderung oder Störung eingetreten ist.

(2) Dient die Funkanlage nicht öffentlichen Zwecken, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 20 (Einziehung)

Gegenstände, die zur Begehung eines vorsätzlichen Vergehens gegen § 15 gebraucht oder bestimmt waren, können eingezogen werden, gleichviel wem sie gehören; bei fahrlässigen Vergehen ist die Einziehung nur zulässig, wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Die Einziehung ist auszusprechen, wenn die Tat vorsätzlich begangen ist und eine Funkanlage betrifft und wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 21 (Durchsuchung)

(1) Für die Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend; die Durchsuchung ist aber zur Nachtzeit stets zulässig, wenn sich in den Räumen oder auf dem Besitztum eine Funkanlage befindet und der begründete Verdacht besteht, daß bei ihrer Errichtung oder ihrem Betrieb eine nach § 15 strafbare Handlung begangen wird oder begangen ist.

(2) Beauftragte der Deutschen Reichspost sind berechtigt, sich an Durchsuchungen zu beteiligen, die zur Verfolgung einer nach § 15 strafbaren Handlung vorgenommen werden.

§ 22 (Polizeiliches Zwangsverfahren)

(1) Die Polizei hat unbefugt errichtete, geänderte oder unbefugt betriebene Fernmeldeanlagen außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht. Im übrigen gelten für die Anwendung polizeilicher

Zwangsmittel sowie für die Rechtsmittel gegen sie die Vorschriften der Landesgesetzgebung. Wird die Verleihung des Rechtes zur Errichtung, Änderung oder zum Betriebe der Anlage nachträglich nachgesucht, so kann die Polizei mit Einwilligung der Deutschen Reichspost bis zur Entscheidung über den Antrag auf Verleihung davon absehen, die Anlagen außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen.

(2) Die Polizei kann alle oder einzelne Teile einer Anlage, solange sie nach Abs. 1 außer Betrieb gesetzt oder beseitigt ist, in amtliche Verwahrung nehmen oder sonst sicherstellen. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Beschlagnahme sowie des § 20 dieses Gesetzes über Einziehung bleiben unberührt.

(3) Eine Anlage kann nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch dann außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden, wenn nach Fortfall der Verleihung die zu ihrer Beseitigung getroffenen Anordnungen der Deutschen Reichspost innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht befolgt werden.

§ 23 (Kollision elektrischer Anlagen)

Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebs der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Teiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Änderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen.

§ 24 (Ordentlicher Rechtsweg)

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung entstehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

II. Verordnung über Privatfernmeldeanlagen

vom 1. Dezember 1942

I. Teil

Privatfernmeldeanlagen

§ 1 Begriff Privatfernmeldeanlage

(1) Privatfernmeldeanlagen im Sinne dieser Verordnung sind

1. alle Fernmeldeanlagen, die mit Genehmigung (Verleihung, Bewilligung) der Deutschen Reichspost errichtet oder betrieben werden (genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen), und
2. diejenigen Fernmeldeanlagen, die nach den Vorschriften des Fernmelderechts ohne vorherige Genehmigung (Verleihung, Bewilligung) der Deutschen Reichspost errichtet und betrieben werden dürfen (genehmigungsfreie Fernmeldeanlagen).

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht

1. für die nichtposteigenen Nebenstellenanlagen des Fernsprechrechts,
2. für Funkanlagen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928), soweit nicht § 18 Abs. 6 und § 22 Abs. 4 etwas anderes bestimmen.

§ 2 Genehmigungen

Genehmigungen nach dieser Verordnung sind Verleihungen nach § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928.

§ 3 Überschreiten der Reichsgrenzen, Verbindung mit anderen Anlagen

(1) Privatfernmeldeanlagen, die über die Reichsgrenzen hinausreichen, bedürfen stets der vorherigen Genehmigung der Deutschen Reichspost.

(2) Privatfernmeldeanlagen dürfen mit anderen Fernmeldeanlagen nicht verbunden werden. Über die Verbindung von Privatfernmeldeanlagen mit dem öffentlichen Fernmeldenetz bestimmt die Deutsche Reichspost.

(3) Die Aufteilung einer Privatfernmeldeanlage in mehrere Teile ist für ihre Genehmigungspflicht ohne Bedeutung.

Abschnitt 2

Genehmigung von Privatfernmeldeanlagen

§ 4 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts (§§ 4 bis 14) gelten nur für genehmigungspflichtige Privatfernmeldeanlagen (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1).

§ 5 Genehmigungsbehörden

Zur Erteilung von Genehmigungen (§ 2) sind zuständig (Genehmigungsbehörden):

1. für Anlagen, die über die Reichsgrenzen reichen, der Reichspostminister,
2. für alle übrigen Anlagen die Präsidenten der Reichspostdirektionen oder die von ihnen beauftragten Dienststellen.

§ 6 Erteilung der Genehmigung

(1) Die Genehmigung einer Privatfernmeldeanlage wird durch eine Genehmigungsurkunde (Anlage 1) erteilt. Ein Recht auf Erteilung einer Genehmigung besteht nur, soweit es gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Vor der Erteilung der Genehmigung darf weder mit der Errichtung noch mit dem Betrieb der Anlage begonnen werden.

(3) Anträgen auf Genehmigung einer Privatfernmeldeanlage sind zwei Stücke einer Beschreibung der geplanten Anlage sowie zwei Stücke eines Übersichtsplans über ihre Einrichtungen und ihre Schaltungen beizufügen. Die Genehmigungsbehörde kann die Beifügung weiterer Stücke und anderer Unterlagen verlangen.

§ 7 Auflagen der Genehmigung

Die Genehmigungen werden unter den Auflagen der Anlage 1 erteilt. Die Genehmigungsbehörden können Abweichungen von diesen Auflagen und Ergänzungen dazu vorsehen.

§ 8 Übertragung der Genehmigungen

Genehmigungen können nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde übertragen werden.

§ 9 Änderungen und Erweiterungen von Privatfernmeldeanlagen

(1) Änderungen und Erweiterungen einer genehmigungspflichtigen Privatfernmeldeanlage, für die eine Genehmigung erteilt ist, bedürfen der vorherigen besonderen Genehmigung, soweit nicht in der Genehmigungsurkunde etwas anderes bestimmt ist. Die Vorschriften des § 6 gelten entsprechend.

(2) Der besonderen Genehmigung nach Abs. 1 bedürfen nicht solche Änderungen und Erweiterungen, bei denen weder Fernmeldeanlagen der Deutschen Reichspost gekreuzt, noch fremde Grundstücke, Flächen oder Gewässer, die öffentlichen Zwecken dienen, benutzt oder gekreuzt werden. Doch hat der Inhaber der Genehmigung solche Änderungen oder Erweiterungen binnen 6 Wochen nach ihrem Beginn der Verleihungsbehörde anzuzeigen; § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Änderung der Genehmigung

Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung und ihre Auflagen jederzeit ändern und einschränken.

§ 11 Prüfung von Privatfernmeldeanlagen

Die Genehmigungsbehörde kann genehmigte Privatfernmeldeanlagen jederzeit daraufhin prüfen, ob sie den Vorschriften dieser Verordnung und den Auflagen der Genehmigung entsprechen.

§ 12 Vorübergehende Betriebseinstellungen

(1) Wenn wichtige Gründe der Sicherheit von Volk und Reich es erfordern, kann die Genehmigungsbehörde anordnen, daß der Betrieb einer Privatfernmeldeanlage auf bestimmte Zeit einzustellen ist.

(2) Bei Verstößen gegen die Verordnung oder gegen Auflagen einer Genehmigung kann die Einstellung des Betriebes angeordnet werden, auch wenn die Genehmigung nicht oder nicht sofort widerrufen wird.

§ 13 Erlöschen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung erlischt,

1. wenn die Genehmigungsbehörde sie widerruft,
2. wenn der Inhaber auf sie verzichtet.

(2) Widerruf und Verzicht sind nur mit dreimonatiger Frist zulässig. Widerruf kann aus wichtigen Gründen fristlos erklärt werden. Widerruf und Verzicht bedürfen keiner Begründung. Sie müssen schriftlich erklärt werden; dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, an dem die Genehmigung erlöschen soll. Der Verzicht wird erst wirksam, wenn ihn die Genehmigungsbehörde schriftlich bestätigt hat.

(3) Erlischt die Genehmigung, so sind die Anordnungen der Genehmigungsbehörde über die Beseitigung der Einrichtungen und über deren Verbleib zu befolgen.

§ 14 Entschädigungen

Änderungen und Einschränkungen nach § 10, Anordnungen nach § 12 und Widerruf der Genehmigung (§ 13) begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Abschnitt 3

Besondere Leistungen der Deutschen Reichspost für Privatfernmeldeanlagen

§ 15 Allgemeines

(1) Die Deutsche Reichspost übernimmt für Privatfernmeldeanlagen, einerlei ob sie genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei sind, als besondere Leistungen

1. die Herstellung oder Änderung von Leitungen der Privatfernmeldeanlage (§ 16),
2. die Instandhaltung von Leitungen (§ 17) und
3. die Unterbringung von Leitungen der Privatfernmeldeanlage in posteigenen Linien (§ 18).

Unter Leitungen sind auch Kabel zu verstehen.

(2) Die Deutsche Reichspost führt diese Leistungen nur für solche Privatfernmeldeanlagen aus, die staatlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Nach § 18 können auch Antennen für private Funkempfangsanlagen untergebracht werden.

(3) Die Deutsche Reichspost entscheidet nach eigenem Ermessen, ob Anträgen auf Leistungen des Abs. 1 stattzugeben ist; ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Leistungen besteht nicht.

(4) Die im Abs. 1 genannten Leistungen werden auch für Anlagen der Wehrmacht übernommen.

§ 16 Herstellung und Änderung von Leitungen einer Privatfernmeldeanlage

(1) Die Deutsche Reichspost stellt auf Antrag Leitungen für eine Privatfernmeldeanlage ganz oder teilweise her. Die Leitungen werden Eigentum des Inhabers der Privatfernmeldeanlage.

(2) Die Deutsche Reichspost übernimmt ferner auf Antrag die Änderung und den Abbruch von Leitungen, die sie nach Abs. 1 hergestellt hat.

§ 17 Instandhaltung von Leitungen einer Privatfernmeldeanlage

(1) Die Deutsche Reichspost hält auf Antrag die Leitungen einer Privatfernmeldeanlage instand.

(2) Zur Instandhaltung gehören auch das Eingrenzen und Beseitigen von Störungen.

§ 18 Unterbringung von Leitungen einer Privatfernmeldeanlage in posteigenen Linien

(1) In besonderen Ausnahmefällen übernimmt es die Deutsche Reichspost, wenn es für sie nicht technisch nachteilig ist, Leitungen einer Privatfernmeldeanlage in posteigenen Gestängen und Kabelkanälen (Linien) unterzubringen. Die Leitungen bleiben Eigentum des Inhabers der Privatfernmeldeanlage.

(2) Leitungen einer Privatfernmeldeanlage, die nach Abs. 1 in posteigenen Linien untergebracht sind, dürfen nur von der Deutschen Reichspost instand gehalten, geändert oder abgebrochen werden.

(3) Leitungen, die in posteigenen Linien nach Abs. 1 untergebracht sind, müssen den technischen Vorschriften der Deutschen Reichspost entsprechen; ihr Betrieb darf die Fernmeldeanlagen der Deutschen Reichspost nicht stören und deren elektrische Werte nicht verändern. Die Deutsche Reichspost kann es ablehnen, Leitungen einer bei ihr nicht gebräuchlichen Art in ihren Linien unterzubringen.

(4) Sind Teile einer Privatfernmeldeanlage nach den vorstehenden Absätzen in posteigenen Linien untergebracht, oder wird die Privatfernmeldeanlage aus anderem Anlaß in Dienststellen der Deutschen Reichspost eingeführt, so hat der Inhaber der Privatfernmeldeanlage auf seine Kosten alle Vorkehrungen, besonders zur Sicherung gegen Starkstrom, zu treffen, die geeignet und nötig sind, um Nachteile und Schäden für die posteigenen Linien abzuwenden; diese Pflichten, besonders die zur Sicherung gegen Starkstrom, bestehen auch für die Teile der Privatfernmeldeanlage, die sich außerhalb der posteigenen Linien befinden.

(5) Werden die Pflichten nach Abs. 3 und 4 nicht erfüllt, oder lassen sich ausreichende Schutzvorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 4 nicht treffen, so kann die Deutsche Reichspost jederzeit die Leitungen, deren Unterbringung gestattet war, beseitigen; sie kann statt dessen die nötigen Maßnahmen an ihren eigenen Linien treffen. Der Inhaber der Privatfernmeldeanlage hat als Gebühr die Aufwendungen der Deutschen Reichspost zu zahlen.

(6) Die vorstehenden Absätze gelten auch für das Unterbringen von Antennen privater Funkempfangsanlagen an posteigenen Gestänge. Die Vorschriften für die Instandhaltung im Abs. 2 gelten nur für den an dem posteigenen Gestänge angebrachten Teil der Antenne. Änderungen der Führung solcher Antennen bedürfen stets der vorherigen Genehmigung der Deutschen Reichspost.

§ 19 Bauvorschriften der Deutschen Reichspost

Für die Leistungen der Deutschen Reichspost nach den §§ 16 bis 18 gelten die Bauvorschriften und sonstigen Anordnungen der Deutschen Reichspost.

§ 20 Ersatzpflichten

(1) Der Inhaber der Privatfernmeldeanlage hat in den Fällen der §§ 16 bis 18 der Deutschen Reichspost den Schaden zu ersetzen, der verursacht ist durch

1. Fehler derjenigen Teile der Privatfernmeldeanlage, die nicht von der Deutschen Reichspost hergestellt oder instand gehalten werden,
2. unrichtige Benutzung der Anlage oder durch
3. Verletzung der Pflichten aus § 18 Abs. 3, 4 und 6.

(2) Die Deutsche Reichspost hat in den Fällen der §§ 16 bis 18 dem Inhaber der Privatfernmeldeanlage nur den Schaden zu ersetzen, den sie durch Verletzung ihrer Bauvorschriften und ihrer sonstigen Anordnungen (§ 19) verursacht hat. Für Unterbrechungen und Störfreiheit der Leitungen, die sie herstellt oder instand hält, haftet die Deutsche Reichspost nicht. Soweit eine Haftung nach Satz 1 besteht, gelten im übrigen sinngemäß die Bestimmungen der Fernsprechordnung über die Ersatzpflicht der Deutschen Reichspost.

§ 21 Kündigung

(1) Der Antrag auf Herstellung (§ 16) kann nach seiner Bestätigung nur mit Zustimmung der Deutschen Reichspost zurückgezogen werden. Der Antragsteller

hat die bereits gemachten Aufwendungen und die Aufwendungen für die Beseitigung getroffener Maßnahmen zu erstatten.

(2) Die Instandhaltung (§ 17) kann vom Antragsteller und von der Deutschen Reichspost mit einmonatiger Frist gekündigt werden. Die Instandhaltung von Leitungen, die nach § 18 untergebracht sind, kann nicht ohne die Unterbringung selbst gekündigt werden.

(3) Die Unterbringung von Leitungen einer Privatfernmeldeanlage in posteigenen Linien nach § 18 kann vom Antragsteller und von der Deutschen Reichspost mit einmonatiger Frist gekündigt werden; die Deutsche Reichspost kann in dringenden Fällen und, wenn Antennen privater Funkempfangsanlagen untergebracht sind (§ 18 Abs. 6), fristlos kündigen. Die Kündigung der Unterbringung schließt die Kündigung der Instandhaltung der Leitungen in sich.

(4) Die Kündigungen sind nur schriftlich und nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie müssen spätestens am dritten Werktag des Monats dem anderen Teil zugehen.

II. Teil

Überlassung posteigener Stromwege

§ 22 Begriff der posteigenen Stromwege

(1) Die Deutsche Reichspost kann nach ihrem Ermessen in besonderen Fällen einzelne Stromwege in posteigenen Stromlinien (posteigene Stromwege) anderen zur Benutzung überlassen. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Posteigene Stromwege werden für Privatfernmeldeanlagen oder für andere besondere Zwecke überlassen.

(3) Ausnahmequerverbindungen des Fernsprechrechts sind nicht Stromwege im Sinne dieser Verordnung.

(4) Die Bestimmungen dieses Teils gelten auch dann, wenn der Stromweg auf Leitungen unter Benutzung von Trägerschwingungen gebildet wird.

§ 23 Herstellung der Verbindung mit posteigenen Stromwegen

Die Deutsche Reichspost verbindet den posteigenen Stromweg mit den Einrichtungen des Antragstellers im allgemeinen selbst.

§ 24 Benutzung posteigener Stromwege

(1) Posteigene Stromwege dürfen nur in der Weise benutzt werden, wie es allgemein bestimmt ist oder wie es die Deutsche Reichspost im einzelnen Falle festsetzt. Der Antragsteller hat der Deutschen Reichspost zur Prüfung, ob dieser Vorschrift genügt ist, auf Verlangen jederzeit Schaltpläne vorzulegen.

(2) Posteigene Stromwege dürfen ferner nur für diejenigen Zwecke benutzt werden, für die sie die Deutsche Reichspost überlassen hat. Posteigene Stromwege für Privatfernmeldeanlagen dürfen nicht zu Übermittlungen benutzt werden, die dem Gesetz über Fernmeldeanlagen oder der Genehmigung (§ 2) widersprechen.

(3) Der Antragsteller darf die Benutzung der Stromwege anderen ohne Genehmigung der Deutschen Reichspost weder entgeltlich noch unentgeltlich gestatten.

§ 25 Mindestdauer, Kündigung

(1) Posteigene Stromwege werden nur für eine Mindestdauer von einem Jahr überlassen. Die Mindestdauer beginnt mit der Überlassung des Stromwegs und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in den das Ende der Jahresfrist fällt.

(2) Posteigene Stromwege können mit einmonatiger Frist zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Die Kündigungsfrist ist frühestens zum Ablauf der Mindestdauer zulässig. Die Deutsche Reichspost kann auch während der Mindestdauer kündigen, wenn sie den Stromweg benötigt; aus Gründen des öffentlichen Wohls und bei groben Verstößen kann ferner die Deutsche Reichspost die Überlassung eines posteigenen Stromwegs fristlos aufheben. Der § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 26 Haftung für Stromwege

Die Haftung der Deutschen Reichspost für posteigene Stromwege und die Haftung des Antragstellers und Benutzers für sie regeln sich sinngemäß nach den Vorschriften des Fernsprechrechts.

§ 27 Stromwege für private Fernschreibverbindungen

Für die Überlassung von Stromwegen für private Fernschreibverbindungen gelten die Vorschriften der Telegraphenordnung über Fernschreibverbindungen.

III. Teil**Vorschriften über Gebühren und Verjährung****§ 28 Gebühren**

(1) Die Gebühren sind in den Gebührevorschriften für Privatfernmeldeanlagen festgelegt.

(2) Gebührenschildner sind

1. für Genehmigungsgebühren der Inhaber der Genehmigung,
2. für Leistungsgebühren der Antragsteller und mit ihm auch der Inhaber der Privatfernmeldeanlage,
3. für Stromweggebühren der Antragsteller.

(3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

(4) Für die Entrichtung der Gebühren gelten die Vorschriften des Fernsprechrechts.

§ 29 Verjährung

(1) Gebühren und Ersatzansprüche nach dieser Verordnung verjähren in einem Jahre. Ansprüche auf Erstattung zuviel gezahlter laufender Gebühren verjähren in vier Jahren, auf Erstattung anderer Gebühren in einem Jahre.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, bei Ersatzansprüchen der Deutschen Reichspost jedoch nicht vor dem Schluß des Jahres, in dem sie den Schaden und die Person des Ersatzpflichtigen erfahren hat. Sind die Tatsachen, durch die eine Gebühr entsteht, der Deutschen

Reichspost unbekannt geblieben, so beginnt die Verjährung der Gebühr erst mit dem Schluß des Jahres, in dem die Deutsche Reichspost diese Tatsachen erfährt.

(3) Die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach den Vorschriften des Fernsprechrechts.

**Vierter Teil
Übergangsvorschriften****§ 30 Geltung bisher erteilter Genehmigungen**

Die bis zum 1. April 1943 erteilten Genehmigungen (Verleihungen, Bewilligungen) für Privatfernmeldeanlagen bleiben weiter in Kraft, bis sie von der Deutschen Reichspost widerrufen werden; die Gebühren regeln sich jedoch vom 1. April 1943 ab nach dieser Verordnung.

Anlage 1 zur Verordnung über Privatfernmeldeanlagen (zu § 6 Abs. 1, § 7)**Bundesrepublik Deutschland****Genehmigung
für Privatfernmeldeanlagen**

D.....

.....
.....
.....
wird nach § 2 des Gestezes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 die Genehmigung erteilt, eine Privatfernmeldeanlage nach den Vorschriften der Verordnung über Privatfernmeldeanlagen vom 1. Dezember 1942 und unter den nachstehenden Auflagen zu errichten und zu betreiben.

....., den 19.....

Oberpostdirektion
Im Auftrag

(Dienstsiegel)

(Rückseite)

**Auflagen
Gestaltung der Anlage**

1. Die Privatfernmeldeanlage muß der Beschreibung im Anhang und den dort enthaltenen technischen Auflagen und Schaltungsplänen entsprechen.

2. Die Privatfernmeldeanlage darf den Ausbau, die Änderung und den Betrieb des Fernmeldenetzes der Deutschen Reichspost sowie den Rundfunkempfang nicht gefährden, stören oder behindern. Tritt eine solche Gefährdung, Störung oder Behinderung auf, so hat der Genehmigungsinhaber auf seine Kosten die Privatfernmeldeanlage zu ändern und die Aufwendungen für weitere Maßnahmen zu tragen, die die Deutsche Reichspost an ihrer Anlage treffen muß.

Wird der Betrieb der Fernmeldeanlage durch Einwirkungen einer Fernmeldeanlage der Deutschen Reichspost beeinträchtigt, so ist es Sache des Genehmigungsinhabers, auf seine Kosten die Privatfernmeldeanlage so zu gestalten, daß sie nicht beeinträchtigt wird.

3. Die Einrichtungen der Privatfernmeldeanlage und ihr Betrieb sollen den anerkannten Regeln der Elektrotechnik entsprechen.

4. Bei Kreuzungen mit Anlagen der Deutschen Reichspost muß die Privatfernmeldeanlage den Vorschriften der Deutschen Reichspost darüber entsprechen.

5. Wenn Teile der Privatfernmeldeanlage Starkstrom führen, ist die Anlage nach den Vorschriften zu sichern, die für Starkstromanlagen vorgeschrieben sind oder die aus Gründen der Sicherheit bestehen.

Liegen Teile der Privatfernmeldeanlage im Gefahrenbereich von Starkstromanlagen, so müssen sie bei Annäherungen und Kreuzungen mit Anlagen der Deutschen Reichspost mit allen Sicherungsmaßnahmen versehen sein, die bei Starkstromanlagen zur allgemeinen Sicherheit und zur Fernhaltung von Störungen oder Gefährdungen der Reichspostanlagen nötig sind.

6. Die Einrichtungen der Privatfernmeldeanlage dürfen — ohne vorherige Genehmigung der Deutschen Reichspost — an keiner Stelle mit einer anderen Privatfernmeldeanlage oder mit Einrichtungen des öffentlichen Netzes der Deutschen Reichspost verbunden werden.

7. Bau-, Instandhaltungs- und Abbrucharbeiten an der Anlage, die in der Nähe von Fernmeldeanlagen der Deutschen Reichspost vorgenommen werden sollen, sind vorher bei der Deutschen Reichspost anzumelden. Sie dürfen erst nach Zustimmung der Deutschen Reichspost begonnen werden. Die Deutsche Reichspost ist berechtigt, zum Schutze ihrer Anlagen diese Arbeiten beaufsichtigen zu lassen; die Kosten der Aufsicht hat der Genehmigungsinhaber, berechnet nach den Aufwendungen der Deutschen Reichspost, zu erstatten.

8. Änderungen und Erweiterungen der Einrichtungen der Privatfernmeldeanlage siehe § 9 der Verordnung über Privatfernmeldeanlagen vom 1. Dezember 1942.

Zulässige Mitteilungen

9. Die Privatfernmeldeanlage darf ausschließlich zur Übermittlung eigener Mitteilungen des Inhabers der Genehmigung benutzt werden. Die Benutzung für andere Zwecke, z. B. Benutzung für private Zwecke der Angestellten des Genehmigungsinhabers, ist verboten, einerlei ob die Anlage hierfür entgeltlich oder unentgeltlich benutzt wird.

Duldung der Aufsicht der Deutschen Reichspost

10. Die Beauftragten der Deutschen Reichspost haben das Recht, die Anlage und ihren Betrieb auf die Einhaltung der Auflagen dieser Genehmigung zu prüfen und zu diesem Zweck die Grundstücke und Räume, in denen die Anlage sich befindet, jederzeit zu betreten.

Den Beauftragten der Deutschen Reichspost ist auf Verlangen die Genehmigungsurkunde vorzulegen.

Besondere Pflichten nach Erlöschen der Genehmigung

11. Nach Erlöschen der Genehmigung hat der Genehmigungsinhaber die Genehmigungsurkunde zurückzugeben und die Anordnungen der Deutschen Reichspost über die Außerbetriebsetzung und Beseitigung der Einrichtungen der Anlage zu befolgen.

Bestimmungen über die Benutzung posteigener Stromwege

In Stromwegen, die nach § 22 der Verordnung über Privatfernmeldeanlagen vom 1. Dezember 1942 überlassen sind, darf die Stromstärke bei Wechselstrom 60 Milliampère (effektiv) oder bei Gleichstrom 80 Milliampère nicht übersteigen; die höchste Betriebsspannung darf nicht größer sein als 100 Volt (Gleichspannung oder effektive Wechselfpannung). Außenleitungen, die zwischen verschiedenen Orten verlaufen, müssen erdfrei betrieben werden.

III. Gesetz über den Amateurfunk (AFuG)

vom 14. März 1949

§ 1 (Genehmigungspflicht, Begriffe)

(1) Funkamateure können eine Funkstation errichten und betreiben. Sie bedürfen hierzu sowie zur Mitbenutzung einer Amateurfunkstation einer Genehmigung.

(2) Funkamateur ist, wer sich lediglich aus persönlicher Neigung und nicht in Verfolgung anderer, z. B. wirtschaftlicher oder politischer Zwecke mit Funktechnik und Funkbetrieb befaßt.

(3) Eine Amateurfunkstation ist eine von einem Funkamateur betriebene Funkstelle im Sinne des Art. 42 des Weltnachrichtenvertrages von Atlantic City 1947.

§ 2 (Voraussetzungen der Genehmigung)

(1) Die Genehmigung ist durch den Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen zu erteilen, wenn der Funkamateur

- a) seinen Wohnsitz im Vereinigten Wirtschaftsgebiet hat,
- b) mindestens 18 Jahre alt ist,
- c) gerichtlich nicht vorbestraft ist,
- d) eine fachliche Prüfung für Funkamateure abgelegt hat.

(2) Die Genehmigung berechtigt auch zum Errichten und Betreiben der zum Betrieb erforderlichen Empfänger und Frequenzmesser (Meßsender).

§ 3 (Befugnisse des Funkamateurs)

Die Genehmigung ermächtigt den Funkamateur, im Rahmen der technischen und betrieblichen Bedingungen den Amateurfunkverkehr aufzunehmen.

§ 4 (Nicht übertragbar, Widerruf)

Die Genehmigung ist nicht übertragbar. Sie kann von dem Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung weggefallen sind.

§ 5 (Gebühren)

Für die Sendegenehmigung wird eine monatliche Gebühr, für die Prüfung eine einmalige Gebühr erhoben, die von dem Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen festgesetzt wird.

§ 6 (Fernmeldegeheimnis)

Werden durch einen Funkamateur Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und nicht für ihn bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachricht sowie die Tatsache ihres Empfanges — ausgenommen bei Notrufen — anderen nicht mitgeteilt werden.

§ 7 (Durchführungsvorschriften)

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen.

§ 8 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk

vom 23. März 1949

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Amateurfunk vom 14. März 1949 wird verordnet:

I. Genehmigungsverfahren

§ 1 Sendegenehmigung

(1) Amateurfunkstationen dürfen betrieben werden

a) in der Klasse A mit Röhren bis 20 W Anodenverlustleistung mit folgenden Frequenzbereichen und Betriebsarten:

3 500 — 3 800 kHz	A 1, A 2, A 3
7 000 — 7 100 kHz	A 1, A 2
14 000 — 14 350 kHz	A 1, A 2
28 000 — 29 700 kHz	A 1, A 2, A 3
144 — 146 MHz	A 1 — A 3, F 1 — F 3

b) in der Klasse B mit Röhren bis 50 W Anodenverlustleistung mit folgenden Frequenzbereichen und Betriebsarten:

3 500 — 3 800 kHz	A 1 — A 3
7 000 — 7 100 kHz	A 1 — A 3
14 000 — 14 350 kHz	A 1 — A 3
28 000 — 29 700 kHz	A 1 — A 3, F 3
144 — 146 MHz	A 1 — A 3, F 1 — F 3

Die Steuerleistung darf 5 W nicht übersteigen.

(2) Entsprechend den Klassen A oder B wird die Sendegenehmigung nach dem Muster 1 oder 2 der Anlage erteilt; jedoch wird die Sendegenehmigung

der Klasse B nur erteilt, wenn der Antragsteller seit mindestens 12 Monaten Inhaber der Sendegenehmigung der Klasse A ist oder war oder glaubhaft nachweist, daß er die Befähigung für die Klasse B besitzt.

(3) Soll eine Amateurfunkstation nur mitbenutzt werden, so wird eine Mitbenutzungsgenehmigung nach dem Muster der Anlage 3 erteilt.

§ 2 Antrag

Anträge von Funkamateuren auf Erteilung von Sendegenehmigungen oder von Mitbenutzungsgenehmigungen sind an die für den Wohnort zuständige Oberpostdirektion unter genauer Angabe des Namens, des Geburtstages und -jahres, des Berufes und der Anschrift des Funkamateurs zu richten.

§ 3 Prüfung

(1) Die Prüfung (§ 2 Abs. 1 Ziff. d des Gesetzes über den Amateurfunk) erstreckt sich auf die technischen Fähigkeiten des Funkamateurs, seine Fertigkeit, Texte in Morsezeichen zu übermitteln und sie durch Hörempfang aufzunehmen sowie auf seine Kenntnis der Gesetze und sonstigen Bestimmungen über Funkanlagen, insbesondere auch der maßgebenden Bestimmungen des Welt-nachrichtenvertrages.

(2) Die Prüfung wird in der Regel am Sitz der zuständigen Oberpostdirektion von einem Prüfungsausschuß der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen abgenommen, der aus einem Vertreter der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen und drei Sachverständigen aus den Reihen der Funkamateure besteht. Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Vertreter der Oberpostdirektion.

(3) Genügt der Funkamateur in einzelnen Teilen der Prüfung den Anforderungen nicht, so kann die Prüfung für diese Teile wiederholt werden.

(4) Wird die Prüfung auf Antrag des Funkamateurs an einem anderen Ort als dem Sitz der Oberpostdirektion abgehalten, so sind der Oberpostdirektion die Kosten für die Entsendung ihres Vertreters zu erstatten.

II. Technische Bedingungen der Amateurfunkstation

§ 4 Sender und Empfänger

(1) Die Amateurfunkstation muß der Kennzeichnung in der Sendegenehmigung entsprechen und nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft und Technik errichtet sein und erhalten werden.

(2) Für die Anodenspeisung des Senders darf nur reiner Gleichstrom oder gleichgerichteter und gut gefilterter Wechselstrom verwendet werden.

§ 5 Antennen und Leitungsnetz

(1) Antennen und Leitungsnetz der Amateurfunkstation müssen so ausgeführt werden, daß ihre Bauteile im Innern von Gebäuden von sämtlichen Teilen der Fernmeldeanlagen der Deutschen Post mindestens 1 m entfernt bleiben. Ein kleinerer Abstand ist zulässig, wenn besondere Umstände eine gegenseitige Beeinflussung ausschließen. Antennenanlagen außerhalb von Gebäuden müssen fachgemäß ausgeführt werden und sind dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Kreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Deutschen Post sind nur mit Zustimmung der Post zulässig. Sämtliche Antennenanlagen dürfen weder gleich- noch niederfrequente Wechselspannungen führen.

(2) Die Erdleitungen der Amateurfunkstation dürfen mit Fernmeldeanlagen der Deutschen Post nicht in Berührung kommen.

(3) Der Inhaber der Amateurfunkstation hat Antennen, Erd- und Anschlußleitungen auf seine Kosten sogleich zu ändern, wenn sie den Aufbau, die Aufhebung oder Änderung von Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, behindern oder gefährden.

(4) Eine etwa erforderliche Zustimmung Dritter zur Errichtung von Antennen und Außenleitungen (z. B. Gebäudeeigentümer, Wegeunterhaltungspflichtige usw.) hat sich der Inhaber der Amateurfunkstation selbst zu beschaffen.

III. Betrieb der Amateurfunkstation

§ 6 Frequenz

(1) Der Inhaber der Sendegenehmigung ist an keine bestimmte Frequenz gebunden. Er kann jede im Rahmen der Kennzeichnung (§ 1) zulässige Frequenz benutzen.

(2) Die gesamte eingenommene Bandbreite muß innerhalb der Frequenzbereiche für Funkamateure liegen.

(3) Die für die Aussendung benutzte Welle muß im Betrieb genau eingehalten werden und von jeder für die Art der Funkübermittlung und der Funkversuche unnötigen Nebenausstrahlung praktisch frei sein.

(4) Die Ausstrahlungen des Senders sind durch geeignete Frequenzmesser und Kontrollgeräte auf Konstanz und Qualität laufend zu überprüfen.

§ 7 Rufzeichen

(1) Das Rufzeichen besteht aus dem internationalen Landeskenner für Deutschland (zwei Buchstaben), einer Ziffer und zwei weiteren Buchstaben. Die Rufzeichen werden fortlaufend von der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen ausgegeben.

(2) Während der Sendung ist das Rufzeichen wiederholt zu übermitteln.

(3) Bei Sendungen von einem anderen als dem in der Kennzeichnung angegebenen Standort ist an das Rufzeichen „p“ anzuhängen. Bei solchen Sendungen muß der Standort wiederholt angegeben werden.

(4) Der Gebrauch von irreführenden oder falschen Signalen oder Rufzeichen ist nicht gestattet.

§ 8 Inhalt der Sendungen

(1) Der Verkehr ist in offener Sprache abzuwickeln. Der internationale Amateurschlüssel und die international gebräuchlichen Betriebskürzungen gelten als offene Sprache.

(2) Die gesendeten Texte sind auf technische Mitteilungen über die Versuche selbst sowie auf Bemerkungen persönlicher Art zu beschränken, für die wegen ihrer geringen Wichtigkeit die Übermittlung im öffentlichen Telegraphendienst nicht in Betracht kommen würde.

(3) Es ist verboten, daß Amateurfunkstationen für die Übermittlung zwischenstaatlicher Nachrichten, die von dritten Personen ausgehen, benutzt werden. Es ist ferner verboten, unanständige, anstößige oder in anderer Weise anzügliche

oder beleidigende Äußerungen im Sendeverkehr zu gebrauchen oder deren Gebrauch zu dulden. Kein Amateur darf unkenntlich gemachte Sendungen über seine Station geben oder die Durchsage dulden.

(4) Die Übertragung von Musik oder Schallaufzeichnungen ist nur kurzzeitig zu Modulationsversuchen gestattet.

(5) Die Ausstrahlung des unmodulierten oder ungetasteten Trägers muß auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

§ 9 Empfang

(1) Mit der zur Amateurfunkstation gehörenden Empfangseinrichtung dürfen aufgenommen werden:

Sendungen anderer Funkamateure,
Nachrichten an alle (CQ).

(2) Anderer Funkverkehr darf weder aufgezeichnet noch anderen mitgeteilt noch für irgendwelche Zwecke verwendet werden.

§ 10 Verkehr mit anderen Stationen

(1) Die Amateurfunkstation darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen Oberpostdirektion auch zum Verkehr mit anderen Stationen im öffentlichen Verkehr betrieben werden, die Verkehr mit Funkamateuren wünschen (z. B. wissenschaftliche Stationen, Expeditionsfunkstellen u. ä.). Deren Sendungen dürfen aufgenommen, beantwortet und weitergeleitet werden.

(2) Der Verkehr mit unlicenzierten Stationen ist nicht gestattet.

§ 11 Notruf

Bei Aufnahme eines Notrufes ist die Sendung sofort zu unterbrechen und der Notruf zu beobachten. Erfolgt keine andere Antwort, so ist die Verbindung sofort aufzunehmen. Andere, auch kommerzielle Stationen, sind erforderlichenfalls auf den Notruf aufmerksam zu machen.

§ 12 Stationstagebuch

(1) Jeder Inhaber einer Sendegenehmigung muß ein Stationstagebuch führen. Die Aufzeichnungen für jede Sendung müssen enthalten:

- a) Anfangs- und Endzeit,
- b) Rufzeichen der Gegenstation(nen),
- c) Frequenz,
- d) Verwendete Senderleistung,
- e) Standortangabe,
- f) Unterschrift des für die Sendung verantwortlichen Funkamateurs.

(2) Bei Sendungen im Zusammenhang mit Notrufen ist der genaue Text aufzuzeichnen.

(3) Die Stationstagebücher sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

§ 13 Störungen

(1) Der Betrieb der Amateurfunkstation darf Telegraphen- und Fernsprechanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, sowie andere Funkanlagen nicht stören.

(2) Wird durch eine Amateurfunkstation der Rundfunkempfang des Bezirks-senders mit Geräten ungenügender Trennschärfe gestört, so ist durch Einbau von Sperrkreisen oder anderen geeigneten Mitteln bei den betroffenen Empfangsanlagen Abhilfe zu schaffen. Ist eine Abhilfe nicht möglich, so dürfen in den Haupthörzeiten (täglich 19.30 bis 22.00 Uhr, sonntags auch 11.30 bis 13.00 Uhr) keine störenden Sendungen vorgenommen werden.

§ 14 Prüfung und Überwachung

(1) Auf Verlangen der Oberpostdirektion muß der Funkamateur die Unterlagen für die technische Einrichtung der Anlage und deren Aufstellungsort vorlegen.

(2) Den mit der Überwachung und Prüfung der Amateurfunkstation Beauftragten der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen muß der Zutritt zu allen Einrichtungen und Betriebsräumen der gesamten Amateurfunkstation gestattet werden.

§ 15 Mißbrauch der Amateurfunkstation

Der Inhaber der Sendegenehmigung ist verpflichtet, die Amateurfunkstation so zu sichern, daß sie von Unbefugten nicht benutzt werden kann. Für jeden Mißbrauch ist er haftbar.

§ 16 Sicherheitsvorschriften

Der Inhaber der Amateurfunkstation hat die Vorschriften des „Verbandes Deutscher Elektrotechniker“, die bei Herstellung, Unterhaltung und Betrieb der Anlage in Betracht kommen, die Vorschriften der „Berufsgenossenschaft zur Verhütung von Unfällen“ und die baupolizeilichen Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu beachten.

§ 17 Einstellung des Betriebes

(1) Bei Verletzungen der vorstehenden Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb der Amateurfunkstation ist der Betrieb auf Verlangen der Deutschen Post unverzüglich einzustellen. Während der Einstellung sind die technischen Einrichtungen oder Teile von ihnen so zu entfernen, daß die Benutzung der Anlage unmöglich wird.

(2) Erlischt die Sendegenehmigung oder wird sie von der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen widerrufen (§ 4 des Gesetzes über den Amateurfunk), so hat der Inhaber die Genehmigungsurkunde zurückzugeben.

IV. Gebühren

§ 18

Als Gebühren werden erhoben:

1. Gebühr für die Genehmigung zum Errichten und Betreiben einer Amateurfunkstation

der Klasse A	monatlich 2,— DM,
der Klasse B	monatlich 3,— DM.
2. Gebühr für die Genehmigung zum Mitbenutzen einer Amateurfunkstation monatlich 2,— DM.

- | | |
|--|---------|
| 3. Prüfungsgebühr | 5,— DM. |
| 4. Gebühr für die Wiederholung der Prüfung | 3,— DM. |
| 5. Ausfertigung der Sendegenehmigungsurkunde
oder eines Doppels | 1,— DM. |

Die Gebühren zu 1. und 2. sind jeweils monatlich im voraus zu entrichten.

§ 19 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk (zu § 1)

Deutsche Bundespost

Sendegenehmigung für Funkamateure Klasse A

Die Genehmigung zum Errichten und Betreiben einer Amateurfunkstation
nach Klasse A wird
..... geb. am
wohnhaft in
auf Grund des „Gesetzes über den Amateurfunk“ vom 14. März 1949 erteilt.

....., den
Deutsche Bundespost
Oberpostdirektion

(Dienstsiegel)

Im Auftrag

Kennzeichnung

a)
(Inhaber der Amateurfunkstation)

b)
(Aufstellungsort der Anlage)

c)
(Rufzeichen)

d) Frequenzbereiche	Betriebsarten
3 500 — 3 800 kHz	A 1, A 2, A 3
7 000 — 7 100 kHz	A 1, A 2
14 000 — 14 350 kHz	A 1, A 2
28 000 — 29 700 kHz	A 1, A 2, A 3
144 — 146 MHz	A 1—A 3, F 1—F 3

e) Höchste Verlustleistung der Endstufe: 20 Watt.

Anlage 2 zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk
(zu § 1)

Deutsche Bundespost

**Sendegenehmigung für Funkamateure
Klasse B**

Die Genehmigung zum Errichten und Betreiben einer Amateurfunkstation
nach Klasse B wird
..... geb. am
wohnhaft in
auf Grund des „Gesetzes über den Amateurfunk“ vom 14. März 1949 erteilt.

....., den
Deutsche Bundespost
Oberpostdirektion

(Dienstsiegel)

Im Auftrag

Kennzeichnung

a)
(Inhaber der Amateurfunkstation)

b)
(Aufstellungsort der Anlage)

c)
(Rufzeichen)

Frequenzbereiche	Betriebsarten
3 500 — 3 800 kHz	A 1 — A 3
7 000 — 7 100 kHz	A 1 — A 3
14 000 — 14 350 kHz	A 1 — A 3
28 000 — 29 700 kHz	A 1 — A 3, F 3
144 — 146 MHz	A 1 — A 3, F — F 3

e) Höchste Verlustleistung der Endstufe: 50 Watt.

Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk
(zu § 1)

Deutsche Bundespost

**Mitbenutzungsgenehmigung
für Amateurfunkstationen**

Die Genehmigung zur Mitbenutzung der für
in
mit dem Aufstellungsort
genehmigten Amateurfunkstation mit d. Rufzeichen
wird am geb. am
wohnhaft in
auf Grund des „Gesetzes über den Amateurfunk“ vom 14. März 1949 erteilt.

....., den
Deutsche Bundespost

(Dienstsiegel)

Oberpostdirektion

Im Auftrag

IV. Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten (HFG)

vom 9. August 1949

§ 1 (Genehmigungspflicht)

(1) Wer Geräte oder Einrichtungen in Betrieb nimmt, die elektromagnetische Schwingungen im Bereich von 10 kHz bis 3 000 000 MHz erzeugen oder verwenden (Hochfrequenzgeräte), bedarf einer Genehmigung.

(2) Hochfrequenzgeräte, die zu fernmeldemäßigen Übermittlungen bestimmt sind, fallen nicht unter dieses Gesetz.

§ 2 (Einzelgenehmigung)

(1) Die Genehmigung wird durch die Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen erteilt, wenn das Hochfrequenzgerät

- a) innerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes betrieben wird und
- b) keine Funkdienste stört, die in anderen als den diesen Hochfrequenzgeräten zugewiesenen Frequenzbereichen (13 560 kHz \pm 0,05 %, 27 120 kHz \pm 0,6 %, 40,68 MHz \pm 0,05 %) betrieben werden.

Sie ist übertragbar.

(2) Die Genehmigung kann unter der Auflage erteilt werden, daß das Hochfrequenzgerät nur auf dem Grundstück betrieben werden darf, das in der Genehmigungsurkunde angegeben ist.

§ 3 (Allg. Genehmigung)

(1) Für bestimmte Arten und Baumuster von Hochfrequenzgeräten kann die Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen „Allgemeine Genehmigungen“ erteilen.

(2) Die Erteilung einer „Allgemeinen Genehmigung“ kann von dem Hersteller beantragt werden.

(3) Die „Allgemeinen Genehmigungen“ werden im Amtsblatt der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen veröffentlicht.

§ 4 (Antrag auf Genehmigung)

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist an die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Oberpostdirektion zu richten.

(2) Er muß enthalten:

- a) Name, Beruf und Wohnort des Antragstellers,
- b) Art, technische Kennzeichnung und Verwendungszweck des Hochfrequenzgerätes,
- c) Bezeichnung des Grundstücks, auf dem das Hochfrequenzgerät betrieben werden soll.

§ 5 (Gebührenfreiheit, Verwaltungskosten)

(1) Die Genehmigung wird gebührenfrei erteilt.

(2) Der Antragsteller hat die durch die technische Prüfung des Hochfrequenzgerätes entstehenden Verwaltungskosten zu erstatten.

§ 6 (Widerruf)

Die Genehmigung kann von der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen widerrufen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen ihrer Erteilung (§ 2 Abs. 1) nicht mehr vorliegen,
- b) das Hochfrequenzgerät unter Verletzung des § 2 Abs. 2 betrieben wird.

§ 7 (Übergangsbestimmung)

Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Hochfrequenzgeräte betreibt, die nach § 1 Abs. 1 genehmigungspflichtig sind, hat die Genehmigung unverzüglich zu beantragen. Bis zur Entscheidung über den Antrag gilt der Betrieb des Hochfrequenzgerätes als genehmigt.

§ 8 (Strafbestimmung)

Wer Hochfrequenzgeräte, die nach § 1 Abs. 1 genehmigungspflichtig sind und für die keine „Allgemeine Genehmigung“ (§ 3) besteht, in Betrieb nimmt oder unter Verletzung einer Auflage (§ 2 Abs. 2) betreibt oder den Betrieb fortsetzt, ohne gemäß § 7 einen Antrag auf Genehmigung gestellt zu haben, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— DM bestraft. Außerdem kann auf Entziehung des Hochfrequenzgerätes erkannt werden.

§ 9 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Verwaltungsanweisung

zum Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten

vom 9. August 1949

Inhalt

- I. Geltungsbereich, Zweck und Durchführung des Gesetzes über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten
 - II. Begriff des Hochfrequenzgerätes
 - III. Genehmigungen für den Betrieb von Hochfrequenzgeräten
 - IV. Verwaltungskosten für die technische Prüfung
 - V. Maßnahmen bei Funkstörungen durch Hochfrequenzgeräte
 - VI. Bestimmungen über das Saarland
 - VII. Bestimmungen über das Land Berlin
 - VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen
- Anlage 1 Technische Bestimmungen der DBP für Hochfrequenz-Geräte und -Anlagen

I. Geltungsbereich, Zweck und Durchführung des Gesetzes über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten

(1) Das Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten vom 9. August 1949 ist im Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 29

vom 24. August 1949 S. 235 verkündet worden. Es wurde auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayrischen Kreis Lindau durch VO vom 12. Mai 1950 (BGBl. S. 181) erstreckt und dadurch Bundesrecht. Das Gesetz wird im folgenden als „Hochfrequenzgesetz“ bezeichnet und mit „HFG“ abgekürzt.

(2) Das HFG gilt auf Grund der VO vom 2. Dezember 1958 (BGBl. I S. 911) in Verbindung mit dem Übernahmegesetz vom 20. März 1959 (GVOBl. für Berlin S. 450) seit dem 25. März 1959 auch im Land Berlin (siehe auch Abschnitt VII).

(3) Das HFG gibt der Deutschen Bundespost (DBP) das Recht, die Funkdienste vor Störungen zu schützen, die von Hochfrequenzgeräten (HF-Geräten) ausgehen. Funkdienst ist jede Aussendung oder jeder Empfang von Zeichen, Signalen, Schriftzeichen, Bildern, Tönen oder Nachrichten jeder Art mit Hilfe von Hertz'schen Wellen, also auch Ton- und Fernseh-Rundfunk. Funkstörungen sind Störungen von Funkdiensten durch elektromagnetische Schwingungen im Bereich von 10 kHz bis 3 000 000 MHz.

(4) Die Oberpostdirektoren (OPDn) und das Fernmeldetechnische Zentralamt (FTZ) werden mit der Durchführung des HFG beauftragt. Dabei sind die nachstehenden Richtlinien zu beachten.

II. Begriff des Hochfrequenzgerätes

HF-Geräte im Sinne des HFG sind:

(1) HF-Geräte für wissenschaftliche Meß- oder ähnliche Zwecke (z. B. Meßsender, Frequenzmesser, Meßgeräte zum Aufsuchen von Metall [Kabel usw.] und zur Fehlerortsbestimmung mittels Hochfrequenz, HF-Generatoren für magnetische Ton- und Bildaufzeichnung, HF-Generatoren für Elektronen-Mikroskope).

(2) HF-Geräte für medizinische und kosmetische Zwecke (z. B. für Therapie, Chirurgie, Ultraschallbehandlung).

(3) HF-Geräte für industrielle und gewerbliche Zwecke (z. B. für dielektrische und induktive Erwärmung von Werkstoffen, Ultraschallanwendung, Zündung und Stabilisierung von Schweißlichtbögen).

III. Begriff des Hochfrequenzgerätes

(1) Allgemeines

Ein HF-Gerät darf erst nach Erteilung einer Genehmigung betrieben werden.

(2) Arten der Genehmigungen

a) Es werden folgende Arten von Genehmigungen unterschieden:

1. Genehmigung nach § 2 HFG durch Aushändigung einer Genehmigungs-urkunde an die natürliche oder juristische Person, die das HF-Gerät betreiben will,
2. Genehmigung nach § 3 HFG durch Veröffentlichung einer Allgemeinen Genehmigung im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen (BPMIn). Eine solche kann für bestimmte Arten und Typen von HF-Geräten erteilt werden, die ihrer Natur nach oder entsprechend der Eigenart ihrer Anwendung ohne besondere Maßnahmen die Technischen Bestimmungen einhalten (z. B. Empfängerprüfgeneratoren oder Meßsender mit geringer HF-Nennleistung). Für Funkstreckengeräte werden keine Allgemeinen Genehmigungen erteilt.

b) Die Genehmigung für den Betrieb eines HF-Gerätes ist übertragbar, sofern nicht durch die Übertragung Auflagen der Genehmigung verletzt werden. Vor der Übertragung muß der Genehmigungsinhaber die zuständige OPD verständigen (vgl. Anl. 3, Rückseite Ziff. 4).

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung

a) Der Antrag für eine Genehmigung nach III (2) a) 1. ist von dem Geräteinhaber an die für den beabsichtigten Betriebsort des HF-Gerätes zuständige OPD, der Antrag auf Erteilung einer Allgemeinen Genehmigung [III (2) a) 2.] von dem Gerätehersteller oder Importeur an das FTZ zu richten. Die Anträge sind schriftlich zu stellen und haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift des Antragstellers,
2. Geräteart,
3. Gerätebezeichnung (Type),
4. Herstellerfirma,
5. Fabriknummer des Gerätes,
6. Betriebs-Nenn-Frequenz,
7. HF-Nennleistung,
8. Art der HF-Erzeugung,
9. Verwendungszweck,
10. Betriebsort (Straße, Haus-Nr., Stockwerk),
11. Serienprüfnummer des FTZ, falls vorhanden.

Dem Antrag auf Erteilung einer Allgemeinen Genehmigung sind außerdem beizufügen:

Schaltungsunterlagen,
technische Beschreibung,
Bedienungsanweisung,
Abbildungen des Innen- und Außenaufbaues
sowie entsprechende Unterlagen über alle Zusatzeinrichtungen, die ggf. für das Gerät vorgesehen sind. Hierbei entfallen die Angaben unter Ziff. 5, 10 und 11.

b) Die Genehmigung nach III (2) a) 1. wird nur erteilt, wenn das HF-Gerät den Technischen Bestimmungen der DBP für HF-Geräte und -Anlagen (Technische Bestimmungen) entspricht. Dies wird durch eine technische Prüfung [III (4)] nachgewiesen.

(4) Technische Prüfung von HF-Geräten

a) Allgemeines

1. Bei der technischen Prüfung wird unterschieden zwischen der technischen Prüfung von Seriengeräten und der technischen Prüfung von Einzelgeräten.
2. Die technische Prüfung von Seriengeräten findet statt, wenn von dem Hersteller oder Importeur wenigstens 5 Geräte der gleichen Gerätebezeichnung in der Bundesrepublik Deutschland oder im Land Berlin in den Handel gebracht werden sollen. Andernfalls ist das Einhalten der Technischen Bestimmungen durch eine technische Prüfung von Einzelgeräten nachzuweisen. (Auskunft erteilt das FTZ.)

3. Der Geräteinhaber ist schriftlich aufzufordern, das Gerät auf seine Kosten und Gefahr an dem von der DBP bestimmten Prüfungsort vorzuführen. Dabei ist ihm gleichzeitig mitzuteilen, daß für Schäden, die im Zusammenhang mit der technischen Prüfung entstehen, die DBP nicht haftet.
4. Für die technische Prüfung werden Verwaltungskosten nach Abschn. IV erhoben [§ 5 (2) HFG].

b) Technische Prüfung von Seriengeräten

1. Die technische Prüfung von Seriengeräten wird nur an einem Gerät der Serie ausgeführt. Entspricht das geprüfte Gerät den Technischen Bestimmungen, so wird vermutet, daß sämtliche Geräte der Serie, die dieselbe Bezeichnung führen, mit dem geprüften Gerät elektrisch und mechanisch übereinstimmen und daher ebenfalls den Technischen Bestimmungen entsprechen.
2. Die technische Prüfung von Seriengeräten besteht aus:
 - (a) den Messungen auf Einhaltung der Technischen Bestimmungen durch die VDE-Prüfstelle,
 - (b) der technischen Überprüfung der vom Hersteller oder Importeur eingereichten Unterlagen durch das FTZ,
 - (c) der Ausstellung der Prüfungsurkunde mit Serienprüfnummer durch das FTZ,
 - (d) der Nachprüfung am Betriebsort durch den Funkstörungen-Meßdienst (FuStöMD), wenn das FTZ sie für notwendig erachtet.
3. Die technische Prüfung von Seriengeräten wird auf Antrag des Geräteherstellers oder des das Gerät in den Verkehr bringenden Unternehmers oder des Importeurs vorgenommen. Der Antrag ist schriftlich an das FTZ zu richten. Ihm sind beizufügen:
 - (a) Ein Gutachten der VDE-Prüfstelle darüber, daß das Gerät die Technischen Bestimmungen einhält. Aus dem Gutachten muß hervorgehen, ob zwischen dem VDE und dem Hersteller die Fabrikationskontrolle für die Serie, zu der das geprüfte Gerät gehört, vereinbart worden ist. Ein Gutachten braucht nicht beigelegt zu werden für Chirurgiegeräte, die ausschließlich für den Betrieb auf Krankenhausbau gelände bestimmt sind.
 - (b) Zwei Weißpausen der Stromaufzeichnung mit eingetragenen Schirmmitteln und elektrischen Daten der Bauelemente. Auf diesen Unterlagen muß von der VDE-Prüfstelle bescheinigt sein, daß das Gerät in dieser Ausführung geprüft worden ist.
 - (c) Je zwei Abzüge auf weißem hochglänzenden Papier 13×18 cm der photographischen Innenaufnahmen derjenigen Teile des Gerätes, die Einfluß auf die Funkstörspannung, die Störfeldstärke und die Frequenzkonstanz haben. Die Übereinstimmung der Aufnahmen mit dem gemessenen Gerät muß auf ihnen von der VDE-Prüfstelle bescheinigt sein.
4. Hat die Prüfung ergeben, daß das Seriengerät den technischen Bestimmungen entspricht, so erhält der Antragsteller vom FTZ eine Prüfungsurkunde mit Serienprüfnummer. Die Serienprüfnummer ist an allen

Geräten, die mit dem geprüften Gerät elektrisch und mechanisch übereinstimmen und dieselbe Bezeichnung führen, deutlich lesbar und dauerhaft anzubringen.

5. Das FTZ übersendet allen OPDn Abschriften der Prüfungsurkunde. Im Anschreiben hierzu sind, wenn notwendig, technische Hinweise für die Genehmigung zu geben, z. B. Angaben über die Betriebsfrequenz und die HF-Nennleistung oder der Hinweis, daß vor Erteilung einer Genehmigung für Geräte der betreffenden Serie die Einhaltung des Funkstörgrades N am Betriebsort zu prüfen ist oder daß die Genehmigung nicht nur auf einen Betriebsort zu beschränken, sondern in die Genehmigungsurkunde unter Betriebsort das Wort „beliebig“ aufzunehmen ist.
 6. Das FTZ veranlaßt den Hersteller oder den Importeur eines HF-Gerätes, für das eine Prüfungsurkunde mit Serienprüfnummer ausgestellt ist, jedem Gerät dieser Serie eine Bescheinigung mitzugeben. Mit der dieser Bescheinigung anhängenden Postkarte ist die Genehmigung bei der OPD [s. III (1) und III (3) a)] zu beantragen. Die Formblätter werden dem Hersteller oder dem Importeur kostenlos überlassen. Hersteller und Importeure sind darauf hinzuweisen, daß die Formblätter nur solchen HF-Geräten beigegeben werden dürfen, die elektrisch und mechanisch mit dem seriengeprüften Gerät übereinstimmen.
 7. Sollen an Seriengeräten nach Ausstellung der Prüfungsurkunde elektrische oder mechanische Änderungen vorgenommen oder die in der Prüfungsurkunde angegebene Ausrüstung erweitert oder die Gerätebezeichnung nachträglich geändert werden, so beantragt der Hersteller oder der Importeur beim FTZ die Ausstellung einer neuen Prüfungsurkunde. Das FTZ entscheidet, ob eine Wiederholung der technischen Prüfung des Seriengerätes und das Vorlegen einer Ergänzung zum Gutachten der VDE-Prüfstelle notwendig werden.
 8. Die Prüfungsurkunden mit Serienprüfnummer können zurückgezogen werden, wenn sich herausstellt, daß mit der Serienprüfnummer gekennzeichnete Geräte nicht mit dem geprüften Gerät übereinstimmen [vgl. V (1)].
 9. Stellt der VDE bei der Fabrikationskontrolle fest, daß die aus der Serienfertigung entnommenen HF-Geräte die Technischen Bestimmungen nicht einhalten oder von dem geprüften Gerät abweichen, so fordert er den Hersteller auf, die Mängel unverzüglich abzustellen und überzeugt sich von der Beseitigung der Fehler. Führt dieses Verfahren nicht zum Erfolg oder sind schon Geräte, die den Technischen Bestimmungen nicht entsprechen, in den Handel gebracht worden, so verständigt er das FTZ.
- Das FTZ zieht dann wegen des Verstoßes die Prüfungsurkunde mit Serienprüfnummer zurück und veranlaßt die OPDn, für die HF-Geräte der betroffenen Type, die die Technischen Bestimmungen nicht einhalten, die erteilten Genehmigungen zu widerrufen. Das FTZ verständigt den VDE über die Zurückziehung der Prüfungsurkunde mit Serienprüfnummer.

c) Technische Prüfung von Einzelgeräten

1. Mit der technischen Prüfung eines Einzelgerätes wird nur für das geprüfte Gerät selbst nachgewiesen, daß es den Technischen Bestimmungen entspricht. Sofern die Prüfung nicht auf einem geeigneten Meßgelände, sondern am Betriebsort des Gerätes vorgenommen wird, muß Sie bei einem Wechsel des Betriebsortes wiederholt werden.
2. Die Prüfung muß ebenfalls wiederholt werden, wenn das HF-Gerät geändert wird.
3. Die technische Prüfung von Einzelgeräten wird von der für den Betriebsort zuständigen OPD vorgenommen. Eine Abschrift des Meßprotokolls ist dem FTZ vorzuzeigen.
4. Müssen in einem Betrieb mehrere HF-Geräte einer gemeinsamen technischen Prüfung von Einzelgeräten unterzogen werden, so ist das FTZ zu unterrichten und wirkt — wenn notwendig — am Betriebsort mit.

(5) Genehmigungsverfahren

a) Bei HF-Geräten mit Serienprüfnummer

1. Wird für den Betrieb eines HF-Gerätes, für das eine Serienprüfnummer zugeteilt worden ist, eine Genehmigung beantragt, so stellt die OPD dem Antragsteller nach Überprüfen (Übereinstimmung der Gerätebezeichnung, der Serienprüfnummer, der Arbeitsvorrichtung und des Zubehörs mit den Angaben auf der Prüfungsurkunde) und — wenn notwendig — nach Messen der Funkstörspannung auf Leitungen (Auflagen auf der Prüfungsurkunde) unverzüglich eine Genehmigung aus.
2. Die Genehmigung ist auf den im Antrag genannten Betriebsort zu beschränken, sofern vom FTZ im Begleitschreiben zur Prüfungsurkunde [vgl. II (4) b) 5.] nicht angegeben ist, daß in der Genehmigungsurkunde hinter Betriebsort das Wort „beliebig“ zu setzen ist.
3. Die Genehmigungsurkunde ist mit einem Anschreiben zu übersenden. Eine Abschrift der Prüfungsurkunde mit Serienprüfnummer ist beizufügen.
4. Die Auflagen auf der Rückseite der Genehmigungsurkunde dürfen nicht geändert und erweitert werden.
5. Verkäufern kann für Vorführzwecke eine schriftliche Genehmigung erteilt werden, die für jedes Gerät mit Serienprüfnummer gilt. Auf die Möglichkeit des Widerrufs [s. III (6)] ist hinzuweisen. Das Formblatt ist hierbei nicht zu verwenden. Diese Regelung gilt auch für den Vorführbetrieb solcher Geräte auf Ausstellungen und Messen.

b) Bei Einzelgeräten

1. Wird für den Betrieb eines HF-Gerätes, für das keine Serienprüfnummer zugeteilt worden ist, eine Genehmigung beantragt, so teilt die OPD dem Antragsteller mit, daß die Genehmigung erst erteilt werden kann, nachdem durch eine technische Prüfung nachgewiesen worden ist, daß das Gerät den Technischen Bestimmungen entspricht. Gleichzeitig ist ein Prüfungszieupunkt zu vereinbaren. Vor Beginn der Prüfung sind die technischen Unterlagen wie Schaltungen,

Beschreibung, Bedienungsanweisung einzusehen. Diese Regelung gilt auch für den Vorführbetrieb von HF-Geräten ohne Serienprüfnummer auf Ausstellungen und Messen.

2. Ergibt die technische Prüfung von Einzelgeräten, daß die Technischen Bestimmungen eingehalten werden, so übersendet die OPD dem Antragsteller eine Genehmigungsurkunde. An Stelle der Serienprüfnummer ist auf der Genehmigungsurkunde „Technische Prüfung von Einzelgeräten“ zu vermerken. Ein Gutachten oder eine Prüfungsurkunde ist nicht auszustellen. Der Vermerk auf der Genehmigungsurkunde „lt. abschriftlich beigefügter Prüfungsurkunde“ ist daher zu streichen.
Wurde die Prüfung am Betriebsort vorgenommen, so ist die Genehmigung auf diesen zu beschränken [s. III (5) a) 2.]. Wurde die Prüfung jedoch auf einem geeigneten Meßgelände vorgenommen, so kann auf Wunsch des Antragstellers in der Genehmigungsurkunde hinter Betriebsort das Wort „beliebig“ gesetzt werden.
3. Ergibt die technische Prüfung von Einzelgeräten, daß die Technischen Bestimmungen nicht eingehalten werden, so teilt die OPD dem Antragsteller mit, welcher Grenzwert überschritten wurde. Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und mit Zustellungsurkunde zu übersenden.

c) Bei HF-Geräten mit Allgemeiner Genehmigung

1. Gehen bei den OPDn Anträge auf Genehmigung zum Betrieb von HF-Geräten ein, für die bereits eine Allgemeine Genehmigung erteilt worden ist, so ist dem Antragsteller mitzuteilen, daß die im Amtsblatt des BpMin veröffentlichte Genehmigung ihn unter Beachtung der dort genannten Auflagen zum Betrieb des Gerätes berechtigt.
2. Das FTZ erwirkt die Veröffentlichung aller erteilten Allgemeinen Genehmigungen im Amtsblatt des BpMin.
3. Das FTZ unterrichtet die OPDn sofort über erteilte Allgemeine Genehmigungen und ausgegebene Prüfungsurkunden mit Serienprüfnummer.

d) Besondere Hinweise

1. Ändert sich der Betriebsort eines HF-Gerätes — mit oder ohne Besitzerwechsel —, so ist die Genehmigungsurkunde einzuziehen. Für den neuen Betriebsort ist bei HF-Geräten mit Serienprüfnummer sofort und bei Geräten, deren Betrieb auf Grund einer technischen Prüfung von Einzelgeräten am bisherigen Betriebsort genehmigt worden ist, erst nach einer neuen technischen Prüfung von Einzelgeräten am neuen Betriebsort eine Genehmigung auszustellen. Liegt der neue Betriebsort nicht mehr im Bezirk der OPD, die den Betrieb bisher genehmigt hatte, so sind alle Unterlagen über das Gerät (Karteikarten, Unterlagen über technische Prüfung, Funkstörungen usw.) an die für den neuen Betriebsort zuständige OPD zu übersenden.
2. Genehmigte HF-Geräte sind nach Weisung des FTZ zu überprüfen.
3. Über die ausgegebenen Genehmigungen sind von den OPDn Karteien zu führen. Die einzelnen Karteikarten sind zu einer HF-Gerätekartei

zusammenzufassen. Ein Doppel der Karteikarte übersendet die OPD der für den Betriebsort zuständigen Funkstörungen-Meßstelle.

Die auf Grund der VANWHFG vom 10. November 1950 über ausgestellte Anmeldebestätigungen bereits vorhandenen Karteiaufzeichnungen sind gesondert zusammenzufassen.

(6) Erlöschen und Widerruf von Genehmigungen

- a) Eine Genehmigung erlischt, wenn
1. der Inhaber auf sie verzichtet,
 2. eine in der Genehmigung angegebene Frist abgelaufen ist.
- b) Eine Genehmigung kann nach § 6 HFG von der Dienststelle, die sie ausgestellt hat, widerrufen werden, wenn
1. das HF-Gerät nicht mehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin betrieben wird,
 2. das HF-Gerät den Technischen Bestimmungen nicht oder nicht mehr entspricht,
 3. das HF-Gerät unter Verletzung einer Auflage der für den Betrieb des Gerätes maßgebenden Genehmigung betrieben wird.
- c) Der Widerruf einer Genehmigung (§ 2 HFG) ist eingehend zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Genehmigungsinhaber mit Zustellungsurkunde zu übersenden. Der Widerruf einer Allgemeinen Genehmigung (§ 3 HFG) wird mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen und dem Hersteller oder Importeur mit Zustellungsurkunde übersandt, sofern die Allgemeine Genehmigung auf dessen Antrag erteilt worden ist. Der Widerruf einer Allgemeinen Genehmigung wird außerdem im Amtsblatt des BpMin veröffentlicht.
- d) Urkunden für erloschene und widerrufene Genehmigungen sind einzuziehen.
- e) Weigert sich der Besitzer nach Erlöschen oder nach Widerruf der Genehmigung, das HF-Gerät stillzulegen, so ist von der OPD gegen ihn Strafanzeige zu erstatten (§ 8 HFG).
- f) Werden vom FTZ Allgemeine Genehmigungen widerrufen oder Prüfungsurkunden mit Serienprüfnummer zurückgezogen, so sind die OPDn vom FTZ sofort über den Anlaß zu unterrichten.
- g) Vor dem Zeitpunkt der Zurückziehung der Prüfungsurkunde mit Serienprüfnummer bereits erteilte Genehmigungen sind nur zu widerrufen, wenn Messungen ergeben, daß die Technischen Bestimmungen von dem betroffenen Gerät nicht eingehalten werden. Nur in Funkstörungsfällen sind diese Messungen von der OPD, in allen anderen Fällen vom FTZ zu veranlassen.

(7) Bestimmungen für den Betrieb bei der Entwicklung, Herstellung und Erprobung von HF-Geräten

- a) Herstellern und Instituten kann für den Betrieb von HF-Geräten während der Entwicklung, Herstellung und Erprobung auf dem werks- und instituts-eigenen Gelände auch dann eine Genehmigung erteilt werden, wenn die Technischen Bestimmungen hierbei nicht eingehalten werden.
- b) Der Antrag auf Erteilung einer solchen Genehmigung ist an die für den Betriebsort des HF-Gerätes zuständige OPD zu richten.

- c) Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Genehmigung ist, daß der Antragsteller sich schriftlich verpflichtet, im Falle von Funkstörungen den Betrieb der betreffenden Geräte sofort einzustellen.
- d) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
- e) Die Genehmigung ist von der OPD schriftlich zu erteilen; sie ist auf den Betriebsort zu beschränken, längstens auf 1 Jahr zu befristen und muß Angaben über Frequenzbereich und HF-Leistung des Gerätes enthalten. Auf die Möglichkeit des jederzeitigen fristlosen Widerrufs ist hinzuweisen.

IV. Verwaltungskosten für die technische Prüfung [§ 5 (2) HFG]

(1) Allgemeines

- a) Die Verwaltungskosten sind Einnahmen an Funkgebühren nach dem Titelverzeichnis der DBP.
- b) Die Verwaltungskosten für die technische Prüfung von Seriengeräten sind durch das FTZ, die für die technische Prüfung von Einzelgeräten durch die OPDn vor der Prüfung zu erheben.
- c) Die OPDn haben außer den Verwaltungskosten keine weiteren Kosten (z. B. Reisekosten und Tagegelder für die mit der Prüfung beauftragten Kräfte der DBP, Transportkosten für die zur Prüfung benötigten Meßgeräte) zu erheben.
- d) Für Messungen, die durch Auflagen auf einer Prüfungsurkunde mit Serienprüfnummer notwendig sind, sind keine Verwaltungskosten zu erheben.
- e) Für die Messungen an einem HF-Gerät, das Funkstörungen verursacht, werden keine Kosten erhoben, sofern der Betrieb des betreffenden Gerätes genehmigt ist.

(2) Technische Prüfung von Seriengeräten

- a) Für die technische Prüfung von Seriengeräten sind vom Hersteller oder Importeur zu erheben 50,— DM
Für die Messungen hierzu [III (4) b) 2. (a)] siehe unter d).
- b) Für die Änderung des Wortlauts einer Prüfungsurkunde mit Serienprüfnummer sind vom Hersteller oder Importeur zu erheben 25,— DM
- c) Für das Ausstellen eines Doppels einer Prüfungsurkunde mit Serienprüfnummer ist eine Schreibgebühr zu erheben 5,— DM
- d) Die für die Messungen im Rahmen der technischen Prüfung von Seriengeräten [III (4) b) 2. (a)] aufkommenden Prüfgebühren werden vom VDE erhoben.

(3) Technische Prüfung von Einzelgeräten

- a) Für die technische Prüfung von Einzelgeräten und -anlagen sind vom Antragsteller zu erheben 300,— DM
- b) Für jede Wiederholung der Prüfung (weil z. B. bei der vorhergehenden Prüfung die Technischen Bestimmungen nicht eingehalten wurden, der Besitzer das HF-Gerät geändert oder den Betriebsort gewechselt hat) sind vom Antragsteller zu erheben 150,— DM

V. Maßnahmen bei Funkstörungen durch Hochfrequenzgeräte

(1) Werden Funkdienste durch HF-Geräte gestört, die den Technischen Bestimmungen nicht mehr entsprechen, so ist, bevor die Genehmigung widerrufen wird, dem Benutzer des Gerätes eine angemessene Frist zur Behebung der Störung zu stellen. In dringenden Fällen kann die Genehmigung mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Bei HF-Geräten mit Serienprüfnummer ist das FTZ zu verständigen.

- a) Gehört das beanstandete Gerät zu einer Serie, für die zwischen dem VDE und dem Hersteller die Fabrikationskontrolle vereinbart ist, so unterrichtet das FTZ den VDE über die festgestellten Mängel. Dieser fordert den Hersteller auf, die Mängel unverzüglich abzustellen und überzeugt sich von der Beseitigung der Fehler. Führt dieses Verfahren nicht zum Erfolg, so verständigt der VDE das FTZ. Das FTZ verfährt daraufhin nach b).
- b) Unterliegt das beanstandete Gerät nicht der Fabrikationskontrolle, so zieht das FTZ die Prüfungsurkunde mit Serienprüfnummer zurück, und die OPDn widerrufen die von ihnen für HF-Geräte dieser Type erteilten Genehmigungen, soweit die betroffenen HF-Geräte die Technischen Bestimmungen nicht einhalten. Das FTZ verständigt gleichzeitig den VDE über die Zurückziehung der Prüfungsurkunde.

(2) Werden nach dem 31. März 1960 Funkdienste durch HF-Geräte gestört, für die eine Anmeldebestätigung nach der VANw HFG vom 10. November 1950 ausgestellt worden ist, so sind diese Geräte fristlos stillzulegen [vgl. VIII (2)].

(3) Werden durch HF-Geräte, die den technischen Bestimmungen entsprechen, Funkstörungen verursacht, obgleich die gestörte Empfangsfunkanlage dem derzeitigen technischen Stand entspricht (VDE-Bestimmungen), so vermittelt die OPD zwischen den unmittelbar Beteiligten, um eine für alle Teile zufriedenstellende Lösung herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so tritt die OPD an das FTZ heran, das seinerseits, wenn notwendig, im Einvernehmen mit der zuständigen VDE-Kommission versucht, die technisch und wirtschaftlich vernünftige Lösung zur Behebung der Funkstörung zu finden.

(4) Die betreffende Hochfrequenzgeräte-Karteikarte ist zu ergänzen.

VI. Bestimmungen über das Saarland

Die Durchführung des HFG im Saarland ist in VANw (Saar) HFG geregelt (Amtsbl. des BpMin Nr. 76 vom 22. Juli 1959 S. 435).

VII. Bestimmungen über das Land Berlin

(1) Mit der Durchführung des HFG gemäß I (4) im Land Berlin wird die Landespostdirektion (LPD) Berlin beauftragt.

(2) Die auf Grund des bis zum 25. März 1959 im Land Berlin geltenden Gesetzes über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten vom 6. Dezember 1949 (VOBl. für Berlin I S. 455) nebst Durchführungsbestimmungen vom 27. Dezember 1950 (VOBl. für Berlin 1951 I S. 62) erteilten Anmeldebestätigungen und Genehmigungen und die ausgegebenen Prüfungsurkunden werden als gültig anerkannt.

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Genehmigungen, die vor Inkrafttreten dieser Fassung der VANw HFG erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(2) HF-Geräte, für deren Betrieb eine Betriebserlaubnis bis zum 31. März 1960 erteilt worden ist, dürfen, solange sie keine Funkdienste stören, an dem Aufstellungsort, der in der Anmeldebestätigung angegeben ist, weiterbetrieben werden. Bei Übertragung der Anmeldebestätigung auf einen neuen Besitzer ist dieser von der OPD auf die fristlose Stilllegung des Gerätes beim Auftreten von Funkstörungen hinzuweisen [vgl. V (2)].

(3) Für den Betrieb von HF-Geräten in der Bundesrepublik Deutschland, für die vor Inkrafttreten dieser Fassung der VANw HFG Serienprüfnummern zugeteilt worden sind, sind auch weiterhin Genehmigungen zu erteilen.

(4) Die vorstehende VANw HFG tritt am 1. August 1959 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Amtsblatt des BpMin Jahrgang 1957, Nr. 127 vom 21. November 1957 veröffentlichte VANw HFG außer Kraft.

Technische Bestimmungen

der Deutschen Bundespost für Hochfrequenz-Geräte und -Anlagen

1. Zugelassene Frequenzen

- 1.1 13 553,22 kHz bis 13 566,78 kHz = Nennfrequenz 13 560 kHz \pm 0,05 %;
- 1.2 26 957,28 kHz bis 27 282,72 kHz = Nennfrequenz 27 120 kHz \pm 0,6 %;
- 1.3 40,66 MHz bis 40,70 MHz = Nennfrequenz 40,68 MHz \pm 0,05 %;
- 1.4 460,12 MHz bis 461,96 MHz = Nennfrequenz 461,04 MHz \pm 0,2 %;
- 1.5 2350 MHz bis 2450 MHz = Nennfrequenz 2400 MHz \pm 50 MHz;
- 1.6 5775 MHz bis 5925 MHz = Nennfrequenz 5850 MHz \pm 75 MHz.

Während der Messungen zur technischen Prüfung von Seriengeräten dürfen nur 70 v. H. der vorstehend genannten Toleranzen in Anspruch genommen werden, so daß an der oberen und unteren Frequenzgrenze ein Sicherheitsabstand von 15 v. H. besteht.

2. Die Störfeldstärke und die Funkstörspannung an Leitungen sind auf den unter 1. genannten Frequenzen nicht beschränkt.
3. Die Funkstörspannung auf Leitungen darf im Frequenzbereich 150 . . . 30 000 kHz (ausgenommen 1.1 und 1.2) den Grenzwert des Funkstörgrades N (VDE-Bestimmungen) nicht überschreiten und zwar
 - 3.1 bei HF-Geräten für medizinische und wissenschaftliche Zwecke am Netzeinführungspunkt des Gerätes,
 - 3.2 bei HF-Geräten für industrielle und Sonderzwecke, die
 - 3.2.1 auf Wohngelände betrieben werden, an allen Leitungen außerhalb des zusammenhängenden Betriebes und
 - 3.2.2 auf Industriegelände betrieben werden, an allen Leitungen außerhalb des Industriegeländes.
4. Die Funkstörspannung wird nach der geltenden VDE 0877 Teil 1 mit Meßgeräten gemessen, die der geltenden VDE 0876 entsprechen müssen.
5. Für die Störfeldstärke gelten bei HF-Geräten, die auf diskreten Frequenzen arbeiten, die Effektivwerte und bei HF-Geräten, die Störfelder durch Impulse erzeugen, die Spitzenwerte der nachstehenden Grenzwerte, gemessen mit einem Meßaufbau nach VDE 0877 Teil 2 und Meßgeräten nach VDE 0876.
 - 5.1 Bei Betrieb auf einer der unter 1. zugelassenen Frequenzen in beliebigen

horizontalen Ausstrahlungsrichtungen 225 Mikrovolt/Meter für jede Oberwelle unterhalb 100 MHz und 45 Mikrovolt/Meter für jede Oberwelle oberhalb 100 MHz in 100 m Abstand von Gerät oder Anlage, soweit sie nicht auf die unter 1. genannten Frequenzen fallen. Für etwaige Nebenwellen gilt 5.2

- 5.2 Bei Betrieb außerhalb der zugelassenen Frequenzen darf die Störfeldstärke bei der Betriebsfrequenz, jeder Oberwelle und etwaigen Nebenwellen in beliebigen horizontalen Ausstrahlungsrichtungen nicht größer als 45 Mikrovolt/Meter in 100 m Abstand vom Gerät sein.
- 5.3 In den Frequenzbereichen 41 . . . 68 MHz, 174 . . . 223 MHz und 470 . . . 800 MHz darf die Störfeldstärke 30 Mikrovolt/Meter, in 30 m Abstand gemessen, nicht überschritten werden.
- 5.4 Als Bezugspunkt für die Meßentfernung gilt bei Feldstärkemessungen, auf einem Meßplatz (z. B. bei den Messungen zur technischen Prüfung von seriengefertigten HF-Geräten und -Anlagen sowie bei der technischen Prüfung ortsveränderbarer Einzelgeräte) das Gerät selbst.
- 5.5 Bei Messungen am Betriebsort des HF-Gerätes oder der -Anlage gelten als Bezug für die Meßentfernung
- 5.5.1 bei Betrieb auf Wohngebiete die Grenzen der zusammenhängenden Betriebsräume und
- 5.5.2 bei Betrieb auf Industriegelände die Grenzen des Industriegeländes. Führen durch das Industriegelände öffentliche Verkehrswege (Landstraßen, Eisenbahnlinien und Wasserstraßen), so gilt als Bezug für die Meßentfernung die dem HF-Gerät oder der -Anlage nächstgelegene Begrenzung des Verkehrsweges.
- 5.6 Außer den vorstehenden Grenzwerten gilt für den Betrieb auf Industriegelände zusätzlich der Grenzwert 10 Mikrovolt/Meter in 1500 m Entfernung von Gerät oder Anlage im Frequenzbereich 150 kHz bis 300 MHz (ausgenommen die unter 1. zugelassenen Frequenzen).
6. Für HF-Chirurgiegeräte, die von Ärzten während des sekundenlangen Gebrauchs bei einer Operation betrieben werden, gelten die vorstehenden Grenzwerte nicht. Um diese Betriebsart zu ermöglichen, müssen die Geräte mit einem nicht feststellbaren Hand- oder Fußschalter ausgerüstet sein, mit dem die HF-Erzeugung auf den Betrieb während des Operationsvorganges beschränkt wird.
- HF-Chirurgiegeräte dieser Art mit Hochfrequenzleistungen
- 6.1 bis zu 175 W dürfen in der Arztpraxis oder im Krankenhaus und
- 6.2 über 175 W dürfen nur innerhalb eines abgegrenzten Krankenhauses geländes betrieben werden.
7. Für HF-Chirurgiegeräte in Gewerbebetrieben, z. B. kosmetische Zwecke, gelten die unter 3. und 5. genannten Grenzwerte.
- 7.1 Abweichend von 7. gilt für HF-Chirurgieröhrengeräte in Gewerbebetrieben, deren Betriebsfrequenzen zwischen 1620 und 2000 kHz liegen, für die Störfeldstärke der Oberwellen oberhalb 30 MHz der Grenzwert 30 Mikrovolt/Meter in 30 m Meßentfernung.
8. Für Teile von HF-Geräten oder -Anlagen, die unbeabsichtigt — als Nebenwirkung — Hochfrequenz erzeugen, gilt VDE 0875.

V. Die wichtigsten Strafbestimmungen nach dem StGB

§ 316 b

I. Wer vorsätzlich den Betrieb

1. einer Eisenbahn, der Post oder dem öffentlichen Verkehr dienender Unternehmen oder Anlagen,
 2. einer der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienenden Anlage oder eines für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtigen Unternehmens oder
 3. einer der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dienenden Einrichtung oder Anlage
- dadurch verhindert oder stört, daß er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht oder für den Betrieb bestimmte elektrische Kraft entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.

II. Der Versuch ist strafbar.

III. In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren erkannt werden.

§ 317

Wer vorsätzlich den Betrieb einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht oder die für den Betrieb bestimmte elektrische Kraft entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Zu § 317:

1) Fernmeldeanlagen.

- A. Der Begriff ist festgelegt in § 1 des Fernmeldeanlagengesetzes v. 14. 1. 28. Es gehören dazu Telegrafenanlagen für die Übermittlung von Nachrichten, Fernsprech- und Funkanlagen (Sende- und Empfangseinrichtungen auch für den Fernsehdienst; selbst solche auf Dampfern), insbesondere der Rundfunk; auch optische Signalanlagen gehören hierher.
- B. Öffentlichen Zwecken muß die Anlage dienen; sei es öffentlichen im Gebrauch des Publikums, der öffentlichen Behörden (selbst für bloßen Innenverkehr) oder Beamten. Hierher gehört auch das Fernsprechnet einschließlich der Privatanschlüsse. Geschützt ist auch das Eigentum einer Privatperson, falls es öffentlichen Zwecken dient, dies fehlt bei den privaten Radioempfangsanlagen. Andererseits genügt auch, daß die Anlage dem öffentlichen Interesse dienen soll, selbst wenn sie dem Publikum verschlossen ist; so die Fernsprechanlage einer Straßenbahn-AG. Verbotswidrig eingerichtete Anlagen dienen nicht dem öffentlichen Interesse, sind daher nicht geschützt.

- 2) Die Handlung besteht in der Sabotage, nämlich im Verhindern oder Gefährden des Betriebes der Anlage; die Tatmittel entsprechen dem § 316 b. An der Anlage selbst ist die Einwirkung vorzunehmen, so durch Veränderung oder Beschädigung von Isolatoren, Drähten, Morseapparaten. Die Verhinderung eines Beamten an der Depeschenweitergabe genügt dagegen nicht; desgl. nicht das ordnungsgemäße und nur unbefugte Benutzen der Anlage, so eines Feuermelders nach Zerschlagen der Schutzscheibe.
- 3) Der innere Tatbestand erfordert (außer dem Erkennen oder Erkennenmüssen, daß die Maste als Telegraphenmaste dienen:
- A. Nach I Vorsatz. Er hat nicht nur die Beschädigung oder Änderung der Anlage zu umfassen, sondern auch die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes sowie die Rechtswidrigkeit; *dolus eventualis* genügt aber; eine politische Zielsetzung ist auch hier nicht nötig. — Da der Versuch ebenfalls strafbar ist, so ist es auch das erfolglose Werfen von Steinen nach den Isolatoren der Telegraphenleitung.
- B. Fahrlässigkeit wird nach IV bestraft.

VI. Telegraphenwege-Gesetz (TWG)

vom 18. Dezember 1899

Das Gesetz umfaßt 19 Paragraphen und gliedert sich wie folgt:

1. Recht der DBP auf Benutzung der Verkehrswege (§ 1—3)
2. Rechtsbeziehungen zwischen der DBP und den Eigentümern von Baumpflanzungen an Verkehrswegen (§§ 4, 10)
3. Zusammentreffen der FMA der DBP mit anderen Anlagen auf Verkehrswegen: Kollisionsrecht (§§ 5, 6)
4. Planfeststellungsverfahren (§§ 7—9)
5. Recht der DBP auf Benutzung von Privatgrundstücken (§ 12)
6. Rechtsweg und Verjährung bei Ansprüchen aus dem TWG (§§ 13, 14)

§ 1 (Benutzung der Verkehrswege)

(1) Die Telegraphenverwaltung ist befugt, die Verkehrswege für ihre zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenlinien zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Als Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes gelten, mit Einschluß des Luftraums und des Erdkörpers, die öffentlichen Wege, Plätze, Brücken und die öffentlichen Gewässer nebst deren dem öffentlichen Gebrauche dienenden Ufern.

(2) Unter Telegraphenlinien sind die Fernsprechlinien mitbegriffen.

§ 2 (Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Gemeingebrauch)

(1) Bei der Benutzung der Verkehrswege ist eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und eine vorübergehende Beschränkung ihres Gemeingebrauchs nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) Wird die Unterhaltung erschwert, so hat die Telegraphenverwaltung dem Unterhaltungspflichtigen die aus der Erschwerung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

(3) Nach Beendigung der Arbeiten an der Telegraphenlinie hat die Telegraphenverwaltung den Verkehrsweg sobald als möglich wieder instand zu setzen, sofern nicht der Unterhaltungspflichtige erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Die Telegraphenverwaltung hat dem Unterhaltungspflichtigen die Auslagen für die von ihm vorgenommene Instandsetzung zu vergüten und den durch die Arbeiten an der Telegraphenlinie entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 3 (Beeinträchtigung von Gemeingebrauch und Wegeunterhaltung)

(1) Ergibt sich nach Errichtung einer Telegraphenlinie, daß sie den Gemeingebrauch eines Verkehrsweges, und zwar nicht nur vorübergehend, beschränkt oder die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder der Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht, so ist die Telegraphenlinie, soweit erforderlich, abzuändern oder gänzlich zu beseitigen.

(2) Soweit ein Verkehrsweg eingezogen wird, erlischt die Befugnis der Telegraphenverwaltung zu seiner Benutzung.

(3) In allen diesen Fällen hat die Telegraphenverwaltung die gebotenen Änderungen an der Telegraphenlinie auf ihre Kosten zu bewirken.

§ 4 (Schonung der Baumpflanzungen)

(1) Die Baumpflanzungen auf und an den Verkehrswegen sind nach Möglichkeit zu schonen, auf das Wachstum der Bäume ist tunlichst Rücksicht zu nehmen. Ausästungen können nur insoweit verlangt werden, als sie zur Herstellung der Telegraphenlinien oder zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich sind; sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) Die Telegraphenverwaltung hat dem Besitzer der Baumpflanzungen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb welcher er die Ausästungen selbst vornehmen kann. Sind die Ausästungen innerhalb der Frist nicht oder nicht genügend vorgenommen, so bewirkt die Telegraphenverwaltung die Ausästungen. Dazu ist sie auch berechtigt, wenn es sich um die dringliche Verhütung oder Beseitigung einer Störung handelt.

(3) Die Telegraphenverwaltung ersetzt den an den Baumpflanzungen verursachten Schaden und die Kosten der auf ihr Verlangen vorgenommenen Ausästungen.

§ 5 (Schonung vorhandener besonderer Anlagen)

(1) Die Telegraphenlinien sind so auszuführen, daß sie vorhandene besondere Anlagen (der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen und dergleichen nicht störend beeinflussen. Die aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat die Telegraphenverwaltung zu tragen.

(2) Die Verlegung oder Veränderung vorhandener besonderer Anlagen kann nur gegen Entschädigung und nur dann verlangt werden, wenn die Benutzung des Verkehrsweges für die Telegraphenlinie sonst unterbleiben müßte und die besondere Anlage anderweit ihrem Zweck entsprechend untergebracht werden kann.

(3) Auch beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen hat die Benutzung des Verkehrsweges für die Telegraphenlinie zu unterbleiben, wenn der aus der Verlegung oder Veränderung der besonderen Anlage entstehende Schaden gegenüber den Kosten, welche der Telegraphenverwaltung aus der Benutzung eines anderen ihr zur Verfügung stehenden Verkehrsweges erwachsen, unverhältnismäßig groß ist.

(4) Diese Vorschriften finden auf solche in der Vorbereitung befindliche besondere Anlagen, deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt, entsprechende Anwendung. Eine Entschädigung auf Grund des Abs. 2 wird nur bis zu dem Betrage der Aufwendungen gewährt, die durch die Vorbereitung entstanden sind. Als in der Vorbereitung begriffen gelten Anlagen, sobald sie auf Grund eines im einzelnen ausgearbeiteten Planes die Genehmigung des Auftraggebers und, soweit erforderlich, die Genehmigungen der zuständigen Behörden und des Eigentümers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten des in Anspruch genommenen Weges erhalten haben.

§ 6 (Spätere besondere Anlagen, bevorrechtigte Anlagen)

(1) Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie die vorhandenen Telegraphenlinien nicht störend beeinflussen.

(2) Dem Verlangen der Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie muß auf Kosten der Telegraphenverwaltung stattgegeben werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage unterbleiben müßte oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter überwiegender Beteiligung eines oder mehrerer derselben zur Ausführung gebracht werden soll. Die Verlegung einer nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarortsverkehr dienenden Telegraphenlinie kann nur dann verlangt werden, wenn die Telegraphenlinie ohne Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten anderweitig ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.

(3) Muß wegen einer solchen späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Telegraphenlinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von der Telegraphenverwaltung zu tragen.

(4) Überläßt ein Wegeunterhaltungspflichtiger seinen Anteil einem nicht unterhaltungspflichtigen Dritten, so sind der Telegraphenverwaltung die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten, soweit sie auf dessen Anteil fallen, zu erstatten.

(5) Die Unternehmer anderer als der in Abs. 2 bezeichneten besonderen Anlagen haben die aus der Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Telegraphenlinien oder aus der Herstellung der erforderlichen Schutzvorkehrungen an solchen erwachsenden Kosten zu tragen.

(6) Auf spätere Änderungen vorhandener besonderer Anlagen finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 7 (Planfeststellungsverfahren)

(1) Vor der Benutzung eines Verkehrsweges zur Ausführung neuer Telegraphenlinien oder wesentlicher Änderungen vorhandener Telegraphenlinien hat die Telegraphenverwaltung einen Plan aufzustellen. Der Plan soll die in

Aussicht genommene Richtungslinie, den Raum, welcher für die oberirdischen oder unterirdischen Leitungen in Anspruch genommen wird, bei oberirdischen Linien auch die Entfernung der Stangen voneinander und deren Höhe, soweit dies möglich ist, angeben.

(2) Der Plan ist, sofern die Unterhaltungspflicht an dem Verkehrsweg einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts obliegt, dem Unterhaltungspflichtigen, andernfalls der unteren Verwaltungsbehörde mitzuteilen; diese hat, soweit tunlich, die Unterhaltungspflichtigen von dem Eingange des Planes zu benachrichtigen. Der Plan ist in allen Fällen, in denen die Verlegung oder Veränderung einer der im § 5 bezeichneten Anlagen verlangt wird oder die Störung einer solchen Anlage zu erwarten ist, dem Unternehmer der Anlage mitzuteilen.

(3) Außerdem ist der Plan bei den Post- oder Telegraphenämtern, soweit die Telegraphenlinie deren Bezirke berührt, auf die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. Die Zeit der Auslegung soll mindestens in einer der Zeitungen, welche im betreffenden Bezirke zu den Veröffentlichungen der unteren Verwaltungsbehörden dienen, bekannt gemacht werden. Die Auslegung kann unterbleiben, soweit es sich lediglich um die Führung von Telegraphenlinien durch den Luftraum über den Verkehrswegen handelt.

§ 8 (Einspruch gegen den Plan)

(1) Die Telegraphenverwaltung ist zur Ausführung des Planes befugt, wenn nicht gegen diesen von den Beteiligten binnen vier Wochen bei der Behörde, welche den Plan ausgelegt hat, Einspruch erhoben wird.

(2) Die Einspruchsfrist beginnt für diejenigen, denen der Plan gemäß den Vorschriften des § 7 Abs. 2 mitgeteilt ist, mit der Zustellung, für andere Beteiligte mit der öffentlichen Auslegung.

(3) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß der Plan eine Verletzung der Vorschriften der §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes oder der auf Grund des § 18 erlassenen Anordnungen enthält.

(4) Über den Anspruch entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung findet, sofern die höhere Verwaltungsbehörde nicht zugleich Landes-Zentralbehörde ist, binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde statt. Die Landes-Zentralbehörde hat in allen Fällen vor der Entscheidung die Zentral-Telegraphenbehörde zu hören. Auf Antrag der Telegraphenverwaltung kann die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Wird eine für vorläufig vollstreckbar erklärte Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, so ist die Telegraphenverwaltung zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der dem Gegner durch die Ausführung der Telegraphenlinie entstanden ist.

§ 9 (Mitteilung des Planes an Behörden)

Auf Verlangen einer Landes-Zentralbehörde ist den von ihr bezeichneten öffentlichen Behörden Kenntnis von dem Plane durch Mitteilung einer Abschrift zu geben.

§ 10 (Abweichen vom Plan)

Wird ohne wesentliche Änderung vorhandener Telegraphenlinien die Überschreitung des in dem ursprünglichen Plane für die Leitungen in Anspruch

genommenen Raumes beabsichtigt und ist davon eine weitere Beeinträchtigung der Baumpflanzungen durch Ausästungen zu befürchten, so ist den Eigentümern der Baumpflanzungen vor der Ausführung Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu geben.

§ 11 (Mitwirkung der Straßenbau- und Polizeibeamten)

Die Reichs-Telegraphenverwaltung kann die Straßenbau- und Polizeibeamten mit der Beaufsichtigung und vorläufigen Wiederherstellung der Telegraphenleitungen nach näherer Anweisung der Landes-Zentralbehörde beauftragen; sie hat dafür den Beamten im Einvernehmen mit der ihnen vorgesetzten Behörde eine besondere Vergütung zu bezahlen.

§ 12 (Benutzung von Grundstücken ohne Weegeigenschaft, Tretrecht)

(1) Die Telegraphenverwaltung ist befugt, Telegraphenlinien durch den Luftraum über Grundstücken, die nicht Verkehrswege im Sinne des Gesetzes sind, zu führen, soweit nicht dadurch die Benutzung des Grundstücks nach den zur Zeit der Herstellung der Anlage bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird. Tritt später eine solche Beeinträchtigung ein, so hat die Telegraphenverwaltung auf ihre Kosten die Leitungen zu beseitigen.

(2) Beeinträchtigungen in der Benutzung eines Grundstücks, welche ihrer Natur nach lediglich vorübergehend sind, stehen der Führung der Telegraphenlinien durch den Luftraum nicht entgegen, doch ist der entstehende Schaden zu ersetzen. Ebenso ist für Beschädigungen des Grundstücks und seines Zubehörs, die infolge der Führung der Telegraphenlinien durch den Luftraum eintreten, Ersatz zu leisten.

(3) Die Beamten und Beauftragten der Telegraphenverwaltung, welche sich als solche ausweisen, sind befugt, zur Vornahme notwendiger Arbeiten an Telegraphenlinien, insbesondere zur Verhütung und Beseitigung von Störungen, die Grundstücke nebst den darauf befindlichen Baulichkeiten und deren Dächern mit Ausnahme der abgeschlossenen Wohnräume während der Tagesstunden nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zu betreten. Der dadurch entstehende Schaden ist zu ersetzen.

§ 13 (Ersatz- und andere Ansprüche)

(1) Die auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhenden Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

(2) Ersatzansprüche aus den §§ 2, 4, 5 und 6 sind bei der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Diese setzt die Entschädigung vorläufig fest.

(3) Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde steht binnen einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Bescheids die gerichtliche Klage zu.

(4) Für alle anderen Ansprüche steht der Rechtsweg sofort offen.

§ 14 (Verwaltungsbehörden)

Die Bestimmung darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaat untere und höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind, steht der Landes-Zentralbehörde zu.

§ 15 (Benutzung des Eisenbahngeländes)

Die bestehenden Vorschriften und Vereinbarungen über die Rechte der Telegraphenverwaltung zur Benutzung des Eisenbahngeländes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 16 (Telegraphenverwaltung)

Telegraphenverwaltung im Sinne dieses Gesetzes ist die Reichs-Telegraphenverwaltung, die Königlich bayerische und die Königlich württembergische Telegraphenverwaltung.

§ 17 (Linien für Zwecke der Wehrmacht)

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Telegraphenlinien, welche die Militärverwaltung oder die Marineverwaltung für ihre Zwecke herstellen läßt, entsprechende Anwendung.

§ 18 (Anordnungen)

Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler Anordnungen treffen:

1. über das Maß der Ausüstungen;
2. darüber, welche Änderungen der Telegraphenlinien im Sinne des § 7 Abs. 1 als wesentlich anzusehen sind;
3. über die Anforderungen, welche an den Plan auf Grund des § 7 Abs. 1 im einzelnen zu stellen sind;
4. über die unter Zuziehung der Beteiligten vorzunehmenden Ortsbesichtigungen und über die dabei entstehenden Kosten;
5. über das Einspruchsverfahren und die dabei entstehenden Kosten;
6. über die Höhe der den Straßenbau- und Polizeibeamten zu gewährenden Vergütungen für die im Interesse der Reichs-Telegraphenverwaltung geforderten Dienstleistungen.

§ 19 (Inkrafttreten)

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

(2) Auf die vorhandenen, zu öffentlichen Zwecken dienenden Linien der Telegraphenverwaltung (§§ 16 und 17) findet dieses Gesetz Anwendung, soweit nicht entgegenstehende besondere Vereinbarungen getroffen sind.

Ausführungsbestimmungen zum Telegraphenwege-Gesetz

vom 26. Januar 1900

Auf Grund des § 18 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899 wird nach Zustimmung des Bundesrates folgendes angeordnet:

1. (Ausüstungen)

Die Ausüstungen sind in dem Maße zu bewirken, daß die Baumpflanzungen mindestens 60 Zentimeter nach allen Richtungen von den Leitungen entfernt

sind. Ausüstungen über die Entfernung von 1 Meter im Umkreise der Leitungen können nicht verlangt werden. Innerhalb dieser Grenzen sind die Ausüstungen so weit vorzunehmen, als zur Sicherung des Telegraphenbetriebes erforderlich ist.

2. (Wesentliche Änderungen von Fernmeldelinien)

Wesentliche Änderungen der Telegraphenlinien im Sinne des § 7 Abs. 1 sind:

- A. bei oberirdischen Linien, für deren Stützpunkte die Verkehrswege benutzt werden,
 - die Umwandlung einer Linie mit einfachen Gegenständen in eine solche mit Doppelgestängen, die erstmalige Ausrüstung des Gestänges mit Querträgern, wenn diese weiter als 60 Zentimeter von der Stange seitlich ausladen, die Änderung der Richtungslinie, insbesondere die Umlegung der Linie von der einen auf die andere Seite des Verkehrswegs;
- B. bei oberirdischen Linien, welche die Verkehrswege nur im Luftraum überschreiten,
 - die Änderung der Richtungslinie.
 Beschränken sich die unter A und B bezeichneten Änderungen auf einzelne Stützpunkte, so sind sie als wesentliche nicht anzusehen;
- C. bei unterirdischen Linien,
 - die Vermehrung, Vergrößerung oder Umlegung der zur Aufnahme der Kabel dienenden Kanäle, die Vermehrung oder Umlegung der unmittelbar in den Erdboden eingebetteten Kabel.
 - Umlegungen auf kurzen Strecken, welche mit Zustimmung des Wegeunterhaltungspflichtigen sowie der Unternehmer der von der Umlegung betroffenen besonderen Anlagen geschehen, sind als wesentliche Änderungen nicht anzusehen.

3. (Anforderungen an Plan im Planverfahren)

Der nach § 7 Abs. 1 aufzustellende Plan soll im einzelnen folgenden Anforderungen entsprechen:

Er soll eine Wegezeichnung im Maßstabe von mindestens 1:50 000 enthalten, in welche die Richtung der Telegraphenlinie eingetragen ist und aus der sich erkennen läßt, welcher Teil des Verkehrswegs benutzt werden soll. Ferner sind in dem Plane anzugeben:

- A. bei oberirdischen Linien, für deren Stützpunkte die Verkehrswege benutzt werden,
 - der mittlere Stangenabstand,
 - die für die Linie oder für deren einzelne Teile in Aussicht genommenen Stangenlängen,
 - das Stangenbild,
 - bei Kreuzungen der Wege die Mindesthöhe des untersten Drahtes über der Oberfläche des Verkehrswegs, im übrigen die Mindesthöhe des untersten Drahtes über dem Fußpunkte der Stange;
- B. bei oberirdischen Linien, welche die Verkehrswege nur im Luftraum überschreiten,
 - die Bezeichnung der beiden seitlichen Stützpunkte,
 - deren Stangenbild,
 - die Mindesthöhe des untersten Drahtes über der Oberfläche des Verkehrswegs;

C. bei unterirdischen Linien

die Tiefe des Kabellagers unter der Oberfläche des Verkehrswegs, die Art und Größe der zur Einbettung der Kabel etwa herzustellenden Kanäle.

Wird die Umlegung oder Veränderung vorhandener oder solcher in der Vorbereitung befindlicher besonderer Anlagen verlangt, deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt, so ist in dem Plane darauf hinzuweisen.

Die Behörde, welche den Plan auslegt, hat ihn mit ihrer Unterschrift zu versehen. Die Post- und Telegraphenämter, bei welchen der Plan ausgelegt wird, haben den ersten Tag der Auslegung auf dem Plane zu vermerken.

4. (Ortsbesichtigung im Planverfahren)

Die Telegraphenverwaltung hat vor der Feststellung des Planes auf Verlangen eines der Beteiligten, welchen nach § 7 Abs. 2 der Plan besonders mitzuteilen ist, bei einer Ortsbesichtigung mitzuwirken. Die Kosten der Ortsbesichtigung trägt die Telegraphenverwaltung.

Den Beteiligten wird für ihr Erscheinen oder für ihre Vertretung vor der Behörde eine Entschädigung nicht gewährt.

5. (Einspruchsverfahren)

Für das Einspruchsverfahren gelten folgende Bestimmungen:

- A. Der Einspruch ist schriftlich oder zu Protokoll zu erklären. Die Einspruchschrift soll die zur Begründung des Einspruchs dienenden Tatsachen enthalten.
 - Zur Entgegennahme des Einspruchs sind an Stelle der Behörde, die den Plan ausgelegt hat, auch die Post- und Telegraphenämter ermächtigt, bei denen der Plan ausgelegt ist.
- B. Nach Ablauf der Einspruchsfrist werden die Einsprüche gegen den Plan, sofern dies die Behörde, die den Plan ausgelegt hat, zur Aufklärung der Sachlage oder zur Herbeiführung einer Verständigung für zweckdienlich erachtet, in einem Termine vor einem Beauftragten der genannten Behörde erörtert.
- C. Zu dem Termine werden diejenigen, welche Einspruch erhoben haben, vorgeladen.
 - Denjenigen, welchen der Plan gemäß § 7 Abs. 2 mitgeteilt ist, wird von dem Termine Kenntnis gegeben.
 - Die Erschienenen werden mit ihren Erklärungen zu Protokoll gehört.
 - Der Beauftragte hat die Verhandlungen nach ihrem Abschlusse der Behörde, die den Plan ausgelegt hat, einzureichen.
- D. Die Behörde, die den Plan ausgelegt hat, übersendet die Verhandlungen, sofern die erhobenen Einsprüche nicht zurückgenommen sind, der höheren Verwaltungsbehörde.
- E. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet auf Grund der ihr übersandten Verhandlungen und des Ergebnisses der etwa weiter von ihr angestellten Ermittlungen.
 - Sie hat ihre Entscheidung der Behörde, die den Plan ausgelegt hat, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, zuzustellen.

- F. Die Beschwerde ist bei der höheren Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung angefochten werden soll, oder bei der Landes-Zentralbehörde schriftlich einzulegen und zu rechtfertigen.
- G. Zustellungen erfolgen unter entsprechender Anwendung der §§ 208 bis 213 der Zivilprozeßordnung.
- H. Die in dem Einspruchsverfahren zugezogenen Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.
- J. Im Einspruchsverfahren kommen Gebühren und Stempel nicht zum Ansatz.
Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenen Kosten fallen demjenigen zur Last, der sie verursacht hat; die übrigen Kosten trägt die Telegraphenverwaltung. Die Bestimmung der Nr. 4 Abs. 2 findet Anwendung.
- K. Im Einspruchsverfahren ist von Amts wegen über die Verpflichtung zur Tragung der entstandenen Kosten und über die Höhe der zu erstattenden Beträge zu entscheiden.
Die Kosten werden durch Vermittlung der höheren Verwaltungsbehörde in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.
- L. Das Einspruchsverfahren ist in allen Instanzen als schleunige Angelegenheit zu behandeln.

6. (Vergütungen und Belohnungen an Straßenbau- und Polizeibeamte)

Soweit den Straßenbau- und Polizeibeamten die Beaufsichtigung und die vorläufige Wiederherstellung der Reichs-Telegraphenleitungen übertragen wird, erhalten sie dafür eine Vergütung von 3 Mark bis 4 Mark für das Jahr und das Kilometer Linie. Für die Ermittlung der Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Reichs-Telegraphenlinien erhalten die Straßenbau- und Polizeibeamten Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark.

VII. Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien vom 24. September 1935

§ 1 (Vereinfachungsmaßnahmen)

(1) Vor Benutzung eines Verkehrswegs für Fernmeldelinien kann die Deutsche Reichspost anordnen, daß für bestimmte Linien oder Linienteile von der Beachtung der Vorschriften des Telegraphengesetzes vom 18. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 705) über das Aufstellen, Mitteilen, Auslegen und Bekanntgeben eines Planes abgesehen werden darf. In diesem Fall hat die Deutsche Reichspost diejenigen, denen nach §§ 7, 9 des Telegraphenweggesetzes ein Plan mitzuteilen wäre, in anderer Weise von der beabsichtigten Benutzung des Verkehrswegs sowie von der Anordnung nach Satz 1 zu verständigen.

(2) Linien oder Linienteile, für die eine Anordnung nach Abs. 1 ergangen ist, dürfen ausgeführt werden, wenn die im Abs. 1 genannten Stellen zugestimmt haben oder wenn binnen zwei Wochen seit ihrer Verständigung kein Einspruch bei der Deutschen Reichspost erhoben worden ist.

(3) Abweichende Vorschriften des Telegraphenweggesetzes finden keine Anwendung.

§ 2 (Einsicht in Pläne)

Einsicht in Pläne, die nach § 7 des Telegraphenweggesetzes aufgestellt worden sind, darf nur demjenigen gegeben werden, der ein berechtigtes Interesse an der Einsicht nachweist.

§ 3 (Durchführungsverordnungen)

Der Reichspostminister erläßt zur Durchführung dieses Gesetzes die nötigen Rechtsverordnungen.

§ 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien

vom 10. Oktober 1935

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien vom 24. September 1935 verordne ich zur Durchführung dieses Gesetzes:

§ 1 (Zuständigkeit)

Die Vereinfachung des Planverfahrens nach § 1 des Gesetzes wird von den Reichspostdirektionen angeordnet.

§ 2 (Verständigung der Interessenten)

Die Art und Weise, wie Wegeunterhaltungspflichtige, Behörden und Unternehmer besonderer Anlagen (§§ 7, 9 des Telegraphenweggesetzes) von der Anordnung nach § 1 und von der Benutzung des Verkehrswegs zu verständigen sind, bleibt den Telegraphenbaubehörden überlassen. Mündliche Verständigung reicht aus.

§ 3 (Vermerke über Verständigung)

Die Telegraphenbaubehörden haben in den Vorgängen schriftlich festzulegen, wer nach § 2 dieser Verordnung verständigt worden ist; sie haben Art und Tag der Verständigung zu vermerken, den Vermerk zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 4 (Zuständigkeit bei Einspruch)

Im vereinfachten Planverfahren ist der Einspruch bei der Telegraphenbehörde einzulegen, die das Verfahren durchführt, oder bei der Reichspostdirektion, die die Vereinfachung angeordnet hat.

§ 5 (Unbeteiligte)

Unbeteiligten darf keine Einsicht in die Vorgänge über ein vereinfachtes Planverfahren gewährt werden.

VIII. Fernsprechordnung (FeO)) mit Ausführungsbestimmungen vom 24. November 1939

unter Berücksichtigung der Anordnungen zur Änderung der Fernsprechgebüh-
renvorschriften vom 11./19. Juli 1949 (Amtsblatt der Hauptverwaltung für das
Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets Nr. 53 vom
27. Juli 1949) und der Änderungsverordnungen vom 22. Mai 1950 (Bundesanzeiger
Nr. 118 vom 23. Juni 1950), vom 11. August 1950 (Bundesanzeiger Nr. 194 vom
7. Oktober 1950), vom 24. April 1951 (Bundesanzeiger Nr. 86 vom 8. Mai 1951),
vom 25. April 1951 (Bundesanzeiger Nr. 85 vom 5. Mai 1951), vom 28. März 1952
(Bundesanzeiger Nr. 63 vom 29. März 1952), vom 17. April 1952 (Bundesanzeiger
Nr. 78 vom 23. April 1952), vom 24. Juli 1953 (Bundesanzeiger Nr. 142 vom
28. Juli 1953), vom 10. Juni 1954 (Bundesanzeiger Nr. 110 vom 11. Juni 1954),
vom 7. Februar 1956 (Bundesanzeiger Nr. 29 vom 10. Februar 1956), vom 18. De-
zember 1956 (Bundesanzeiger Nr. 247 vom 20. Dezember 1956), vom 19. Februar
1959 (Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1959), vom 28. März 1962 (Bundes-
anzeiger Nr. 64 vom 31. März 1962), vom 19. Dezember 1962 (Bundesanzeiger
Nr. 241 vom 21. Dezember 1962), vom 15. Juli 1964 (Bundesanzeiger Nr. 131 vom
21. Juli 1964), vom 15. Juli 1964 (Bundesanzeiger Nr. 131 vom 21. Juli 1964) und
vom 26. November 1964 (Bundesanzeiger Nr. 223 vom 28. November 1964).

Die Bestimmungen der Fernsprechordnung sind fett gedruckt; die Ausführungsbestimmungen
(AB) stehen unmittelbar hinter dem Absatz der Fernsprechordnung, zu dem sie gehören.

Inhalt

Teil I. Öffentliches Fernsprechnet

Abschnitt A. Ortsnetze, Öffentliche Sprechstellen

- § 1 Ortsnetze
- § 2 Dienst der Vermittlungsstellen, Unfallmeldedienst
- § 3 Öffentliche Sprechstellen

Abschnitt B. Teilnehmereinrichtungen

- § 4 Allgemeines
- § 5 Hauptanschlüsse
- § 6 Nebenstellenanlagen
- § 7 Querverbindungen und Abzweigleitungen
- § 8 Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen
- § 9 Besonders kostspielige Leitungen

Abschnitt C. Teilnehmerverhältnis

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 10 Fernsprechteilnehmer
- § 11 Herstellung von Teilnehmereinrichtungen
- § 12 Allgemeine Pflichten des Teilnehmers
- § 13 Gebührenpflicht des Teilnehmers
- § 14 Änderungen in der Person und im Namen des Teilnehmers
- § 15 Benutzung von Teilnehmereinrichtungen durch andere, Weiter-
gabe von Nachrichten für andere

- § 16 Mindestüberlassungsdauer
- § 17 Änderung von Teilnehmereinrichtungen (Verlegung, Auswechs-
lung, Umwandlung)
- § 18 Kündigung von Teilnehmereinrichtungen
- § 19 Vorzeitige Aufgabe von Teilnehmereinrichtungen
- § 20 Sperre und fristlose Aufhebung von Teilnehmereinrichtungen
durch die Deutsche Bundespost
- § 21 Rückgabe der Teilnehmereinrichtungen

Unterabschnitt 2 Zusätzliche Bestimmungen für Nebenstellenanlagen

Posteigene Nebenstellenanlagen

- § 22 Allgemeines
- § 23 Erweiterung, Verkleinerung, Auswechslung
- § 24 Restgebühren

Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen

- § 25 Allgemeines
- § 26 Erneuerung und Änderung

Private Nebenstellenanlagen

- § 27 Allgemeines
- § 28 Anschließung an das öffentliche Fernsprechnet
- § 29 Instandhaltung, Erneuerung, Änderung

Teil II. Ortsgespräche, Ferngespräche und andere Dienste

Abschnitt A. Ortsgespräche und Ferngespräche

Unterabschnitt 1 Ortsgespräche

- § 30 Ortsgespräche

Unterabschnitt 2 Ferngespräche

- § 31 Ferngespräche

Unterabschnitt 3 Zusätzliche Bestimmungen für besondere Gesprächsverbindungen

- § 32 XP- und N-Gespräche
- § 33 V- und R-Gespräche
- § 34 Monats- und Wochengespräche
- § 35 (Aufgehoben)
- § 36 Dauerverbindungen
- § 37 Vorranggespräche besonderer Art

Abschnitt B. Fernsprechauftragsdienst, Amtliche Fernsprechbücher

- § 38 Fernsprechauftragsdienst und zusätzliche Dienste
- § 39 (Aufgehoben)
- § 40 Amtliche Fernsprechbücher

Teil III. Haftung der Deutschen Bundespost

§ 41 Haftung der Deutschen Bundespost

Teil IV. Gebühren

§ 42 Gebühren

Teil V. Schlußbestimmungen

§ 43 Ausführungsbestimmungen

§ 44 (Aufgehoben)

§ 45 Inkrafttreten, Aufhebung von Verordnungen

Anlagen

Anlage 1 Erklärung des Grundstückseigentümers

Anlage 2 Gegenerklärung der Deutschen Bundespost

Fernsprechgebührevorschriften

(Anlage 3 zur Fernsprechordnung)

Teil I**Öffentliches Fernsprechnetz****Abschnitt A****Ortsnetze, Öffentliche Sprechstellen****§ 1 Ortsnetze**

(1) Das öffentliche Fernsprechnetz besteht aus den Ortsnetzen und den Leitungen zwischen ihnen.

(2) Die Ortsnetze bestehen aus einer oder mehreren Vermittlungsstellen, den öffentlichen Sprechstellen, den Teilnehmereinrichtungen und den Leitungen für den Ortsdienst.

(3) Jedes Ortsnetz hat einen Ortsnetzbereich.

AB zu Abs. 3

1. Die Ortsnetzbereiche werden nach Bestimmung der Deutschen Bundespost so gegeneinander abgegrenzt, daß Orte und Ortsteile grundsätzlich zum Bereich des Ortsnetzes gehören, dessen Vermittlungsstelle ihnen in der Luftlinie am nächsten liegt. Der geschlossen bebaute Ortsteil einer Gemeinde, in dem eine Vermittlungsstelle liegt gehört stets zum Bereich des Ortsnetzes dieser Vermittlungsstelle.

§ 2 Dienst der Vermittlungsstellen, Unfallmeldedienst

(1) Der Dienst der Vermittlungsstellen wird von der Deutschen Bundespost festgesetzt, er kann auf Antrag verlängert werden.

AB zu Abs. 1

1. Die Aufhebung von Dienstverlängerungen, die für unbestimmte Zeit zugelassen waren, kann nur zum Schluß eines Kalendermonats unter Einhaltung

einer Monatsfrist beantragt werden. Die Deutsche Bundespost kann Dienstverlängerungen aus zwingenden Gründen jederzeit aufheben.

(2) Außerhalb der Dienstzeiten richtet die Deutsche Bundespost bei Vermittlungsstellen und öffentlichen Sprechstellen Unfallmeldedienst ein, sofern die örtlichen Verhältnisse es gestatten.

AB zu Abs. 2

2. Auf Antrag können Teilnehmeranschlüsse auf eine besondere Einrichtung für den Unfallmeldedienst geschaltet werden.

3. Der Unfallmeldedienst darf nur in Notfällen benutzt werden. Als Unfallmeldungen sind auch Telegramme zugelassen.

§ 3 Öffentliche Sprechstellen

(1) Öffentliche Sprechstellen sind Sprechstellen, die jeder zur Führung von Gesprächen benutzen kann.

AB zu Abs. 1

1. Öffentliche Münzfernsprecher dürfen nur für Gespräche benutzt werden, für die sie zugelassen sind.

2. Der Benutzer eines öffentlichen Münzfernsprechers hat keinen Anspruch auf Erstattung der von dem Münzfernsprecher vereinnahmten Beträge.

3. Der Benutzer erhält auf Wunsch eine Empfangsbescheinigung über Gebühren, die er für die Benutzung von öffentlichen Sprechstellen mit gewöhnlichem Apparat bei Ämtern und Amtsstellen der Deutschen Bundespost oder von gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen gezahlt hat.

(2) Öffentliche Sprechstellen errichtet die Deutsche Bundespost

a) bei ihren Ämtern und Amtsstellen, auf Straßen und Plätzen und in öffentlichen Gebäuden,

b) als gemeindliche öffentliche Sprechstellen,

c) bei Privaten.

AB zu Abs. 2

(Bestimmungen über gemeindliche öffentliche Sprechstellen)

4. Gemeindliche öffentliche Sprechstellen werden auf Antrag von Gemeinden eingerichtet, wenn sich in ihrem Gebiet kein anderer öffentlicher Fernsprecher befindet.

5. Die Gemeinde muß einen geeigneten Raum für die öffentliche Sprechstelle zur Verfügung stellen. Müssen besonders kostspielige Leitungen hergestellt werden (§ 9), so hat die Gemeinde die besonderen Gebühren für die Herstellung und Instandhaltung wie ein Teilnehmer zu entrichten. Wird bei Nachweis eines dringenden Bedürfnisses auf Antrag der Gemeinde die öffentliche Sprechstelle nicht an eine Vermittlungsstelle ihres Ortsnetzes, sondern an ein anderes Ortsnetz angeschlossen, so hat die Gemeinde Zuschlag zur Grundgebühr bei Ausnahmehauptanschlüssen nach Abschnitt I Nr. 4 der Fernsprechgebührevorschriften zu zahlen.

6. Die Gemeinde hat eine geeignete Person als Inhaber der öffentlichen Sprechstelle vorzuschlagen.

7. Der Inhaber und sein Vertreter sind zur Amtverschwiegenheit, zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

8. Der Inhaber hat die öffentliche Sprechstelle zu bedienen. Er hat dabei
- die von den Benutzern der Sprechstelle geschuldeten Gebühren zuschlagfrei einzuziehen,
 - Personen, die sich innerhalb des von der Deutschen Bundespost bestimmten Bereiches aufhalten, zu Gesprächen herbeizurufen, kurze Nachrichten von auswärts an sie zu übermitteln und Telegramme an sie zuzustellen,
 - Telegramme anzunehmen und weiterzugeben,
 - die Kreistelegamme entgegenzunehmen,
 - Unfallmeldedienst zu verrichten.

Der Dienst ist nach den von der Deutschen Bundespost erlassenen Anweisungen zu versehen.

9. Die Gemeinde und der Inhaber haben der Deutschen Bundespost für jeden einzelnen Monat eine Mindesteinnahme von 18 DM zu gewährleisten. Auf die Mindesteinnahme werden alle Fernmeldegebühren mit Ausnahme der laufenden Gebühren angerechnet.

10. Der Inhaber der öffentlichen Sprechstelle und seine Vertreter sind zur Sorgfalt und zur Ersatzleistung wie Teilnehmer verpflichtet (§ 12).

11. Die Gemeinde haftet neben dem Inhaber und seinem Vertreter als Gesamtschuldnerin.

12. Wird die öffentliche Sprechstelle auf Antrag der Gemeinde verlegt, so trägt diese die Änderungsgebühren wie ein Teilnehmer.

13. Beantragt die Gemeinde die Aufhebung der öffentlichen Sprechstelle innerhalb des ersten Jahres nach der Einrichtung, so hat sie die monatliche Mindesteinnahme nach Ausführungsbestimmung 9 für den Rest des Jahres zu zahlen. Die Deutsche Bundespost kann die öffentliche Sprechstelle, wenn es ihr aus dienstlichen Gründen geboten erscheint, jederzeit aufheben.

(Bestimmungen über öffentliche Sprechstellen bei Privaten)

14. Bei Privaten richtet die Deutsche Bundespost öffentliche Sprechstellen ein, wenn hierfür nach ihrem Ermessen ein allgemeines Bedürfnis besteht. Die Sprechstellen erhalten nach Wunsch des Inhabers einen gewöhnlichen Sprechapparat oder einen Münzfernsprecher.

15. Müssen besonders kostspielige Leitungen hergestellt werden (§ 9), so hat der Inhaber die besonderen Gebühren für die Herstellung und Instandhaltung wie ein Teilnehmer zu entrichten. Andere Gebühren werden für die Einrichtung der öffentlichen Sprechstelle nicht erhoben.

16. Der Inhaber muß die öffentliche Sprechstelle während seiner Geschäftsstunden, bei Sprechstellen in Wohnungen während der Zeit, in der die Häuser ortsüblich offen gehalten werden, den Benutzern zugänglich halten. Irgendwelche Zuschläge darf er nicht erheben.

17. Der Inhaber hat der Deutschen Bundespost für jeden einzelnen Monat die in Ausführungsbestimmung 19 unter b oder Ausführungsbestimmung 20 unter b

festgesetzte Mindesteinnahme zu gewährleisten. Auf die Mindesteinnahme werden alle Fernmeldegebühren mit Ausnahme der laufenden Gebühren angerechnet.

18. Der Inhaber muß die öffentliche Sprechstelle mindestens ein Jahr behalten. Für das Rechtsverhältnis des Inhabers zur Deutschen Bundespost gelten im übrigen § 11 Abs. 2, 3 und 5, § 12 bis 14, § 17 Abs. 1 und 4 und § 18 bis 21 entsprechend.

19. Zusatzbestimmungen für öffentliche Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat:

- Der Inhaber hat von den Benutzern der öffentlichen Sprechstelle die bestimmungsmäßigen Gebühren einzuziehen.
- Die Mindesteinnahme (Ausführungsbestimmung 17) beträgt in Ortsnetzen

bis zu 100 Hauptanschlüssen	20 DM,
mit mehr als 100 bis 1000 Hauptanschlüssen	25 DM,
mit mehr als 1000 Hauptanschlüssen	30 DM.
- Die Gespräche werden bei der öffentlichen Sprechstelle wie bei Teilnehmersprechstellen abgewickelt.
- Der Inhaber wird von Amts wegen in das Amtliche Fernsprechbuch eingetragen.

20. Zusatzbestimmungen für öffentliche Sprechstellen mit Münzfernsprecher:

- Die öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher sind nur für abgehende Gespräche bestimmt; in das Amtliche Fernsprechbuch werden sie nicht eingetragen.
- Die Mindesteinnahme (Ausführungsbestimmung 17) beträgt 60 DM.

Abschnitt B

Teilnehmereinrichtungen

§ 4 Allgemeines

(1) Die Teilnehmereinrichtungen umfassen Fernsprechapparate und Leitungen, die die Deutsche Bundespost einem Teilnehmer überläßt oder deren Anschaltung an das öffentliche Netz sie gestattet (Hauptanschlüsse, Nebenstellenanlagen mit Querverbindungen und Abzweigleitungen, ferner die bei Hauptanschlüssen und in Nebenstellenanlagen angebrachten Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen).

(2) Die technische Gestaltung der Teilnehmereinrichtungen bestimmt die Deutsche Bundespost.

§ 5 Hauptanschlüsse

(1) Die Hauptanschlüsse sind Einzelanschlüsse oder Gemeinschaftsanschlüsse. Bei Einzelanschlüssen sind die Sprechapparate (Hauptstellen) einzeln durch Hauptanschlußleitungen (Amtsleitungen) unmittelbar mit der Vermittlungsstelle verbunden. Bei den Gemeinschaftsanschlüssen sind mehrere Sprechapparate durch eine gemeinsame Amtsleitung an die Vermittlungsstelle angeschlossen.

AB zu Abs. 1

1. und 2. (Aufgehoben)

(Gemeinschaftsanschlüsse)

3. Die Deutsche Bundespost bestimmt, in welchen Ortsnetzen Gemeinschaftsanschlüsse eingerichtet werden. Sie werden nur als Regelhauptanschlüsse zugelassen. Es besteht kein Recht auf Überlassung einer Gemeinschaftssprechstelle.

4. Hauptstellen von Gemeinschaftsanschlüssen (Gemeinschaftssprechstellen) werden nur Teilnehmern überlassen, für deren Sprechbedürfnis die eingeschränkte Benutzungsmöglichkeit eines Gemeinschaftsanschlusses ausreicht.

5. Gemeinschaftsanschlüsse werden als Zehneranschlüsse (Anschlüsse für zehn Sprechstellen) oder als Zweieranschlüsse (Anschlüsse für zwei Sprechstellen) hergestellt; ein Zehneranschluß muß mindestens vier, ein Zweieranschluß zwei Sprechstellen haben. Gespräche zwischen den Sprechstellen desselben Gemeinschaftsanschlusses können nicht geführt werden; die Sprechstellen sind während eines Gesprächs gegeneinander abgeschlossen. Die Sprechstellen eines Gemeinschaftsanschlusses werden im übrigen, soweit nichts anderes bestimmt ist, wie Einzelanschlüsse behandelt.

(2) (Aufgehoben)

AB 6 bis 10 zu Abs. 2 (Aufgehoben)

AB zu Abs. 1

11. Die Deutsche Bundespost setzt die Rufnummern der Hauptanschlüsse fest. Jede Sprechstelle eines Gemeinschaftsanschlusses erhält eine eigene Rufnummer. Die Rufnummern können aus dienstlichen Gründen und auf Antrag des Teilnehmers geändert werden.

(3) **Hauptanschlüsse, deren Hauptstellen im Bereich ihres Ortsnetzes liegen, sind Regelhauptanschlüsse. Einzelanschlüsse, deren Hauptstellen an eine Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes angeschlossen sind, sind Ausnahmehauptanschlüsse.**

AB zu Abs. 3

12. Ausnahmehauptanschlüsse werden nur zugelassen, wenn der Antragsteller ein dringendes Bedürfnis nachweist.

§ 6 Nebenstellenanlagen

(1) **An Hauptanschlüsse können Nebenstellen durch Nebenanschlußleitungen angeschlossen werden (Nebenanschlüsse). Die Nebenanschlüsse bilden mit ihrer Hauptstelle eine Nebenstellenanlage. Hauptstelle ist bei einer Nebenstellenanlage mit Vermittlungseinrichtung diese selbst, bei einer Reihenstellenanlage der Abfrageapparat.**

AB zu Abs. 1

1. Nebenstellen werden an Zehneranschlüsse nicht angeschaltet. An Zweieranschlüsse werden Nebenstellen unter den von der Deutschen Bundespost festgesetzten Bedingungen angeschlossen.

2. Die Nebenstellen können untereinander und über die Hauptanschlüsse mit den Vermittlungsstellen verbunden werden. Ein Teil der Nebenanschlüsse kann so eingerichtet werden, daß eine Verbindung mit Amtsleitungen verhindert ist (nichtamtsberechtigte Nebenstellen).

3. Eine Nebenstellenanlage muß mindestens eine amtsberechtigte Nebenstelle haben.

4. An eine Nebenstelle können weitere Nebenstellen (Zweitnebenstellen) angeschlossen werden; die Nebenstelle, an die Zweitnebenanschlüsse herangeführt sind, bildet mit diesen eine Zweitnebenstellenanlage. Zweitnebenstellen werden nur zugelassen, wenn der Inhaber der Nebenstellenanlage ein dringendes Bedürfnis nachweist.

(2) **Nebenanschlüsse, deren Nebenstellen in demselben Ortsnetz wie ihre Hauptstelle liegen, sind Regelnebenanschlüsse. Nebenanschlüsse, deren Nebenstellen an eine in einem anderen Ortsnetz liegende Hauptstelle herangeführt sind, sind Ausnahmeebenanschlüsse.**

AB zu Abs. 2

5. Ausnahmeebenanschlüsse werden nur zugelassen, wenn der Antragsteller ein dringendes Bedürfnis nachweist. Sie sind unzulässig, wenn das Ortsnetz, in dem die Hauptstelle liegt, und das Ortsnetz, in dem die Ausnahmeebenstelle eingerichtet werden soll, in der Luftlinie mehr als 25 km voneinander entfernt sind.

6. Die Herstellung posteigener Regelnebenanschlußleitungen kann von der Erstattung der Kosten abhängig gemacht werden, wenn zur Herstellung der Leitungen das allgemeine Netz der Deutschen Bundespost durch eine neue Linie erweitert werden muß, die lediglich für den Nebenanschluß bestimmt ist. Zu den Kosten der Leitungen gehören auch die Kosten des neuen Linienabschnittes.

(3) **Nebenstellenanlagen können posteigen, teilnehmereigen oder privat sein.**

§ 7 Querverbindungen und Abzweigleitungen

(1) **Nebenstellenanlagen können durch Querverbindungen unmittelbar miteinander verbunden werden. Querverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen, deren Hauptstellen in demselben Ortsnetz liegen, sind Regelquerverbindungen. Querverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen, deren Hauptstellen in verschiedenen Ortsnetzen liegen, sind Ausnahmequerverbindungen.**

AB zu Abs. 1

1. Ausnahmequerverbindungen werden nur zugelassen, wenn die Antragsteller ein dringendes Bedürfnis nachweisen.

2. Querverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen, deren Hauptstellen auf verschiedenen Grundstücken liegen, sollen posteigen sein. Querverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen, deren Hauptstellen auf demselben Grundstück liegen, können als posteigene, teilnehmereigene oder private hergestellt werden, wenn wenigstens eine der Nebenstellenanlagen entsprechender Art ist.

3. Regelquerverbindungen dürfen, soweit es die Deutsche Bundespost zuläßt, mit Amtsleitungen und anderen Regelquerverbindungen zusammengeschaltet werden; die Zusammenschaltung mit Amtsleitungen ist unzulässig bei einer Nebenstellenanlage, von der aus Vorranggespräche besonderer Art (§ 37) angemeldet werden dürfen, wenn die andere Nebenstellenanlage zur Führung solcher Gespräche nicht berechtigt ist.

(2) **Nebenstellenanlagen können durch Abzweigleitungen mit Privatfernmeldeanlagen verbunden werden.**

AB zu Abs. 2

4. Die Abzweigleitungen gehören als Bestandteil der Nebenstellenanlage, von der sie ausgehen, zum öffentlichen Fernsprechnetz. Sie werden nur zugelassen, wenn der Inhaber der Nebenstellenanlage ein dringendes Bedürfnis nachweist.

5. Abzweigleitungen sollen in der Regel posteigen sein, wenn die Nebenstellenanlage und die Privatfernmeldeanlage auf verschiedenen Grundstücken liegen, Abzweigleitungen, die Anlagen auf demselben Grundstück verbinden, müssen entsprechend der Art der Nebenstellenanlage posteigen, teilnehmereigen oder privat sein.

6. Abzweigleitungen dürfen nach dem Ermessen der Deutschen Bundespost mit Querverbindungen, jedoch nicht mit Amtsleitungen verbunden werden.

AB zu Abs. 1 und 2

7. Bei posteigenen Regelquerverbindungen und bei Abzweigleitungen, deren Endpunkte in demselben Ortsnetz liegen, gilt Ausführungsbestimmung 6 zu § 6 entsprechend.

§ 8 Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen

(1) Bei Haupt- und Nebenstellen können statt gewöhnlicher Sprechapparate auch von der Deutschen Bundespost allgemein zugelassene Apparate besonderer Art angebracht werden.

AB zu Abs. 1

1. Sprechapparate besonderer Art, die nicht allgemein zugelassen sind, dürfen nur mit Genehmigung der Deutschen Bundespost verwendet werden.

(2) Bei Haupt- und Nebenstellen können Zusatzeinrichtungen, die von der Deutschen Bundespost zugelassen sind, angebracht werden.

AB zu Abs. 2

2. Zusatzeinrichtungen sind Einrichtungen, die mit Haupt- oder Nebenstellen elektrisch verbunden werden, ohne daß sie zu ihrer Regelausstattung gehören. Als elektrisch verbunden gelten Zusatzeinrichtungen, die dauernd oder vorübergehend galvanisch, induktiv oder elektro-akustisch mit den Fernsprecheinrichtungen gekoppelt sind.

3. Zusatzeinrichtungen müssen entsprechend der Teilnehmereinrichtung, bei der sie angebracht sind, posteigen, teilnehmereigen oder privat sein; die Deutsche Bundespost kann Ausnahmen hiervon zulassen.

4. Als Zusatzeinrichtungen gelten auch Einrichtungen zum Empfang von Meldungen des Luftschutzwarndienstes über das öffentliche Fernsprechnetz. Sie müssen teilnehmereigen sein.

§ 9 Besonders kostspielige Leitungen

Bei Leitungen, bei denen außergewöhnliche Geländeschwierigkeiten überwunden oder umgangen werden müssen oder die auf dem Grundstück der Sprechstelle wegen Sonderwünschen des Teilnehmers oder wegen örtlicher Verhältnisse besonders kostspielig sind, kann Erstattung der Mehrkosten für Herstellung und Instandhaltung verlangt werden.

AB

1. Zu den besonders kostspieligen Leitungen gehören auch die höherwertigen Leitungen. Es besteht kein Recht auf Überlassung höherwertiger Leitungen.

Abschnitt C Teilnehmerverhältnis

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 10 Fernsprechteilnehmer

Fernsprechteilnehmer ist jeder Inhaber eines Hauptanschlusses. Das Teilnehmerverhältnis des Hauptanschlußinhabers umfaßt auch die zu dem Hauptanschluß gehörenden Nebenanschlüsse und die anderen Teile der Nebenstellenanlage.

AB

1. Behörden und Anstalten des öffentlichen Rechts, ferner Personengesamtheiten und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können Fernsprechteilnehmer werden. Neben den Personengesamtheiten und Personenvereinigungen gilt als Teilnehmer auch, wer Träger ihrer Rechte und Pflichten ist.

2. Personen, denen ein Teilnehmer Haupt- oder Nebenanschlüsse zur Benutzung überlassen hat (§ 15 Abs. 2), sind nicht Teilnehmer.

3. Sind mehrere nebeneinander Teilnehmer, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 11 Herstellung von Teilnehmereinrichtungen

(1) Die Herstellung von Teilnehmereinrichtungen ist bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen zu beantragen. Die Deutsche Bundespost bestätigt die Annahme des Antrags.

AB zu Abs. 1

1. Die Herstellung von Hauptanschlüssen kann von der Vorauszahlung der Grundgebühr für sechs Monate abhängig gemacht werden.

2. Die Herstellung von Teilnehmereinrichtungen kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller noch mit Verpflichtungen aus einem früheren Teilnehmerverhältnis in Rückstand ist.

3. Die Anträge auf Herstellung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

4. und 5. (Aufgehoben)

(2) Der Antragsteller hat für jedes an das öffentliche Netz anzuschließende Grundstück eine Erklärung des Grundstückseigentümers (Anlage 1) beizubringen. Die Deutsche Bundespost stellt dem Grundstückseigentümer eine Gegenklärung (Anlage 2) aus.

AB zu Abs. 2

6. Die Deutsche Bundespost kann die Herstellung von Teilnehmereinrichtungen ablehnen, wenn das anzuschließende Grundstück nicht an einem öffentlichen Wege liegt und der Antragsteller nicht auch die Genehmigung der Eigentümer der fremden Grundstücke beibringt, die die Deutsche Bundespost für die Anschließung benutzen muß.

(3) Der Teilnehmer hat geeignete Räume für die Teilnehmereinrichtungen bereitzustellen. Vor Aufnahme von Bauarbeiten zur Herstellung, Instandhaltung,

Änderung oder Aufhebung von Teilnehmereinrichtungen hat er der Deutschen Bundespost die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Anlagen genau zu bezeichnen.

AB zu Abs. 3

7. Die Räume, in denen Teilnehmereinrichtungen untergebracht werden, müssen so beschaffen sein, daß die Einrichtungen vor schädlichen Einflüssen (z. B. Säuredämpfen, Staubentwicklung) bewahrt bleiben und daß Arbeiten an ihnen jederzeit ausgeführt werden können. Erweisen sich die Räume bei der Herstellung der Teilnehmereinrichtungen oder später für Apparate in Regelausführung als ungeeignet, so trägt der Teilnehmer die Gebühren für Sonder-einrichtungen und die Kosten, die der Deutschen Bundespost durch die notwendigen Schutzmaßnahmen oder durch die verringerte Lebensdauer der Teilnehmereinrichtungen entstehen.

8. Ausbesserungen, die an den Räumen des Teilnehmers durch die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Aufhebung von Teilnehmereinrichtungen nötig werden, sind Sache des Teilnehmers.

(4) Der Teilnehmer hat kein Recht auf Überlassung von Apparaten bestimmter Ausführung.

(5) Die betriebsfähigen Einrichtungen werden dem Teilnehmer übergeben; er erhält eine Aufstellung über die einzelnen Einrichtungen.

§ 12 Allgemeine Pflichten des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, daß die Gespräche bei seinen Anschlüssen ordnungsmäßig abgewickelt und daß seine Anschlüsse nicht überlastet werden; er ist dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen über die Benutzung der Teilnehmereinrichtungen beachtet werden und daß ein Mißbrauch durch ihn oder andere unterbleibt.

AB zu Abs. 1

1. Auf Antrag eines Teilnehmers können, wenn keine Schwierigkeiten in der Dienstabwicklung zu erwarten sind, Hauptanschlüsse vorübergehend gesperrt werden (Antragssperre).

2. Im Interesse einer ordnungsmäßigen Gesprächsabwicklung ist der Teilnehmer gehalten, sich der Amtlichen Fernsprechbücher (§ 40) oder der nach den amtlichen Unterlagen der Deutschen Bundespost bearbeiteten Teilnehmerverzeichnisse zu bedienen.

3. Mißbrauch ist jede Benutzung, die gegen die Gesetze verstößt oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet.

(2) Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, daß die Teilnehmereinrichtungen, ferner Bauzeug und Apparate, die zur Herstellung von Teilnehmereinrichtungen vorübergehend in seinen Räumen eingelagert sind, vor Verlust und Beschädigung bewahrt bleiben und daß keine elektrischen Fremdströme in die Einrichtungen gelangen.

AB zu Abs. 2

4. Die Obhutspflicht des Teilnehmers nach § 12 Abs. 2 erstreckt sich auch auf Einrichtungen, die er anderen zur Benutzung überlassen hat (§ 15 Abs. 2). Sie erstreckt sich nicht auf Leitungen, die sich nicht in den Räumen des Teilnehmers oder des anderen befinden.

5. Verlust, Beschädigungen und Störungen der Teilnehmereinrichtungen sind der Deutschen Bundespost unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Teilnehmer darf die Teilnehmereinrichtungen nicht eigenmächtig ändern. Hilfsvorrichtungen dürfen nur angebracht werden, wenn sie von der Deutschen Bundespost zugelassen sind.

AB zu Abs. 3

6. Unzulässig ist auch das eigenmächtige Einschalten selbstbeschaffter Apparate.

7. Hilfsvorrichtungen sind Vorrichtungen, die nur mechanisch mit Fernsprechapparaten verbunden sind.

(4) Der Teilnehmer ist verpflichtet, auf dem Grundstück, auf dem sich Einrichtungen seines Anschlusses befinden, und in seinen Räumen alle Arbeiten der Deutschen Bundespost zu dulden, die der Herstellung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung von Drahtfunkeinrichtungen ihres Fernmeldenetzes dienen. Die Abs. 2 und 3 gelten auch für solche Einrichtungen.

AB zu Abs. 1 bis 4

8. Den Beauftragten der Deutschen Bundespost, die sich ordnungsmäßig ausweisen, hat der Teilnehmer innerhalb der ortsüblichen Geschäftszeit Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in denen sich Teilnehmereinrichtungen oder Drahtfunkeinrichtungen befinden.

(5) Der Teilnehmer ist verpflichtet zu dulden, daß seine Teilnehmereinrichtungen aus Gründen des öffentlichen Wohles vorübergehend stillgelegt werden.

(6) Der Teilnehmer hat der Deutschen Bundespost den Schaden zu ersetzen, den sie durch Verlust oder Beschädigung ihrer Einrichtungen in Gebäuden oder Räumen erleidet, die der Aufsicht des Teilnehmers oder bei Überlassung von Anschlüssen nach § 15 Abs. 2 der Aufsicht des Inhabers unterstehen. Die Ersatzpflicht fällt weg, wenn der Teilnehmer und der Inhaber jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben; wenn der Schaden durch Feuer, Wasser oder Diebstahl verursacht worden ist, haftet der Teilnehmer stets. Die Ersatzansprüche der Deutschen Bundespost verjähren in einem Jahr. Die Verjährung der Ersatzansprüche beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Deutsche Bundespost von dem Schaden und dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat.

AB zu Abs. 6

9. Bei Verlust von Einrichtungen ist der Zeitwert zu ersetzen. Bei Beschädigungen sind die Aufwendungen der Deutschen Bundespost für Baustoffe, Apparate, Apparateile, Batterien und Arbeiten zu erstatten, vermindert um den Zeitwert der ausgewechselten Gegenstände.

10. § 13 Abs. 8 bis 12 (Verjährung) gelten entsprechend.

§ 13 Gebührenpflicht des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist Schuldner aller Gebühren, die sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergeben.

AB zu Abs. 1

1. Die Gebührenpflicht des Teilnehmers ruht auf Antrag,

a) wenn Teilnehmereinrichtungen nach § 12 Abs. 5 länger als 14 Tage ununterbrochen in vollem Umfang stillgelegt sind, für die Dauer der Stilllegung;

b) wenn Teilnehmereinrichtungen ohne Verschulden des Teilnehmers aus technischen Ursachen betriebsunfähig geworden sind und wenn die Unterbrechung, nachdem sie der Deutschen Bundespost bekanntgeworden ist, länger als 14 Tage gedauert hat, für die Dauer der Unterbrechung;

c) wenn bei einer Verlegung von Teilnehmereinrichtungen die Wiedereinrichtung an der neuen Stelle durch Verschulden der Deutschen Bundespost um mehr als 14 Tage verzögert wird, für die Zeit der Verzögerung.

(2) **Gebühren, deren Höhe sich vor der Leistung der Deutschen Bundespost feststellen läßt, sind für den Zeitraum, für den sie üblicherweise berechnet werden, im voraus fällig.** Gebühren, deren Höhe sich erst nach Ausführung der Leistung feststellen läßt, sind fällig, sobald die Leistung ausgeführt ist.

(3) **In Fällen erheblicher Vorleistung oder bei Besorgnis von Gebührenaussfällen kann die Deutsche Bundespost verlangen, daß auf Gebühren Vorschuß gezahlt wird.**

(4) Der Teilnehmer hat die ihm berechneten Gebühren binnen einer Woche nach der Bekanntgabe der Fernmelderechnung zu entrichten. Die Deutsche Bundespost kann bei Besorgnis von Gebührenaussfällen die Zahlungsfrist abkürzen. Einen Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren kann der Teilnehmer nur geltend machen, wenn er die ihm übersandten Rechnungsunterlagen vorlegt.

(5) Der Teilnehmer hat Rückstände, auch bei Stundung, zu verzinsen, jedoch nicht höher als zwei vom Hundert über dem Wechseldiskontsatz der Deutschen Bundesbank. Herabsetzungen des Wechseldiskontsatzes berücksichtigt die Deutsche Bundespost erst vom Beginn des auf die Herabsetzung folgenden Monats. Für Vorschüsse auf Gebühren und für Gebühren, die die Deutsche Bundespost erstattet, zahlt sie keine Zinsen; für Gebühren, die sie versehentlich nicht erhoben hat und später nachfordert, erhebt sie für die Zeit bis zur Nachforderung keine Zinsen.

AB zu Abs. 5

2. Der Zinsenlauf für Gebührenrückstände beginnt an dem Tage, der auf den in der Fernmelderechnung angegebenen letzten Zahltag folgt; sind der Deutschen Bundespost die Tatsachen, durch die eine Gebühr entsteht, unbekannt geblieben, so beginnt der Zinsenlauf mit dem Tage, von dem an die Gebühren nach erhoben werden. Bei Teilzahlungen auf Rückstände werden die Zinsen für die Zeit berechnet, die seit der vorhergehenden Zahlung verfloßen ist (Tag nach der vorhergehenden Zahlung bis zum neuen Zahltag). Zinsen werden nicht berechnet, wenn der Gesamtbetrag bei einer Gebührenschild bis zu 100 DM innerhalb 14 Tagen, bei einer Gebührenschild von mehr als 100 DM innerhalb einer Woche nach dem letzten Zahltag entrichtet wird.

(6) Die Gebühren verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Gebühren entstanden sind; sind der Deutschen Bundespost die Tatsachen, durch die eine Gebühr entsteht, unbekannt geblieben, so beginnt die Verjährung mit dem Schluß des Jahres, in dem die Deutsche Bundespost diese Tatsachen erfährt.

(7) Ansprüche des Teilnehmers auf Erstattung von laufenden Gebühren verjähren erst in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die zu erstattenden Beträge entrichtet worden sind.

(8) Die Verjährung wird unterbrochen durch

a) jede schriftliche Zahlungsaufforderung des Berechtigten und jede Anerkennung des Verpflichteten,

b) Klageerhebung oder eine ihr gleichstehende Rechtsverfolgung,

c) jede schriftliche Nachfrage über den Verbleib der Leistung bis zur Erteilung des Bescheids,

d) Gewährung eines Zahlungsaufschubs und durch jede Handlung der Deutschen Bundespost, die sie zur Feststellung des Verpflichteten oder zur Beitreibung vornimmt.

(9) Eine Hemmung der Verjährung findet nicht statt.

(10) Nach Beendigung der Unterbrechung beginnt sofort eine neue Verjährung. Bei Gebühren beginnt sie erst mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet.

(11) Die Verjährung wird nur berücksichtigt, wenn sie geltend gemacht wird.

(12) Im übrigen gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Verjährung entsprechend.

§ 14 Änderungen in der Person und im Namen des Teilnehmers

(1) Statt des Teilnehmers kann auf Antrag mit Genehmigung der Deutschen Bundespost ein anderer in das Teilnehmerverhältnis eintreten (Übertragung).

AB zu Abs. 1

1. Die Genehmigung von Übertragung wird nur erteilt, wenn der Übernehmende der Nachfolger in Wohn- oder Geschäftsräumen oder der Geschäftsnachfolger des bisherigen Teilnehmers ist; § 11 Abs. 5 und die Ausführungsbestimmungen 1 und 2 zu § 11 gelten entsprechend.

(2) Tritt in der Person des Teilnehmers anders als durch Übertragung eine Änderung ein oder ändert sich der Name des Teilnehmers, so ist dies der Deutschen Bundespost binnen einem Monat anzuzeigen.

(3) Für die Gebühren, die bis zum Zeitpunkt einer Übertragung oder anderen Änderung in der Person des Teilnehmers entstanden sind, haften neben den bisherigen auch die neuen Teilnehmer als Gesamtschuldner.

AB zu Abs. 3

2. Als Zeitpunkt einer Übertragung gilt der Tag, der vom Teilnehmer und dem Übernehmenden angegeben wird; fehlt diese Angabe, so gilt als Zeitpunkt der Übertragung der Tag, an dem die Genehmigung erteilt wird. Als Zeitpunkt einer anderen Änderung in der Person des Teilnehmers gilt der Tag, an dem der Deutschen Bundespost die Anzeige zugeht.

(4) Hat ein anderer den Anschluß eines Teilnehmers übernommen, ohne daß die Deutsche Bundespost den Eintritt in das Teilnehmerverhältnis genehmigt hat, so haftet er neben dem Teilnehmer als Gesamtschuldner für alle Gebühren und Ersatzbeträge seit der Übernahme.

§ 15 Benutzung von Teilnehmereinrichtungen durch andere, Weitergabe von Nachrichten für andere

(1) Der Teilnehmer darf anderen die gelegentliche oder ständige Mitbenutzung seiner Anschlüsse gestatten, für Gesprächsverbindungen nach Sprechstellen in einem anderen Ortsnetzbereich jedoch nur dann, wenn die Verbindungen im

Selbstwählerdienst oder unter Mitwirkung eines handbetriebenen Amtes hergestellt werden.

AB zu Abs. 1

1. Gebühren, die durch Mitbenutzung entstehen, schuldet der Teilnehmer.

(2) Eine ständige Alleinbenutzung durch andere ist nur bei Regelhaupt- und Regelnebenanschlüssen zulässig.

AB zu Abs. 2

2. Nebenanschlüsse, die an Ausnahmehauptstellen herangeführt sind, dürfen anderen nicht zur ständigen Benutzung überlassen werden.

3. Nebenanschlüsse einer Nebenstellenanlage, bei der Verbindungen ohne Mitwirkung des Amtes nach Sprechstellen in einem anderen Ortsnetzbereich hergestellt werden können, dürfen anderen zur ständigen Benutzung nur überlassen werden, wenn die Herstellung solcher Verbindungen technisch verhindert ist.

4. Teilnehmer, die zur Führung von Vorranggesprächen besonderer Art (§ 37) berechtigt sind, dürfen amtsberechtigte Nebenanschlüsse anderen nur überlassen, wenn auch diese zur Führung solcher Gespräche berechtigt sind.

5. Gebühren, die durch Überlassung von Anschlüssen zur ständigen Benutzung entstehen, schuldet der Teilnehmer.

(3) Ausnahmenebenanschlüsse, Ausnahmequerverbindungen und Abzwegleitungen dürfen nicht zur Weitergabe von Nachrichten für andere benutzt werden.

§ 16 Mindestüberlassungsdauer

(1) Die Mindestüberlassungsdauer beträgt ein Jahr für Hauptanschlüsse, für posteigene Nebenanschlußleitungen, Querverbindungen und Abzwegleitungen.

AB zu Abs. 1

1. (Aufgehoben)

(2) Die Mindestüberlassungsdauer beginnt mit der Übergabe der Teilnehmer-einrichtungen. Sie läuft erst ab mit dem Ende des in Betracht kommenden Kalendermonats.

(3) Für Ausstellungen, Messen, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen von vorübergehender Dauer können auf Antrag Hauptanschlüsse, Nebenanschlüsse, Querverbindungen und Zusatzeinrichtungen nur für die gewünschte Zeit überlassen werden.

AB zu Abs. 3

2. Bei Überlassung von Teilnehmereinrichtungen für kurze Zeit hat der Teilnehmer der Deutschen Bundespost alle Kosten der Herstellung und Aufhebung zu erstatten. Wenn nichts anderes festgesetzt ist, werden die laufenden Gebühren für die Dauer der Überlassung, mindestens aber in Höhe einer Monatsgebühr erhoben.

3. Teilnehmereinrichtungen mit mehr als einjähriger Mindestüberlassungsdauer (§ 22 Abs. 2) werden in der Regel nicht auf kurze Zeit überlassen. Bei

wichtigen Gründen können solche Einrichtungen ausnahmsweise unter der Bedingung überlassen werden, daß zum Ausgleich für den Verzicht auf die Mindestüberlassungsdauer als Restgebühr die laufenden Gebühren für sechs Monate entrichtet werden. Einrichtungen, die jährlich wiederkehrend für kurze Zeit beantragt werden, werden nur zu den allgemeinen Bedingungen überlassen.

§ 17 Änderung von Teilnehmereinrichtungen (Verlegung, Auswechslung, Umwandlung)

(1) Teilnehmereinrichtungen können auf Antrag verlegt oder, wenn nach dem Ermessen der Deutschen Bundespost ein Bedürfnis besteht, ausgewechselt werden. Die Verlegung ist nur zulässig, wenn der Teilnehmer gleichzeitig seine Wohn- oder Geschäftsräume dauernd verlegt.

AB zu Abs. 1

1. (Aufgehoben)

2. Die Verlegung einer Gemeinschaftssprechstelle kann abgelehnt werden, wenn die Herstellung als Gemeinschaftssprechstelle an der neuen Stelle nicht möglich oder nicht zulässig ist.

(2) Die Deutsche Bundespost kann einen Einzelanschluß in einen Gemeinschaftsanschluß für zwei Sprechstellen (Zweieranschluß) umwandeln, wenn für das Sprechbedürfnis des Teilnehmers die eingeschränkte Benutzungsmöglichkeit eines Zweieranschlusses ausreicht.

AB zu Abs. 2

3. Die Umwandlung von Einzelanschlüssen in Gemeinschaftssprechstellen und die Umwandlung von Gemeinschaftssprechstellen von Zweieranschlüssen in Sprechstellen von Zehneranschlüssen ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Ausführungsbestimmungen 3 bis 5 zu § 5 gegeben sind.

4. Amtsberechtigte Nebenstellen können auf Antrag jederzeit in nichtamtsberechtigte Nebenstellen umgewandelt werden und umgekehrt.

5. (Aufgehoben)

AB zu Abs. 1 und 2

6. Erhöhen sich bei einer Änderung nach § 17 Abs. 1 und 2 und nach Ausführungsbestimmungen 3 und 4 zu § 17 die laufenden Gesamtgebühren im Laufe eines Kalendermonats, so werden die neuen Gebühren vom Tage der Änderung an erhoben, verringern sie sich, so werden sie erst vom nächsten Kalendermonat an berechnet.

7. Kostenzuschüsse werden bei einer Änderung nicht erstattet.

(3) Wird bei der Verlegung einer Teilnehmereinrichtung eine Leitung, für die eine Mindestüberlassungsdauer vorgesehen ist, in ihrer Länge oder Führung geändert, so beginnt für die Leitung eine neue Mindestüberlassungsdauer.

(4) Für die Änderungsanträge und ihre Erledigung gelten die Bestimmungen über Anträge auf Herstellung von Teilnehmereinrichtungen entsprechend.

§ 18 Kündigung von Teilnehmereinrichtungen

(1) Die Deutsche Bundespost und der Teilnehmer können die Teilnehmereinrichtungen kündigen.

AB zu Abs. 1

1. Bei einer Nebenstellenanlage umfaßt die Kündigung aller Hauptanschlüsse auch die Kündigung aller Nebenanschlüsse und anderen Einrichtungen.

(2) Die Kündigung ist nur schriftlich und nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie muß spätestens am dritten Werktag des Kalendermonats dem anderen Teil zugehen.

AB zu Abs. 2

2. Bei teilnehmereigenen und privaten Einrichtungen braucht die Kündigungsfrist nach § 18 Abs. 2 nicht eingehalten zu werden, doch sind die laufenden Gebühren bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem die Einrichtungen stillgelegt werden, zu entrichten. Werden private Einrichtungen erst nach der Stilllegung gekündigt, so sind die Gebühren bis zum Schluß des Monats zu zahlen, in dem der Deutschen Bundespost die Kündigung zugeht.

(3) Einrichtungen, für die eine Mindestüberlassungsdauer besteht, können frühestens zum Ende der Mindestüberlassungsdauer gekündigt werden.

AB zu Abs. 3

3. Die Deutsche Bundespost kann Gemeinschaftssprechstellen auch vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer kündigen, wenn die Zahl der zu einem Gemeinschaftsanschluß gehörigen Gemeinschaftssprechstellen unter die Zahl nach Ausführungsbestimmung 5 zu § 5 gesunken ist oder wenn Gemeinschaftssprechstellen so stark benutzt werden, daß die Sprechmöglichkeit der übrigen Sprechstellen desselben Gemeinschaftsanschlusses unangemessen behindert wird.

§ 19 Vorzeitige Aufgabe von Teilnehmereinrichtungen

Werden Teilnehmereinrichtungen vor dem Zeitpunkt aufgegeben, zu dem sie nach § 18 frühestens kündbar sind, so hat der Teilnehmer für die Nichteinhaltung der Mindestüberlassungsdauer Restgebühren zu entrichten. § 18 Abs. 2 gilt sinngemäß. Als Restgebühren werden für Teilnehmereinrichtungen mit einjähriger Mindestüberlassungsdauer die laufenden Gebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiter erhoben.

AB

1. (Aufgehoben)

2. Auf Verlangen der Deutschen Bundespost hat der Teilnehmer die gesamten Restgebühren bei der Aufhebung der Einrichtungen zu zahlen.

3. Restgebühren können aus Billigkeitsgründen erlassen werden, wenn der Teilnehmer durch ein unvorhergesehenes Ereignis zur vorzeitigen Aufgabe veranlaßt worden ist und durch die Zahlung wirtschaftlich ernstlich gefährdet werden würde.

4. Wird ein Teilnehmer, der einen Hauptanschluß vorzeitig aufgegeben hat, vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer ein neuer Hauptanschluß eingerichtet, so kann die Deutsche Bundespost die Restgebühren für die Zeit nach der Einrichtung des neuen Hauptanschlusses auf die laufenden Gebühren des neuen Hauptanschlusses anrechnen. Die Mindestüberlassungsdauer des aufgegebenen Hauptanschlusses wird auf die des neuen Hauptanschlusses nicht angerechnet. Die Bestimmungen in Satz 1 und 2 gelten für vorzeitig aufgebene Regelnebenanschlußleitungen und Regelquerverbindungen entsprechend.

5. Zieht ein Teilnehmer den Antrag auf Herstellung von Teilnehmereinrichtungen nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost zurück, so hat er die schon aufgewendeten Kosten und die Kosten für die Beseitigung hergestellter Einrichtungen zu erstatten.

6. Im gerichtlichen Vergleichs- und im Konkursverfahren über das Vermögen des Teilnehmers können Teilnehmereinrichtungen, deren Mindestüberlassungsdauer noch nicht abgelaufen ist, vorzeitig sinngemäß nach den Vorschriften der Vergleichs- und Konkursordnung gekündigt werden. Kündigungsfrist ist dann die Monatsfrist des § 18 Abs. 2.

§ 20 Sperre und fristlose Aufhebung von Teilnehmereinrichtungen durch die Deutsche Bundespost

(1) Ist ein Teilnehmer mit der Zahlung von Gebühren im Rückstand oder verletzt er andere Vorschriften dieser Verordnung oder der Ausführungsbestimmungen, so kann die Deutsche Bundespost die Teilnehmereinrichtungen sperren und bei groben Verstößen fristlos aufheben.

AB zu Abs. 1

1. Sperre und fristlose Aufhebung von Teilnehmereinrichtungen können sich bei Zahlungssäumnis auch gegen die richten, die neben einer nicht rechtsfähigen Personengesamtheit oder Personenvereinigung als Teilnehmer gelten (Ausführungsbestimmung 1 zu § 10).

2. Die Sperre befreit den Teilnehmer weder von der Pflicht zur Entrichtung der Gebühren noch von der Haftpflicht nach der Fernsprechordnung.

(2) Bei fristloser Aufhebung von Teilnehmereinrichtungen werden die laufenden Gebühren bis zum Ende des Monats der Aufhebung berechnet. Ist die Mindestüberlassungsdauer bis dahin noch nicht abgelaufen, so sind vom folgenden Monat an Restgebühren wie bei vorzeitiger Aufgabe zu entrichten.

§ 21 Rückgabe der Teilnehmereinrichtungen

Gekündigte, vorzeitig aufgebene oder fristlos aufgehobene posteigene Teilnehmereinrichtungen sind zurückzugeben; die Deutsche Bundespost entfernt sie aus den Räumen des Teilnehmers.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Bestimmungen für Nebenstellenanlagen Posteigene Nebenstellenanlagen

§ 22 Allgemeines

(1) Posteigene Nebenstellenanlagen sind Nebenstellenanlagen, die die Deutsche Bundespost auf Antrag einrichtet und dem Antragsteller zur Benutzung überläßt. Sie bleiben Eigentum der Deutschen Bundespost und werden von ihr betriebsfähig erhalten.

(2) Die Mindestüberlassungsdauer (§ 16) bei posteigenen Nebenstellenanlagen beträgt

- a) fünf Jahre
für handbediente Vermittlungseinrichtungen,
für selbsttätige Vermittlungseinrichtungen zu 1 Amtsleitung,
für Reihenanlagen mit Reihenapparaten zu 1 Amtsleitung,
für einzelne Reihenapparate zu 1 Amtsleitung,
für Mithörapparate;
- b) zehn Jahre
für andere selbsttätige Vermittlungseinrichtungen, Reihenanlagen und
Reihenapparate als unter a.

§ 23 Erweiterung, Verkleinerung, Auswechslung

(1) Werden Vermittlungseinrichtungen oder Reihenanlagen vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer erweitert, ohne daß sie dabei ausgewechselt werden, so wird nach Wahl des Teilnehmers die Mindestüberlassungsdauer verlängert oder ein einmaliger Kostenzuschuß erhoben.

AB zu Abs. 1

1. Eine Erweiterung nach § 23 Abs. 1 liegt auch vor, wenn nachträglich Einrichtungen angebracht werden, die zur Ergänzungsausstattung der Vermittlungseinrichtung oder der Reihenfolge gehören.

2. Bei Erweiterungen nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer wird die neue Mindestüberlassungsdauer oder der einmalige Kostenzuschuß so festgesetzt, als ob zur Zeit der Erweiterung noch ein Jahr der fünf- oder zehnjährigen Mindestüberlassungsdauer zu erfüllen wäre.

(2) Die Vermittlungseinrichtung einer Nebenstellenanlage kann vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer nicht verkleinert werden.

(3) Reihenanlagen können vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer um einzelne Reihenstellen verkleinert werden. Die Mindestüberlassungsdauer bleibt unverändert. Für die aufgehobenen Reihenstellen werden Restgebühren nach § 24 erhoben.

AB zu Abs. 3

3. Werden nach der Verkleinerung einer Reihenanlage einzelne oder alle Reihenstellen später wieder eingerichtet, so werden vom Tage der Einschaltung an wieder die vollen monatlichen Gebühren erhoben. Die Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer oder die Zahlung eines Kostenzuschusses nach § 23 Abs. 1 wird nicht beansprucht.

4. Wenn der Verkleinerungsantrag der Deutschen Bundespost bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zugegangen ist, werden die ermäßigten Gebühren nach § 23 Abs. 3 vom Beginn des nächsten Monats, sonst des übernächsten Monats an erhoben.

5. Die Bestimmungen über die Verkleinerung gelten auch für Reihenanlagen, für die die laufenden Gebühren nach Bestimmungen weiter entrichtet werden, die für diese Anlagen in Kraft geblieben sind. Der Berechnung oder Restgebühren werden diese Gebührensätze zugrunde gelegt. Wird eine verkleinerte Reihenanlage später wieder erweitert, so werden die laufenden Gebühren für die Einrichtung, um die die Anlage erweitert wird, nach den zur Zeit der Antragsbestätigung gültigen Sätzen berechnet.

(4) Werden auf Antrag des Teilnehmers Vermittlungseinrichtungen oder in Reihenanlagen alle Reihenapparate ausgewechselt (§ 17), so beginnt für die neuen Einrichtungen eine neue Mindestüberlassungsdauer. Das gleiche gilt, wenn Nebenstellenanlagen mit Vermittlungseinrichtung durch Reihenanlagen ersetzt werden oder umgekehrt, ferner bei Auswechslung von anderen Einrichtungen nach § 22 Abs. 2 gegen gleichartige. Wird die Auswechslung vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer vorgenommen, so hat der Teilnehmer für die weggefallenen Einrichtungen Restgebühren wie bei vorzeitiger Aufgabe (§ 24) zu entrichten. Solange die neuen Einrichtungen bestehen, bestimmen sich die Restgebühren, wenn die laufenden Gebühren für die neuen Einrichtungen niedriger sind als die Gebühren für die weggefallenen, nach dem Unterschied zwischen diesen Gebühren.

AB zu Abs. 1 und 4

6. Wird die Vermittlungseinrichtung einer Nebenstellenanlage oder eine Reihenanlage erweitert oder ausgewechselt und wurden für sie die laufenden Gebühren nach Bestimmungen weiter entrichtet, die für diese Anlagen in Kraft geblieben sind, so gelten für die Erweiterung oder für die neue Anlage die zur Zeit der Antragsbestätigung gültigen Gebührensätze.

§ 24 Restgebühren

Werden Teilnehmereinrichtungen mit mehr als einjähriger Mindestüberlassungsdauer vorzeitig aufgegeben (§ 19), so beträgt die Restgebühr die Hälfte der laufenden Gebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer.

AB

1. Die Restgebühr wird, wenn der Deutschen Bundespost die Mitteilung über die vorzeitige Aufgabe bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zugegangen ist, vom Beginn des nächsten Monats, sonst des übernächsten Monats an erhoben.

1a. Werden handbediente oder selbsttätige Vermittlungseinrichtungen zu 1 Amtsleitung und 1 Nebenstelle (Kleinstnebenstellenanlagen) oder Reihenanlagen mit Reihenapparaten zu 1 Amtsleitung und bis zu 2 Nebenstellen nach mindestens einjähriger Benutzungszeit vorzeitig aufgegeben, so werden Restgebühren nicht erhoben, solange der Teilnehmer das Teilnehmerverhältnis auf Hauptanschlüsse ohne Nebenstellen beschränkt oder mit ihm kein Teilnehmerverhältnis besteht. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Deutsche Bundespost aus anderen Gründen als Gebührenrückständen das Teilnehmerverhältnis nach § 20 Abs. 2 fristlos aufhebt.

2. Zieht ein Teilnehmer den Antrag auf Herstellung von Vermittlungseinrichtungen oder von Reihenanlagen nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost zurück, so hat er neben den Kosten nach Ausführungsbestimmung 5 zu § 19 Restgebühren wie nach § 24, jedoch nur für die Dauer von 2 Jahren zu entrichten. Die Mindestüberlassungsdauer beginnt in diesem Falle mit dem Tag der Bestätigung oder, falls dieser nicht mit einem Monatsersten zusammenfällt, mit dem dem Bestätigungstag folgenden Monatsersten.

3. Die Ausführungsbestimmung 2 gilt entsprechend, wenn ein Antrag auf Auswechslung von Vermittlungseinrichtungen oder Reihenanlagen § 23 Abs. 4) nach der Bestätigung zurückgezogen wird. Wird ein Antrag auf Erweiterung

von Vermittlungseinrichtungen oder Reihenanlagen (§ 23 Abs. 1) nach der Bestätigung zurückgezogen, so hat der Teilnehmer der Deutschen Bundespost die schon aufgewendeten Kosten und die Kosten zu erstatten, die für die Beseitigung und die Nichtverwendung oder die verspätete Verwendung bereits beschaffter Einrichtungen entstehen.

4. Wird für einen Teilnehmer, der Restgebühren für eine Vermittlungseinrichtung oder eine Reihenanlage zu entrichten hat, vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer dieser Einrichtung eine neue posteigene oder teilnehmereigene Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage hergestellt, so kann die Deutsche Bundespost nach der Einrichtung der neuen Anlage die Restgebühren erlassen oder ermäßigen. Die Mindestüberlassungsdauer der entbehrlich gewordenen Einrichtung wird auf die der neuen posteigenen Einrichtung nicht angerechnet.

Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen

§ 25 Allgemeines

(1) Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen sind Nebenstellenanlagen, die die Deutsche Bundespost einrichtet und dem Antragsteller übereignet. Sie werden von der Deutschen Bundespost betriebsfähig erhalten.

AB zu Abs. 1

1. Eine Nebenstellenanlage kann nur in ihrem ganzen Umfang als teilnehmereigene Anlage eingerichtet werden. Nebenanschlußleitungen nach anderen Grundstücken, die in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführt werden können, müssen jedoch posteigen sein.

2. Posteigene Nebenstellenanlagen werden nicht als teilnehmereigene überlassen.

3. Gebrauchte Fernsprecheinrichtungen, die dem Teilnehmer gehören, können auf Antrag nach dem Ermessen der Deutschen Bundespost für teilnehmereigene Nebenstellenanlagen wiederverwendet werden, wenn sie noch brauchbar sind und der Regelausstattung entsprechen. Kosten, um die Einrichtungen in diesen Zustand zu versetzen, und Kosten für die Einschaltung hat der Teilnehmer zu tragen; sie gehören zu den Einrichtungs- oder Änderungsgebühren.

(2) Für die Übereignung einer teilnehmereigenen Nebenstellenanlage oder einzelner Anlageteile bei Erweiterungen oder Änderungen hat der Antragsteller der Deutschen Bundespost die Kosten der Anlage oder der Teile zu ersetzen.

AB zu Abs. 2

4. Das Eigentum an teilnehmereigenen Fernsprecheinrichtungen geht erst nach Entrichtung aller Gebühren für die Herstellung, Erweiterung oder Änderung der Nebenstellenanlage auf den Antragsteller über.

5. Zieht ein Teilnehmer den Antrag auf Herstellung einer teilnehmereigenen Nebenstellenanlage nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost zurück, so hat er neben den Kosten nach Ausführungsbestimmung 5 zu § 19 Gebühren zu entrichten, die ihrer Höhe nach den Restgebühren für eine posteigene Nebenstellenanlage gleicher Art und Größe entsprechen. Ausführungsbestimmung 2 zu § 24 wird entsprechend angewendet.

6. Wird ein Antrag auf Teilerneuerung oder Erweiterung einer teilnehmereigenen Nebenstellenanlage (§ 26) nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost zurückgezogen, so gilt Ausführungsbestimmung 3 Satz 2 zu § 24 entsprechend.

§ 26 Erneuerung und Änderung

(1) Teilerneuerungen, Erweiterungen, Verlegungen und andere Änderungen der teilnehmereigenen Nebenstellenanlage oder einzelner Teile sind bei der Deutschen Bundespost zu beantragen; sie dürfen vom Inhaber oder von anderen nicht vorgenommen werden.

(2) Auf Verlangen der Deutschen Bundespost muß die teilnehmereigene Nebenstellenanlage ganz oder teilweise erneuert oder geändert werden, wenn ihr Zustand zu Betriebsschwierigkeiten führt oder wenn eine Änderung der Betriebsweise oder Schaltungsänderungen bei der Vermittlungsstelle es erfordern.

AB zu Abs. 1 und 2

1. Bei der Änderung oder Aufgabe einer teilnehmereigenen Nebenstellenanlage entbehrlich gewordene Apparate (Vermittlungseinrichtungen, Sprechapparate usw.) können, soweit sie nach ihrer Lebensdauer in ordnungsmäßigem Zustand und nicht veraltet sind, von der Deutschen Bundespost auf Antrag zurückgenommen werden. Für die Rückübereignung an die Deutsche Bundespost werden dem Inhaber vergütet

im ersten Jahr nach der Einschaltung	60 v. H.,
im zweiten Jahr nach der Einschaltung	40 „
im dritten Jahr nach der Einschaltung	30 „
im vierten Jahr nach der Einschaltung	20 „
vom fünften bis zehnten Jahr nach der Einschaltung	10 „

der Beträge, die für die Übereignung von neuen Apparaten gleicher Art zu entrichten sind.

Private Nebenstellenanlagen

§ 27 Allgemeines

Private Nebenstellenanlagen sind Nebenstellenanlagen, die nicht von der Deutschen Bundespost, sondern von privaten Unternehmern hergestellt oder instand gehalten werden. Sie dürfen nur durch Unternehmer hergestellt werden, die von der Deutschen Bundespost zugelassen sind.

AB

1. Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, die Miet-, Kauf- und Wartungsverträge einzusehen, die nach dem 9. Mai 1934 abgeschlossen worden sind oder abgeschlossen werden.

§ 28 Anschließung an das öffentliche Fernsprechnet

(1) Die Anschließung einer privaten Nebenstellenanlage an das öffentliche Fernsprechnet bedarf der Genehmigung der Deutschen Bundespost. Das gleiche gilt für Erweiterungen und Änderungen einer bereits genehmigten Anlage, auch bei nachträglichen Schaltungsänderungen oder Zusatzschaltungen.

AB zu Abs. 1

1. Die Genehmigung zur Anschließung an das öffentliche Fernsprechnetzz soll spätestens drei Wochen vorher bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen beantragt werden. Die nachträgliche Anschließung einzelner privater Nebenstellen bedarf, wenn sich die Schaltungen nicht ändern, nur der vorherigen schriftlichen Anzeige.

2. Bei den privaten Nebenstellenanlagen bringt die Deutsche Bundespost posteigene Prüfeinrichtungen und die für den eigenen Instandhaltungsdienst bei den Hauptstellen nötigen Sprechapparate (Postprüfapparate) an.

3. Soweit möglich, überläßt die Deutsche Bundespost auf Antrag posteigene Leitungen zur Verbindung privater Nebenstellen mit der Hauptstelle. Muß hierfür ganz oder teilweise eine neue posteigene Linie hergestellt werden, so gilt Ausführungsbestimmung 6 zu § 6 entsprechend.

4. An posteigene oder teilnehmereigene Nebenstellenanlagen werden private Nebenstellen in der Regel nicht angeschlossen.

5. (Aufgehoben)

(2) Neue, erweiterte oder geänderte private Nebenstellenanlagen werden vor ihrer Anschaltung von der Deutschen Bundespost abgenommen.

AB zu Abs. 2

6. Einzelne nachträglich angeschlossene private Nebenstellen können nach der Anschaltung abgenommen werden.

7. Durch die Abnahme übernimmt die Deutsche Bundespost für die Anlagen keine Gewähr; diese trägt lediglich der Unternehmer.

§ 29 Instandhaltung, Erneuerung, Änderung

(1) Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, daß seine private Nebenstellenanlage ordnungsmäßig instand gehalten wird.

AB zu Abs. 1

1. Der Teilnehmer muß sicherstellen, daß seine private Nebenstellenanlage sachkundig gepflegt, planmäßig in angemessenen Zwischenräumen durchgeprüft und, wenn nötig, überholt wird; es genügt nicht, daß Störungen von Fall zu Fall unverzüglich behoben werden.

(2) Die Deutsche Bundespost kann jederzeit prüfen, ob eine private Nebenstellenanlage noch den Grundsätzen für die technische Gestaltung von Nebenstellenanlagen entspricht. Ist dies nicht der Fall, so kann die Deutsche Bundespost verlangen, daß die Anlage innerhalb einer von ihr bestimmten Frist auf Kosten des Teilnehmers erneuert oder geändert wird; das gleiche gilt, wenn eine Änderung der Betriebsweise oder Schaltungsänderungen bei der Vermittlungsstelle eine Änderung der privaten Nebenstellenanlage erfordern.

AB zu Abs. 2

2. Der Teilnehmer hat die Kosten für die Prüfung, ob eine Erneuerung oder Änderung ordnungsmäßig ausgeführt ist, zu erstatten.

(3) Läßt der Teilnehmer seine private Nebenstellenanlage nicht ordnungsmäßig instand halten oder läßt er eine von der Deutschen Bundespost geforderte Erneuerung oder Änderung nicht ordnungsmäßig ausführen, so kann die Deutsche Bundespost die private Nebenstellenanlage vom öffentlichen Fernsprechnetzz abschalten.

Teil II

Ortsgespräche, Ferngespräche und andere Dienste

Abschnitt A

Ortsgespräche und Ferngespräche

Unterabschnitt 1

Ortsgespräche

§ 30 Ortsgespräche

(1) Ortsgespräche sind Gespräche zwischen Sprechstellen desselben Ortsnetzes.

(2) Gespräche zwischen zwei Ortsnetzen, die nicht mehr als fünf Kilometer voneinander entfernt sind, werden gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt. Das gilt bei Ortsnetzen, die beide Wahlvermittlung haben, nur dann, wenn in jedem Ortsnetz die Gemeinde mit der größten Zahl der Hauptanschlüsse ihr Einverständnis erklärt hat, daß die Grundgebühr für jedes Ortsnetz nach der Gesamtzahl der zur Ortsgesprächsgebühr erreichbaren Hauptanschlüsse berechnet wird.

(3) (Aufgehoben)

(4) Ortsgespräche können unterbrochen oder in der Gesprächsdauer beschränkt werden, wenn wichtige dienstliche Gründe es erfordern; auf Aufforderung des Amtes muß die Leitung durch Auflegen des Hörers freigegeben werden.

Unterabschnitt 2

Ferngespräche

§ 31 Ferngespräche

(1) Ferngespräche sind Gespräche zwischen verschiedenen Ortsnetzen, soweit sie nicht nach § 30 Abs. 2 gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden.

AB zu Abs. 1

1. Den Gesprächsdienst mit dem Ausland regelt die Deutsche Bundespost.

(2) Im handvermittelten Ferndienst sind Ferngespräche beim Fernamt anzumelden, und zwar als gewöhnliche, dringende oder Blitzgespräche. Dringende Gespräche haben den Vorrang vor gewöhnlichen, Blitzgespräche den Vorrang vor dringenden Gesprächen.

AB zu Abs. 2

(Allgemeine Bestimmungen über die Anmeldung)

2. Bei der Anmeldung ist die verlangte Sprechstelle nach Ort und Rufnummer entsprechend den Angaben im Amtlichen Fernsprechnetz zu bezeichnen; es können auch zwei Rufnummern desselben Ortsnetzes angegeben werden. Außerdem hat der Anmelder die Rufnummer seines Anschlusses anzugeben. Bei der Anmeldung von Gesprächen, die von oder nach einer Nebenstelle geführt werden sollen, ist diese mit Nummer oder Namen zu bezeichnen.

3. Wünscht ein Teilnehmer, daß ihm im Anschluß an das Gespräch die Gesprächsgebühr mitgeteilt wird, so muß er dies bei der Anmeldung beantragen.

4. Die unerledigten Gesprächsanmeldungen erlöschen mit dem Schluß des Tagesdienstes oder mit dem Ablauf des Tages, für den sie aufgegeben worden sind; bei Vermittlungsstellen mit ununterbrochenem Dienst gelten Anmeldungen, die von 22 bis 24 Uhr eingehen, bis 8 Uhr des folgenden Tages. Eine Gesprächsanmeldung erlischt ferner, wenn der Anruf der Vermittlungsstelle von der anrufenden oder der angerufenen Sprechstelle nicht beantwortet wird oder wenn einer der Beteiligten das Gespräch ablehnt; das gilt auch für Verbindungen von und nach öffentlichen Sprechstellen bei Privaten. Ist bei einer öffentlichen Sprechstelle anderer Art der Anmelder oder der Verlangte nicht zu finden, so gilt der Anruf als nicht beantwortet.

5. Gewöhnliche und dringende Ferngesprächsverbindungen, ferner Verbindungen für Blitzgespräche werden in jeder Gruppe nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung ausgeführt.

6. Die Deutsche Bundespost übernimmt für die Herstellung von Gesprächsverbindungen innerhalb einer bestimmten Frist oder zu einer bestimmten Zeit keine Gewähr.

(Befristung und Zurückstellung von Anmeldungen)

7. Bei der Anmeldung eines Gespräches kann gewünscht werden, daß die Anmeldung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzeitig erlöschen soll (Befristung). Ebenso kann beantragt werden, daß eine Anmeldung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraumes zurückgestellt wird (Zurückstellung).

(Umleitung von Ferngesprächsverbindungen)

8. (Aufgehoben)

9. Eine Gesprächsverbindung wird auf Antrag des Anmelders am Bestimmungsort nach einer anderen Teilnehmersprechstelle umgelegt (Umleitung am Bestimmungsort), wenn das Gespräch von der verlangten Sprechstelle bei der Bereitstellung abgelehnt wird. Ist die Verbindung angenommen und benutzt worden, so kann die Umleitung verweigert werden, wenn dies für die Abwicklung der übrigen Gespräche nachteilig ist. Die Gesprächsgebühren werden, wenn umgeleitet worden ist, für jede der beiden Verbindungen erhoben.

10. (Aufgehoben)

(Änderung und Streichung von Anmeldungen)

11. Solange eine Gesprächsverbindung noch nicht bereitgestellt ist, kann der Anmelder

- a) die verlangte Rufnummer, jedoch nicht das verlangte Ortsnetz ändern,
- b) eine Anmeldung auf ein gewöhnliches Gespräch in eine Anmeldung auf ein dringendes oder ein Blitzgespräch umwandeln,
- c) eine Anmeldung in die Anmeldung eines XP-, XPL-, V-, N- oder NL-Gesprächs umwandeln,
- d) die Befristung oder Zurückstellung einer Anmeldung nachträglich verlangen, ändern oder aufheben,
- e) die Anmeldung zurückziehen (Streichung).

(3) Im Selbstwählerdienst werden die Ferngespräche ohne Anmeldung vom Teilnehmer selbst hergestellt. In Verkehrsbeziehungen, für die der Selbstwähler-

ferndienst eingeführt ist, ist der Teilnehmer zur Selbstwahl verpflichtet. Lediglich Gespräche mit Nichtteilnehmern (XP- und N-Gespräche) sind beim zuständigen Fernamt anzumelden. Andere besondere Gesprächsverbindungen (V- und R-Gespräche, Monats- und Wochengespräche) und Vorranggespräche sind nicht zugelassen.

AB zu Abs. 3

12. Wenn dem Teilnehmer im Selbstwählerdienst die Rufnummer des von ihm gewünschten Anschlusses nicht bekannt ist und er sie auch nach seinen Unterlagen nicht ermitteln kann, gibt ihm die Deutsche Bundespost die Rufnummer auf Anfrage bekannt.

13. Macht ein Teilnehmer geltend, daß er im Selbstwählerdienst häufiger besetzt findet, so kann die Gesprächsverbindung im handvermittelten Ferndienst hergestellt werden.

(4) Ferngespräche können unterbrochen oder in der Gesprächsdauer beschränkt werden, wenn wichtige dienstliche Gründe es erfordern; auf Aufforderung des Amtes muß die Leitung durch Auflegen des Hörers freigegeben werden.

Unterabschnitt 3

Zusätzliche Bestimmungen für besondere Gesprächsverbindungen

§ 32 XP- und N-Gespräche

(1) XP-Gespräche sind Ferngespräche, zu denen jemand auf Wunsch des Anmelders nach einer öffentlichen Sprechstelle bei einem Amt oder einer Amtsstelle der Deutschen Bundespost herbeirufen werden soll. Wohnt der Verlangte außerhalb des Herbeirufbereichs der öffentlichen Sprechstelle, so ist das Gespräch ein XPL-Gespräch.

AB zu Abs. 1

1. XP- und XPL-Gespräche sind als solche beim Fernamt anzumelden. Der Verlangte ist mit Namen, Beruf oder in anderer Weise so genau zu bezeichnen, daß er ohne Nachforschungen und Rückfragen ermittelt werden kann; hilfsweise kann bei der Anmeldung noch ein Zweiter in demselben Orte angegeben werden. Ferner muß der Anmelder seinen Namen und die Rufnummer der von ihm benutzten Sprechstelle mitteilen. Die Anmeldung erlischt an dem auf die Anmeldung folgenden Tage mit dem Schluß des Tagesdienstes oder mit dem Ablauf des Tages.

2. Bei Anmeldungen auf XPL-Gespräche wird keine Gewähr dafür übernommen, daß ein Bote zum Verlangten entsandt werden kann.

3. Der Verlangte wird von der Anmeldung durch eine Karte benachrichtigt; dabei werden ihm der Anmelder und die Zeit, zu der die Verbindung voraussichtlich hergestellt werden wird, mitgeteilt. Wird die Anmeldung nachträglich geändert oder gestrichen, so wird der Verlangte hiervon nur dann durch einen Boten verständigt, wenn der Anmelder es beantragt.

4. Der Anmelder wird verständigt, wenn sich aus der Erklärung des Verlangten bei der Benachrichtigung ergibt, daß sich das Gespräch verzögert, oder wenn das Gespräch nicht zustande kommen kann, weil der Verlangte oder der Zweite nicht angetroffen werden oder das Gespräch nicht führen wollen.

(2) Die Gesprächsverbindung wird nach ihrer Anmeldezeit hergestellt, nachdem der Verlangte sich sprechbereit gemeldet hat.

AB zu Abs. 2

5. Die Deutsche Bundespost übernimmt keine Gewähr dafür, daß der, der sich zum Gespräch meldet, der Verlangte ist.

(3) N-Gespräche sind Ferngespräche mit Poststellen, Posthilfsstellen oder gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen, deren Inhalt als kurze Nachricht innerhalb des Herbeirufbereichs der Amtsstelle an einen anderen weitergegeben werden soll. Wohnt der Empfänger der Nachricht außerhalb dieses Bereichs, so ist das Gespräch ein NL-Gespräch.

AB zu Abs. 3

6. Die öffentlichen Sprechstellen, mit denen N-Gespräche geführt werden können, sind im Amtlichen Fernsprechbuch gekennzeichnet.

7. N- und NL-Gespräche sind als solche beim Fernamt anzumelden. Die Empfänger der Nachrichten sind mit Namen, Beruf oder in anderer Weise so genau zu bezeichnen, daß sie ohne Nachforschungen und Rückfragen ermittelt werden können. Wünscht der Anmelder, daß eine Nachricht an mehrere Empfänger gegeben oder daß, wenn ein Empfänger nicht angetroffen wird, statt seiner ein zweiter benachrichtigt wird, so ist bei der Anmeldung auch die Gesamtzahl der Empfänger anzugeben.

8. Bei NL-Gesprächen wird keine Gewähr dafür übernommen, daß ein Bote zum Empfänger entsandt werden kann.

§ 33 V- und R-Gespräche

(1) V-Gespräche sind Ferngespräche mit Teilnehmersprechstellen, bei denen auf Wunsch des Anmelders der Name dessen, mit dem das Gespräch geführt werden soll, oder das Vorliegen der Gesprächsanmeldung der verlangten Sprechstelle im voraus übermittelt wird.

AB zu Abs. 1

1. V-Gespräche sind als solche beim Fernamt anzumelden. Wenn der Anmelder mit einer bestimmten Person sprechen will, ist diese so genau zu bezeichnen, daß sie ohne Rückfragen bei der verlangten Sprechstelle ermittelt werden kann. Hilfsweise kann bei der Anmeldung noch eine zweite Sprechstelle desselben Ortsnetzes und ein Zweiter bei einer der Sprechstellen angegeben werden. V-Gespräche können auch ohne eine Rufnummer angemeldet werden. Die Gültigkeitsdauer einer Anmeldung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen (Ausführungsbestimmung 4 zu § 31), sie wird jedoch auf Wunsch des Anmelders über den dort festgesetzten Zeitpunkt hinaus um 24 Stunden verlängert.

2. Die verlangte Sprechstelle wird von der Anmeldung benachrichtigt; dabei wird ihr mitgeteilt, wann die Verbindung voraussichtlich hergestellt werden wird. Der Name und die Rufnummer des Anmelders werden nur auf seinen Wunsch übermittelt. Wird die Anmeldung nachträglich geändert oder gestrichen, so wird die verlangte Sprechstelle verständigt.

3. Der Anmelder wird verständigt, wenn sich das Gespräch verzögert oder nicht zustande kommen kann, z. B. wenn die verlangte Sprechstelle bei mehrmaligem Anruf nicht antwortet, wenn der Verlangte oder der Zweite nicht

erreicht werden oder das Gespräch nicht führen wollen. Dann kann die Anmeldung nachträglich durch die Angabe einer zweiten Sprechstelle desselben Ortsnetzes oder eines Zweiten bei der ersten oder zweiten Sprechstelle ergänzt werden.

(2) Die Gesprächsverbindung wird nach ihrer Anmeldezeit hergestellt, nachdem der Verlangte oder der sonst für die Gesprächsführung in Betracht Kommende sprechbereit gemeldet worden ist.

AB zu Abs. 2

4. Die Deutsche Bundespost übernimmt keine Gewähr dafür, daß der, der als sprechbereit gemeldet wird, der Verlangte ist.

(3) R-Gespräche sind Ferngespräche, bei denen die für das Gespräch entstehenden Gebühren der verlangten Teilnehmersprechstelle mit ihrer Zustimmung angerechnet werden; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der bei der verlangten Sprechstelle sich Meldende mit der Gebührenanrechnung einverstanden ist. Der Anmelder muß bei der Anmeldung unter Angabe seines Namens beantragen, daß die Gebühren der verlangten Sprechstelle angerechnet werden.

AB zu Abs. 3

5. Bei einer R-Gesprächsanmeldung werden der verlangten Sprechstelle Name und Rufnummer des Anmelders mitgeteilt.

6. Die R-Gesprächsverbinding wird nur hergestellt, wenn die Gebühren von der verlangten Sprechstelle übernommen werden oder wenn bei Ablehnung der Gebühreuzahlung der Anmelder zur Entrichtung der Gebühren bereit ist. Befindet sich der Verlangte bei einer anderen Sprechstelle desselben Ortsnetzes, so wird die Anmeldung an die andere Sprechstelle nur weitergeleitet, wenn die erste Sprechstelle oder der Anmelder die Gebühreuzahlung übernommen hat.

§ 34 Monats- und Wochengespräche

(1) Ferngespräche, die täglich zwischen denselben Sprechstellen zur gleichen, im voraus bestimmten Zeit geführt werden sollen, sind Monatsgespräche, wenn sie für mindestens einen ganzen Kalendermonat, und Wochengespräche, wenn sie für sieben aufeinanderfolgende Tage oder ein Vielfaches davon bestellt werden.

AB zu Abs. 1

1. Monats- und Wochengespräche dürfen nur persönliche und geschäftliche Nachrichten des Anmelders betreffen.

2. Monats- und Wochengespräche müssen mit der gewünschten Gesprächszeit und Gesprächsdauer schriftlich angemeldet werden. Die Gesprächszeit und die Gesprächsdauer werden nach den Bedürfnissen des Fernsprechdienstes in Föhlung mit dem Anmelder festgesetzt.

3. Monats- und Wochengespräche können zu einem beliebigen Tag in der Woche beginnen. Sollen Monatsgespräche im Laufe eines Kalendermonats beginnen, so gilt die Bestellung mindestens bis zum Schluß des nächsten Kalendermonats.

4. Bei Monatsgesprächen kann der Antragsteller für einen beliebigen Tag in der Woche auf die Gesprächsverbindung verzichten; dieser Tag muß in jeder Woche der gleiche sein und bei der Bestellung im voraus bestimmt werden.

(2) Werden die Monatsgespräche vom Antragsteller oder von der Deutschen Bundespost nicht mit achttägiger Frist zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt, so verlängert sich die Bestellung jeweils um einen Monat.

AB zu Abs. 2

5. Wochengespräche brauchen nicht gekündigt zu werden; sollen sie verlängert werden, so müssen sie erneut angemeldet werden.

§ 35 (Aufgehoben)

§ 36 Dauerverbindungen

(1) Dauerverbindungen sind Verbindungen, die während der Dienstpauzen von Vermittlungsstellen zwischen einem Hauptanschluß und einem anderen Hauptanschluß desselben oder eines anderen Ortsnetzes oder der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes hergestellt werden.

AB zu Absatz 1

1. Unmittelbare Dauerverbindungen zwischen zwei Teilnehmersprechstellen verschiedener Vermittlungsstellen sind unzulässig, solange eine der beteiligten Vermittlungsstellen Dienst hat.

2. Dauerverbindungen werden nur zugelassen, wenn genügend Leitungen vorhanden sind und keine dienstlichen Rücksichten oder technischen Schwierigkeiten entgegenstehen.

(2) Dauerverbindungen können als Einzeldauerverbindungen oder für mindestens einen ganzen Kalendermonat als Monatsdauerverbindungen angemeldet werden.

AB zu Abs. 2

3. Einzeldauerverbindungen können durch Fernsprecher, Monatsdauerverbindungen müssen schriftlich bei der Vermittlungsstelle beantragt werden. Die Anträge werden nach der Zeitfolge ihres Eingangs berücksichtigt; Dauerverbindungen, die dem öffentlichen Wohle dienen, haben ein Vorrecht auch gegenüber bereits zugelassenen Dauerverbindungen.

(3) Monatsdauerverbindungen kann der Anmelder mit achttägiger Frist zum Schluß eines Kalendermonats schriftlich kündigen. Wenn nicht gekündigt wird, verlängert sich die Bestellung jeweils um einen Monat. Die Deutsche Bundespost kann die Zulassung von Monatsdauerverbindungen bei Bedarf jederzeit widerrufen.

§ 37 Vorranggespräche besonderer Art

(1) Staatsgespräche sind Ferngespräche von Anschlüssen der Bundesbehörden, wenn sie sich auf reine Staatsangelegenheiten beziehen. Sie können als gewöhnliche, dringende oder Blitz-Staatsgespräche oder als Staatsgespräche mit absolutem Vorrang geführt werden.

AB zu Abs. 1

1. Zur Führung von gewöhnlichen, dringenden und Blitz-Staatsgesprächen sind auch die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und die Mitglieder des Bundesrates ermächtigt, wenn die von ihnen als solche angemeldeten Gespräche Staatsangelegenheiten zum Inhalt haben.

(2) Notgespräche sind Ferngespräche zur Abwendung von Gefahr bei Notständen. Sie können von allen Anschlüssen aus angemeldet und geführt werden.

AB zu Abs. 2

2. Als Notstände gelten Katastrophen (z. B. Hochwassergefahr, Feuersbrünste) und Gefahr für Menschenleben.

(3) Dringende Pressegespräche sind Ferngespräche, die dem Nachrichtenaustausch der Presse dienen. Es dürfen nur Nachrichten übermittelt werden, die allgemein tageswichtig und zur Veröffentlichung in der Presse bestimmt sind. Dringende Pressegespräche dürfen nur zwischen Teilnehmeranschlüssen geführt werden, die von der Deutschen Bundespost dafür zugelassen sind, gegen Ausweis auch von öffentlichen Sprechstellen bei Ämtern und Amtsstellen der Deutschen Bundespost mit für Pressegespräche zugelassenen Teilnehmeranschlüssen.

AB zu Abs. 3

3. Zur Führung von dringenden Pressegesprächen können zugelassen werden

- a) Anschlüsse von Tageszeitungen und Nachrichtenbüros für die Übermittlung von Nachrichten aus der Politik, dem Wirtschafts- und Kulturleben und dem Sport,
- b) Anschlüsse von Wochenzeitungen für die Übermittlung der gleichen Nachrichten wie unter a), wenn ihre Veröffentlichungen so allgemein tageswichtig sind, daß sie den Veröffentlichungen der Tageszeitungen gleich zu achten sind,
- c) Anschlüsse von Sportzeitungen, wenn diese mindestens einmal wöchentlich erscheinen,
- d) Anschlüsse in den Wohnungen von Schriftleitern und Berichterstattern der unter a) bis c) aufgeführten Zeitungen oder Nachrichtenbüros.

Den Nachrichten, die durch dringende Pressegespräche übermittelt werden, können Erläuterungen, auch über Bilder, für die Schriftleitung angefügt werden.

4. Dringende Pressegespräche sind als solche beim Fernamt anzumelden.

5. Zu dringenden Pressegesprächen von öffentlichen Sprechstellen aus kann nur zugelassen werden, wer die Berichterstattung an Zeitungen und Nachrichtenbüros als Hauptberuf ausübt. Die Zeitung oder das Nachrichtenbüro, für das der Antragsteller tätig ist, muß selbst das Recht haben, dringende Pressegespräche zu führen. Die Zulassung wird im Presseausweis vermerkt. Der Presseausweis ist bei der Anmeldung vorzulegen.

6. Die Zulassung zur Führung dringender Pressegespräche von öffentlichen Sprechstellen aus ist bei der für den Antragsteller zuständigen Oberpostdirektion zu beantragen; mit dem Antrag sind der Presseausweis und die Bescheinigung einer Zeitung oder eines Nachrichtenbüros vorzulegen, daß der Antragsteller in ihrem Auftrag als Berichterstatter hauptberuflich tätig ist. Über den Antrag entscheidet die Deutsche Bundespost.

7. Bei Mißbrauch des Rechts zur Führung dringender Pressegespräche kann die Zulassung entzogen werden. In diesem Fall hat der Inhaber des Presseausweises diesen zur Streichung des Zulassungsvermerks (Ausführungsbestimmung 5 Satz 3) vorzulegen.

(4) Militärgespräche sind Ferngespräche von Anschlüssen der Streitkräfte, wenn sie sich auf reine Militärangelegenheiten beziehen. Sie können als gewöhnliche, dringende oder Blitz-Militärgespräche oder als Militärgespräche mit absolutem Vorrang geführt werden.

(5) Es haben den Vorrang Notgespräche sowie Staatsgespräche und Militärgespräche mit absolutem Vorrang vor Blitz-Staatsgesprächen und Blitz-Militärgesprächen, Blitz-Staatsgespräche und Blitz-Militärgespräche vor dringenden Staatsgesprächen, dringenden Militärgesprächen und dringenden Dienstgesprächen, dringende Dienstgespräche, dringende Militärgespräche und dringende Dienstgespräche vor Blitz-Privatgesprächen, dringende Pressegespräche vor dringenden Privatgesprächen und gewöhnliche Staatsgespräche und gewöhnliche Militärgespräche vor gewöhnlichen Dienstgesprächen und gewöhnlichen Privatgesprächen. Die Gesprächsverbindungen werden in jeder Gruppe nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung ausgeführt.

Abschnitt B

Fernsprechauftragsdienst, Amtliche Fernsprechbücher

§ 38 Fernsprechauftragsdienst und zusätzliche Dienste

(1) Die Deutsche Bundespost unterhält in Ortsnetzen, in denen das Bedürfnis besteht, einen Fernsprechauftragsdienst. Der Auftragsdienst beantwortet Anrufe für Teilnehmer, erteilt Auskünfte, nimmt kurze Nachrichten zur Weiterleitung entgegen und erledigt Aufträge, die innerhalb des Fernsprechdienstes liegen.

(2) Telegramme können durch Fernsprecher bei der dafür vorgesehenen Dienststelle aufgegeben werden.

(3) Auf Antrag des Teilnehmers übernimmt die Deutsche Bundespost zur Vergleichung der Gesprächszählung die Beobachtung von Teilnehmeranschlüssen. Sie kann auf Antrag auch Leistungen ausführen, die mit dem Fernsprechdienst zusammenhängen, aber nicht besonders geregelt sind, z. B. umfangreiche und schwierige Nachforschungen.

§ 39 (Aufgehoben)

§ 40 Amtliche Fernsprechbücher

(1) Die Deutsche Bundespost stellt als Hilfsmittel für den Fernsprechdienst Verzeichnisse der Fernsprechteilnehmer (Amtliche Fernsprechbücher) auf.

AB zu Absatz 1

1. Die Fernsprechteilnehmer werden von Amts wegen mit den für das Auffinden ihrer Rufnummer erforderlichen Angaben in die Amtlichen Fernsprechbücher nach der Buchstabenfolge eingetragen (Haupteintrag). Für die Fassung der Einträge sind im allgemeinen die Angaben des Teilnehmers maßgebend. Werbeangaben sind unzulässig. Die Deutsche Bundespost kann allgemeinverständliche Abkürzungen anwenden. Auf begründetes Verlangen kann der Eintrag unterbleiben.

2. Hat der Teilnehmer einem anderen einen Hauptanschluß zur ständigen Benutzung überlassen (§ 15 Abs. 2), so kann statt des Teilnehmers der andere eingetragen werden.

3. Der Teilnehmer kann Nebeneinträge für sich selbst und für andere, denen er Anschlüsse zur ständigen Benutzung überlassen hat oder die seine Anschlüsse mitbenutzen, beantragen. Werbeangaben sind auch bei Nebeneinträgen nicht zulässig.

4. Zu den Amtlichen Fernsprechgebühren werden nach dem Ermessen der Deutschen Bundespost Berichtigungsblätter und Nachträge herausgegeben. In Berichtigungsblätter werden Neuanschlüsse und Änderungen von Einträgen nur auf Antrag angenommen.

5. Für jeden Hauptanschluß wird das Amtliche Fernsprechbuch, in dem das Ortsnetz des Anschlusses aufgeführt ist, gebührenfrei geliefert. Außerdem werden Amtliche Fernsprechbücher gegen Gebühren abgegeben.

6. Die gebührenfreien Amtlichen Fernsprechbücher bleiben Eigentum der Deutschen Bundespost.

7. Die Teilnehmer haben neu ausgegebene Amtliche Fernsprechbücher abzuholen. Die gebührenfreien Bücher der letzten Auflage sind dabei zurückzugeben. Nicht rechtzeitig abgeholte neue Fernsprechbücher werden von Amts wegen zugestellt.

8. Berichtigungsblätter und Nachträge werden den Teilnehmern in derselben Zahl wie die Fernsprechbücher gebührenfrei zugestellt.

(2) Bei den Haupteinträgen sind für jeden Hauptanschluß bis zu drei aufeinanderfolgende Druckzeilen gebührenfrei.

Teil III

Haftung der Deutschen Bundespost

§ 41 Haftung der Deutschen Bundespost

(1) Wird durch einen Mangel der Fernsprecheinrichtungen ein Fernsprechteilnehmer oder ein anderer Benutzer getötet oder an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder wird eine Sache beschädigt, so haftet die Deutsche Bundespost für den hieraus entstandenen Schaden nur, wenn er durch ihr oder ihrer Beauftragten Verschulden verursacht worden ist.

(2) Ist der Schaden durch ein Verschulden des Verletzten mitverursacht worden, so bemißt sich die Haftung der Deutschen Bundespost und deren Umfang nach den Umständen, besonders danach, inwieweit der Schaden vorwiegend von der Deutschen Bundespost oder dem Verletzten verursacht worden ist; dies gilt auch dann, wenn der Verletzte es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu vermindern. Dem Verhalten des Verletzten ist das Verhalten seines gesetzlichen Vertreters oder derjenigen gleichzustellen, deren er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient.

(3) Der Umfang des Schadenersatzes bestimmt sich bei Tötung und bei Verletzung von Körper oder Gesundheit nach § 843 bis 845 BGB; § 846 BGB gilt entsprechend. Bei Sachbeschädigung ist der gemeine Wert zu ersetzen.

(4) Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bundespost verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Ersatzberechtigte den Schaden erfahren hat.

AB zu Abs. 4

1. § 13 Abs. 8 bis 12 (Verjährung) gelten entsprechend.

(5) Für andere als die im Abs. 1 bezeichneten Schäden haftet die Deutsche Bundespost im Fernsprechdienst nicht. Für Schäden, die durch Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Aufhebung einer Fernsprecheinrichtung verursacht worden sind, haftet sie jedoch nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Teil IV

Gebühren

§ 42 Gebühren

Die Gebühren sind in der Anlage 3 (Fernsprechgebührenvorschriften) festgelegt.
(Übergangsbestimmungen)

1. (Aufgehoben)

2. Für Vermittlungseinrichtungen von Nebenstellenanlagen und für Reihenanlagen, die am 1. Januar 1940 vorhanden sind oder deren Herstellung bis zu diesem Tage beantragt und von der Deutschen Reichspost bestätigt worden ist, werden die laufenden Gebühren nach den bisherigen Bestimmungen weiter erhoben. Das gleiche gilt für Zusatzeinrichtungen, die künftig zur Ergänzungsausstattung zählen.

Teil V

Schlußbestimmungen

§ 43 Ausführungsbestimmungen

Zur Durchführung und Ergänzung der Fernsprechordnung werden Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 44 (Aufgehoben)

§ 45 Inkrafttreten, Aufhebung von Verordnungen

(1) Die Fernsprechordnung tritt mit dem 1. Januar 1940 in Kraft.

(2) Mit dem 31. Dezember 1939 treten außer Kraft:

Die Fernsprechordnung vom 15. Februar 1927 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 65) in der zur Zeit geltenden Fassung außer § 24, II Abs. 1 bis 4.¹⁾

¹⁾ § 24, II Abs. 1 bis 4 der Fernsprechordnung vom 15. Februar 1927 ist gemäß § 4 der Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 18. Dezember 1956 (Bundesanzeiger Nr. 247 vom 20. Dezember 1956) mit Wirkung vom 1. Januar 1957 außer Kraft getreten.

Anlage 1 (zu § 11 Abs. 2)

Erklärung des Grundstückseigentümers

Ich bin _____ meinem
Wir sind damit einverstanden, daß die Deutsche Bundespost auf unserem
Grundstück

..... Straße (Platz) Nr. in

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen (Gestänge, Stützen, Kabel nebst Zubehör usw.) anbringt, die zur Einrichtung von Anschlüssen an ihr Fernmeldenetz auf dem Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung von Leitungen sowie zur Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung ihres Fernmeldenetzes erforderlich sind. Wenn infolge dieser Vorrichtungen Beschädigungen des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude eintreten, ist die Deutsche Bundespost verpflichtet, die beschädigten Teile des Grundstücks und der Gebäude wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu setzen. Sie ist ferner verpflichtet, die Vorrichtungen binnen Jahresfrist nach der Kündigung zu entfernen.

Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit und ist bei einer Veräußerung des Grundstücks für den Nachfolger bindend. Die Kündigung ist nur zum 1. April oder zum 1. Oktober zulässig. Das Kündigungsrecht ruht, solange sich ein Anschluß an das Fernmeldenetz der Deutschen Bundespost auf dem Grundstück befindet.

Ausbesserungsarbeiten, die in den Innenräumen infolge der Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Aufhebung von Fernmeldeeinrichtungen erforderlich werden, sind Sache des Inhabers des Anschlusses an das Fernmeldenetz.

....., den 19.....

.....
(Eigenhändige Unterschrift des Grundstückseigentümers, Vornamen ausschreiben)

.....
(Wohnort, Straße und Hausnummer des Grundstückseigentümers)

4. Rundung von Gebührenbeträgen.

- a) Ergeben sich bei der Berechnung von Gebühren Bruchteile von Pfennigen, so wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, jeder einzelne Gebührenbetrag so gerundet, daß ein halber Pfennig und mehr als voller Pfennig berechnet, Bruchteile unter einem halben Pfennig unberücksichtigt gelassen werden. Zinsbeträge werden wie andere Gebührenbeträge gerundet. Bei Benutzung von Münzfernsprechern werden alle Ferngesprächsgebühren (Abschnitt X und XI) auf volle 10 Pf nach oben gerundet.
- b) Bei der Berechnung von Gebühren, die für Leitungsstrecken nach bestimmten Längeneinheiten festgesetzt sind, werden angefangene oder überschießende Längen als volle Längeneinheit berechnet.

5. Fracht- und Verpackungskosten bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen.

Die vom Teilnehmers für teilnehmereigene Apparate zu erstattenden Kosten enthalten auch die Fracht- und Verpackungskosten bis zur Verwendungsstelle.

6. Andersfarbige Einrichtungen.

Die Deutsche Bundespost bestimmt, in welcher Farbe post- und teilnehmereigene Einrichtungen in der Regel überlassen werden (Regelfarbe). Für bestimmte post- und teilnehmereigene Einrichtungen kann sie eine andere als die Regelfarbe zulassen.

Überblick über die einzelnen Abschnitte der Fernsprechgebührenvorschriften ¹⁾**Teilnehmereinrichtungen**

- I. Hauptanschlüsse (§ 5)
- II. Nebenstellenanlagen (§ 6 u. §§ 22—26)
 - A. Zwischenumschalter und handbediente Vermittlungseinrichtungen
 - B. Reihenanlagen
 - C. Nebenstellenanlagen mit Wählern zu 1 Amtsleitung und 2 bis 9 Nebenstellen (Kleine W-Anlagen)
 - D. Nebenstellenanlagen mit Wählern zu 2 bis 10 Amtsleitungen und zu 10 bis 100 Nebenstellen
 - E. Nebenstellenanlagen mit Wählern für größere Anbaufähigkeit (1000er System)
 - F. Nebenstellenanlagen zu 2 bis 100 Amtsleitungen und 20 bis 1000 Nebenstellen
 - G. Ergänzungsausstattung für mittlere und große W-Anlagen mit Amtswahl und für W-Anlagen ohne Amtswahl
 - H. Allgemein verwendbare Ergänzungsausstattung
 - J. Nebenanschlüsse
- III. Sprechapparate besonderer Art (§ 8 Abs. 1)
- IV. Zusatzeinrichtungen (§ 8 Abs. 2)

¹⁾ Im einzelnen s. Sonderdruck der FO nebst AB, herausgeg. v. BPM.

V. Querverbindungen u. Abzweigungen (§ 7)

VI. Höherwertige und besonders kostspielige Leitungen (§ 9)

Herstellung und Änderung von Teilnehmereinrichtungen

- VII. Einrichtungs- und Änderungsgebühren (§§ 11, 17, 22, 23, 25 u. 26)
- VIII. Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer oder einmaliger Kostenzuschuß bei Erweiterung von Vermittlungseinrichtungen von Nebenstellenanlagen und von Reihenanlagen.

Gespräche

IX. Ortsgespräche (§ 30)

X. Ferngespräche (§ 31)

XI. Besondere Gesprächsverbindungen (§§ 32—37)

Andere Gebühren

- XII. Fernsprechauftragsdienst, selbsttätige Ansage, Ausgabe von Telegrammen (§§ 38, 39)
- XIII. Amtliches Fernsprechbuch (§ 40)
- XIV. Dienstverlängerung bei Vermittlungsstellen und Unfallmeldedienst (§ 2)
- XV. Besondere Leistungen (§§ 5, 12, 13, 14, 20, 39)

- Heft II/4 b — Personalwesen**
 Richtlinien für die Annahme, Ausbildung und Prüfung des Personals der DBP; die Ausbildungsordnungen für den fernmeldetechnischen Dienst sowie den Fernmeldedienst (Laufbahnen A, B und C); Tarifvertrag für die FLehrI; Lehrentschädigungen; Richtlinien für die freiwillige Weiterbildung des Personals der DBP
- Heft II/5 — Personalwesen**
 Arbeitszeilverordnung für Bundesbeamte; Jugendarbeitsschutzgesetz mit den ergänzenden wichtigsten Verfügungen
- Heft II/6 — Personalwesen**
 VO über den Erholungsurlaub sowie die Nebentätigkeit der Beamten mit den ergänzenden wichtigsten Verfügungen; VO über den Mutterschutz; Schwerbeschädigtengesetz sowie weitere Rechtsverordnungen zum versorgungsrechtlichen Teil des BBG
- Heft II/7 — Personalwesen**
 Beihilfavorschriften; Unterstützungsgrundsätze; Gewährung von Vorschüssen; Kantinenrichtlinien; Erholungsfürsorge; Sozialbetreuung
- Heft II/8 — Personalwesen**
 Bundesdisziplinarordnung mit den ergänzenden Nebenbestimmungen ✕
- Heft II/9 — Personalwesen**
 Bundesbesoldungsgesetz; Unterhaltszuschußverordnung; Weihnachtsgeldgesetz; Bundesweihnachtsgeldverordnung; Verordnung über Jubiläumszuwendungen
- Heft II/10 — Personalwesen**
 Reisekostengesetz mit den ergänzenden wichtigsten Verfügungen
-
- Heft III/1 — Organisation und Betriebswirtschaft**
 Richtlinien über die Organisation der Postämter (V)
- Heft III/2 — Organisation und Betriebswirtschaft**
 Organisationsrichtlinien für FA und FBÄ; Organisationsrichtlinien für FZA und FZZA ✕
- Heft III/3 — Organisation und Betriebswirtschaft**
 Vorläufige Richtlinien für die Aufgabenverteilung bei den OPDn ✕
- Heft III/4 — Organisation und Betriebswirtschaft**
 Bestimmungen über die Betriebswirtschaft ✕
-

- X Heft III/5 — **Organisation und Betriebswirtschaft**
Posthaushaltsbestimmungen; Postrechnungslegungsordnung
- Heft III/6 a — **Organisation und Betriebswirtschaft**
Richtlinien für die Bemessung von Leistungen bei der DBP; hier:
Bemessungsrichtlinien für den Postdienst
- X Heft III/6 b — **Organisation und Betriebswirtschaft**
Richtlinien für die Bemessung von Leistungen bei der DBP; hier:
Bemessungsrichtlinien für das Fernmeldewesen
- X Heft III/7 — **Organisation und Betriebswirtschaft**
Richtlinien für die Bewertung der Dienstposten im Bereich der
DBP; Bewertungsrichtlinien für den Postdienst; Bewertung von
Tätigkeiten im Fernmeldewesen
- Heft III/8 — **Organisation und Betriebswirtschaft**
Richtlinien für die Personalbuchführung bei der DBP; Personal-
statistik

- Heft IV/1 — **Postwesen**
Postgesetz; Postordnung mit AB
- Heft IV/2 — **Postwesen**
Postzeitungsordnung mit AB; Postzeitungsgebührenordnung
mit AB
- Heft IV/3 — **Postwesen**
Postsparkassenordnung; Postscheckgesetz; Postscheckordnung
mit den wichtigsten Änderungen und AB

- Heft V/1 — **Fernmeldewesen**
FAG; VO über Privatfernmeldeanlagen; Strafbestimmungen;
Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten; Gesetz über
den Amateurfunk; Durchführungsverordnungen; TWG; FeO
mit AB

— Weitere Hefte siehe 2. und 3. Umschlagseite —

Sämtliche Hefte können bestellt werden bei der

Fachschule der
Deutschen Postgewerkschaft e.V.

28 BREMEN 1, Bahnhofstr. 10